

**Einladung
zur 35. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 15.05.2018,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

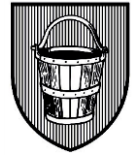
- | | |
|----|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 20.03.2018 |
| 3 | 01 - 16 1440/2018 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein
vom 05.06.2001 |
| 4 | 01 - 16 1481/2018 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
- Beantragung der Fördergelder für das Förderprogramm WIFI14EU - ;
hier: Eingabe Nr. 5/2018 vom AfD-Stadtverband Emmerich am Rhein |
| 5 | 02 - 16 1476/2018 Finanzbericht zum 31.03.2018 |
| 6 | 02 - 16 1477/2018 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
- Renovierung der WC-Anlage im Gebäude Kapaunenberg - ;
hier: Eingabe Nr. 7/2018 vom AfD Stadtverband Emmerich am Rhein |
| 7 | 05 - 16 1460/2018 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 - Kaserne - ;
hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit
und der Behörden
2) Satzungsbeschluss |
| 8 | 06 - 16 1475/2018 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung
von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. Juli 2018 aus Anlass der
Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz"
und am Sonntag, den 2. September 2018 aus Anlass der Veranstaltung
„Stadtfest Emmerich“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein |
| 9 | 17 - 16 1478/2018 6. Demografiebericht 2017/2018 |
| 10 | Mitteilungen und Anfragen |
| 11 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|---|
| 12 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 20.03.2018 |
| 13 06 - 16 1480/2018 | Durchführung der Wahl der Hauptschöffen für die Amtszeit 2018 bis 2022; hier: Vorstellung der Vorschlagsliste |
| 14 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 3. Mai 2018

Vorsitzender



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

08.03.2018

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

15.05.2018 01 - 16 1440/2018

Rechnungsprüfungsausschuss

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

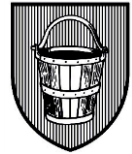
Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.05.2018 01 - 16 1440/2018

Haupt- und Finanzausschuss

29.05.2018 01 - 16 1440/2018

Rat



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**01 - 16
1440/2018**

08.03.2018

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	15.05.2018
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2018
Rat	29.05.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 15. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Vor Ort ist durch die Bestimmung des § 15 in der Hauptsatzung das Instrument „Führung auf Probe“ verankert.

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 21 LBG NRW (Anmerkung. vormals § 22 LBG NRW) und die Tarifregelung des § 31 TVöD bilden die Grundlagen für diese Regelung:

Gesetzliche / tarifliche Ausgestaltung:

a) Beamtinnen/Beamte

Das Beamtenverhältnis auf Probe baut auf einer Lebenszeitverbeamtung auf. Beamtete Bewerber/innen werden somit im Rahmen ihres Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit versetzt bzw. umgesetzt. Bei Nichtbewährung würde zwar das (ggf. höherwertige) Beamtenverhältnis auf Probe enden, der Beamtin bzw. dem Beamten ist aber –aufgrund des fortbestehenden Grundverhältnisses „Beamter/in auf Lebenszeit“ eine andere amtsangemessene Funktion zuzuweisen, die dem Stellenwert der vor Übertragung der Führungsfunktion auf Probe bestehenden Besoldungsgruppe entspricht.

Voraussetzung ist hier, dass in der Hauptsatzung allgemein für diese Ämter die Übertragung auf Probe bestimmt ist. Kommunen, können frei entscheiden, ob sie Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis übertragen wollen.

Entscheiden sie sich dafür, besteht durch eine solche Satzungsbestimmung die Verpflichtung, die in Betracht kommenden Führungsfunktionen im Beamtenverhältnis auf Probe zu besetzen.

b) Tariflich Beschäftigte

Leitende Funktionen, die gem. § 31 TVöD als „Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis ab Entgeltgruppe 10“ zu definieren sind, können als Führungsfunktion auf Probe übertragen werden. Die Dauer der Führungsfunktion auf Probe kann von 6 Monaten bis zu 2 Jahren vereinbart werden.

Neueinstellungen für eine Führungsposition auf Probe erfolgen im Rahmen von auf 2 Jahren befristeten Arbeitsverträgen. Bei Beschäftigten, mit denen bereits ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht, wird die Dauer der Führungsfunktion auf Probe ein Nachtragsvertrag abgeschlossen, durch den eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der aktuellen Eingruppierung und dem Stellenwert der Führungsfunktion gewährt wird.

Es handelt sich um eine „Kann-Bestimmung“, die keiner Verankerung in der Hauptsatzung bedarf.

Entwicklung vor Ort:

Die ursprüngliche Formulierung des Hauptsatzungstextes sah die Nutzung des Instrumentes sowohl für den Bereich der Beamtinnen und Beamten als auch für den der tariflich Beschäftigten verbindlich vor.

Dementsprechend wurde in den Stellenausschreibungen sowohl für Beamte/innen als auch für tariflich Beschäftigte ein entsprechender Passus aufgenommen, die auf das vor Ort praktizierte Verfahren hinwiesen.

Es fiel auf, dass in Stellenausschreibungen anderer Kommunen – die mit der Stadt Emmerich am Rhein im Werben um geeignetes Fach- und Führungspersonal im Wettbewerb stehen- in der Regel kein entsprechender Hinweis enthalten ist.

Ein Nachteil des Instrumentes „Führung auf Probe“ besteht im Hinblick auf den tariflich Beschäftigten darin, dass das befristete Arbeitsverhältnis Externe eher davon abhält, sich überhaupt zu bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere solche mit herausragenden Qualifikationen und Kompetenzen, sind nur im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsvertrages bereit, den Arbeitgeber zu wechseln.

Vor diesem Hintergrund erfolgte bereits mit der 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 06.04.2016 eine Modifizierung dergestalt, dass die „Muss“-Bestimmung für den Bereich der Tariflich Beschäftigten in eine „Kann“-Bestimmung umformuliert wurde.

Seitdem wurden die Stellenausschreibungen entsprechend angepasst und weisen den Passung „Führung auf Probe“ nur noch im Beamtenbereich aus.

Im Zuge der Stellenausschreibungen im Bereich der Leitungsstellen waren vereinzelt Anfragen interessierter beamteter Bewerberinnen und Bewerber zu verzeichnen, die sich das Instrument –vor dem Hintergrund ihres eigenen bestehenden Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit- erläutern ließen.

Dies kann zum einen als Indiz dafür gewertet, dass das Instrument nicht häufig eingesetzt wird und den Bewerberinnen und Bewerbern nicht vertraut ist und lässt auf der anderen Seite befürchten, dass Bewerber sich in Unkenntnis des unter a) beschriebenen „Doppelbeamtenverhältnisses“ erst gar nicht bewerben.

Im Ergebnis wird daher angesichts des Mangels an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere im Führungsbereich empfohlen, in Zukunft auf die verbindliche Verankerung des Instrumentes „Führung auf Probe“ in der Hauptsatzung zu verzichten.

15. Änderungssatzung vom _____

zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 15. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen :

Artikel I

1.

§ 15 (Führungsposition auf Probe) entfällt

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

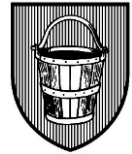
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 1481/2018	03.05.2018

Betreff

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW - Beantragung der Fördergelder für das Förderprogramm WIFI14EU - ;
hier: Eingabe Nr. 5/2018 vom AfD-Stadtverband Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2018
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Verfahrensweise zu.

Sachdarstellung :

I. Sachstand Sitzung Rat 10.04.2018

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 die Eingabe Nr. 5/2018 des Stadtverbandes der AfD an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. In gleicher Sitzung nahm der Rat den bisherigen Verfahrensstand im Zusammenhang mit dem Bestreben, die Rheinpromenade mit freien WLAN auszustatten (Antrag des Stadtverbandes der CDU vom 22.11.2012; Beschlussfassung des Rates vom 28.05.2013) zur Kenntnis.

Zum Zeitpunkt der Sitzung des Rates am 10.04.2018 stellte sich dieser wie folgt dar:
(Auszug Vorlage Rat 10.04.2018):

Mit Beschluss vom 11.12.2012 beauftragte der Rat die Verwaltung mit der Prüfung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Bereitstellung eines für die Nutzer kostenfreien WLAN an der Rheinpromenade (hier: Eingabe des CDU Stadtverbandes vom 22.11.2012).

Der Rat nahm in seiner Sitzung am 28.05.2013 das Ergebnis der verwaltungsseitigen Prüfauftrages zur Kenntnis; mit Blick auf die Einrichtung eines kostenfreien WLAN an der Rheinpromenade wurde Konsens darüber erzielt, sowohl die weitere technische Entwicklung als auch die rechtliche Situation (Stichwort „Betreiberhaftung“) zu verfolgen und die Idee erneut aufzugreifen, wenn sich die Rahmenbedingungen für die Stadt Emmerich am Rhein positiver darstellen.

In Umsetzung dieser politischen Beschlusslage erfolgte unmittelbar mit Freischaltung des Portals am 20. März 2018 auch bereits die Registrierung der Stadt Emmerich am Rhein, um die Chance zu wahren, die EU-Fördermittel zur Installation des WLAN an der Rheinpromenade in Anspruch zu nehmen.

Mit der erfolgten Registrierung ist es möglich, sich am 15.05.2018 um die ersten Gutscheine zu bewerben.

Diese Chance wird seitens der Stadt Emmerich am Rhein auch genutzt werden.

Allerdings sind die Erfolgsaussichten, in dieser ersten Ausschreibung einen Zuschlag zu erhalten, auch bei rechtzeitig erfolgter Registrierung und entsprechender Aktion am 15.05.2018 als sehr gering zu qualifizieren. Es stehen europaweit 15 Mio Euro zur Verfügung; bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland können voraussichtlich max. 80 Gutscheine vergeben werden. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Bewerberkommunen weitaus höher liegen wird.

In Aussicht gestellt werden aber weitere Ausschreibungen mit einem deutlich höheren Fördervolumen:

Zweite Ausschreibung:

Voraussichtlich 2. oder 3. Quartal 2018; Volumen 49,55 Mio Euro

Dritte Ausschreibung

Voraussichtlich 4. Quartal 2018/ 1. Quartal 2019; Volumen 49,55 Mio Euro

In der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.05.2018 wird verwaltungsseitig über das Ergebnis der ersten Ausschreibung berichtet werden können und den politischen Entscheidungsträgern ein Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise (neben der Rheinpromenade zu präferierende weitere öffentliche Orte) zugeleitet.

II. Aktueller Sachstand

(Anmerkung:

die Ausführungen zu II. und III. basieren auf der Annahme, dass am 15.05.2018 noch kein Gutschein zugunsten der Stadt Emmerich am Rhein verteilt wurde)

Verwaltungsseitig wurden vor dem Hintergrund möglicher Unterstützung durch EU-Fördermittel verschiedene Varianten einer Realisierung des Freien WLAN untersucht. Die Prüfung umfasst

- die **rechtlichen Rahmenbedingungen**,
- die mit Blick auf die **Förderrichtlinien** einzuhaltenden Prämissen,
- die **technischen Voraussetzungen** sowie
- die -in Abhängigkeit zur gewählten Variante- voraussichtlich zu erwartenden **Kosten**.

II.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die in der Vergangenheit bestehende Haftung des Anbieters von frei zugänglichen WLAN-Netzen stellte ein erhebliches Hemmnis da. Der Gesetzgeber hat hier in zwei Schritten reagiert. Zunächst mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG) im Juni 2016. Dann im Oktober 2017 mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (3. TMGÄndG). Ziel beider Gesetze zur Änderung des TMG war es, Rechtssicherheit für Betreiber von öffentlichen und privaten WLAN Netzwerken herzustellen.

Im jetzigen § 8 Abs. 3 TMG ist das sogenannte Providerprivileg auch auf WLAN-Anbieter ausgedehnt. Auf die neue Haftungsprivilegierung kann man sich als Anbieter von frei zugänglichem, also nicht passwortgeschütztem WLAN, allerdings nur dann berufen, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Dienstanbieter hat die Übermittlung nicht veranlasst und
- den Adressaten der übermittelten Kommunikation nicht ausgewählt und
- die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert

Das Gesetz soll sicherstellen, dass WLAN-Hotspots auch ohne Passwortpflicht angeboten werden können. Deshalb stellt es Gesetz klar, dass WLAN Betreiber nicht verpflichtet werden dürfen, Nutzer vorab zu registrieren, die Eingabe eines Passwortes zu verlangen oder das Anbieten des Dienstes einzustellen.

Erst wenn es zu einer Rechtsverletzung durch einen Nutzer gekommen ist, kann ein geschädigter Rechteinhaber vom WLAN-Betreiber die Einrichtung einer Nutzungssperre verlangen. Dafür dürfen aber keine Abmahnkosten berechnet werden.

Allerdings sind Abmahnungen und damit verbundene Klageverfahren auch zukünftig nicht vollständig auszuschließen. Die Gesetzesnovelle durch den neuen § 8 Abs. 3 TMG hat zwar die Störerhaftung beseitigt, es bleibt aber bei der Täterhaftung. Insbesondere bei vorsätzlicher Urheberrechtsverletzung (hier: Thema Filesharing).

Somit ist nach Umsetzung der oben dargestellten Änderung des §8 Abs. 3 TMG abzuwarten, wie sich die neue Gesetzeslage in der Praxis auswirken wird. Ebenfalls bleibt abzuwarten, ob entsprechende Rechtsprechungen eine weitere Veränderung des TMG zur Folge haben werden.

Inwieweit sich die rechtlichen Risiken durch die Beauftragung eines Dritten als Betreiber des WLAN vollkommen ausschließen lassen bzw. weiter minimieren lassen, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen (Vertragliche Regelungen des Anbieters).

II. 2 Förderrichtlinien

Um nicht Gefahr zu laufen, Fördergelder nach Umsetzung des Projektes wieder der EU zu erstatten bzw. Projekte zu initiieren, die nicht förderfähig sind gilt es, die Förderrichtlinien im Vorfeld genau zu studieren.

Da diese zum Teil nicht eindeutig verfasst sind und der Interpretation bedürfen, wurde zwischenzeitlich Kontakt zu den zuständigen Stellen der Europäischen Union oder zum Breitbandbüro des Bundes aufgenommen.

II.2.1 Förderung und Voucher

Das Förderprogramm wird nach dem Prinzip des Windhundverfahrens durchgeführt – die Anträge werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der EU Kommission bearbeitet und (wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind) bewilligt, bis das vorgesehene Budget ausgeschöpft ist.

Die Förderung wird in Form von Vouchern ausgegeben. Jeder Voucher hat einen Wert von maximal 15.000 Euro, die für Hardware- und Installationskosten der Hotspots verwendet werden können. Jeder Zuwendungsempfänger kann nur einmal im gesamten Programmzeitraum einen Voucher erhalten.

An die geförderten Hotspots werden verschiedene Anforderungen gestellt. Sie müssen zum Beispiel kostenlos, in sog. „Zentren des öffentlichen Lebens“ liegen, für die Nutzer leicht zugänglich, sehr schnell und sicher sein. Dabei ist technologische Neutralität zu wahren. Um eine schnelle drahtlose Internetanbindung gewährleisten zu können, müssen die Hotspots Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s gewährleisten. Diskriminierungs-, Barriere- und Werbefreiheit sind ebenfalls wichtige Merkmale, die erfüllt werden müssen. Außerdem dürfen keine Weitergabe der Nutzerdaten an Dritte und keine kommerzielle Datennutzung erfolgen.

Nach Erhalt des Vouchers hat der Zuwendungsempfänger 18 Monate Zeit, um das Projekt zu detaillieren, um den Hotspot einzurichten und in Betrieb zu nehmen. Mit der Installation der Hotspots ist ein IT-Dienstleister oder Telekommunikationsunternehmen zu beauftragen. Da es sich um ein öffentliches Verfahren handelt, ist auf die Einhaltung des Bundes- und Landesvergaberecht zu achten. Für mindestens drei Jahre muss der Hotspot im WiFi4EU-Netzwerk für Nutzer verfügbar sein.

II.2.2 Überschneidungen mit vorhandenen WLAN Netzen

Entsprechend der Förderrichtlinien ist zu beachten, dass es sich um kostenlose Angebote handeln muss, die sich nicht mit anderen Angeboten überschneiden dürfen. Der Antragsteller muss bei Antragstellung angeben, dass dies der Fall ist und kann ggf. die Funkabdeckung anpassen, sollte es andere Angebote geben.

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass es schon heute an vielen Stellen kostenlose WLAN Angebote gibt. Dies trifft im Besonderen zu in Bereichen, die als „Zentren des öffentlichen Lebens“ zu qualifizieren sind.

Somit birgt die Förderrichtlinie in diesem Punkt eine besondere Problematik in sich, die es zu beachten und – unter Einbeziehung der Akteure bereits bestehender WLAN-Angebote- zu lösen gilt.

II.2.3 Was wird gefördert?

Geräte- und Installationskosten der WLAN-Hotspots (WLAN-Basisstationen, sogenannte Access Points) zu 100 % bis maximal 15.000 Euro pro Voucher.

Nicht gefördert werden:

- Planungskosten
- Internetgebühren
- Betriebs- und Instandhaltungskosten der WLAN-Hotspots
- Tiefbau- und andere Infrastrukturarbeiten
- zusätzlichen Geräte, die nicht direkt in Verbindung mit dem Hotspot stehen wie z. B. Ladestationen

II.2.4 Was muss im Hinblick auf die WiFi4EU-Förderung beachtet werden?

- Der Voucher hat eine Gültigkeit 18 Monaten ab Ausstellungsdatum. Anschließend verfällt der Voucher und kann nicht mehr eingelöst werden. Begünstigte müssen die Installation der WLAN-Hotspots innerhalb dieses Zeitraums abschließen.
- Die Hotspots müssen für drei Jahre dem WiFi4EU-Netzwerk zur Verfügung stehen und betrieben werden.
- WLAN-Hotspots müssen für die Nutzer kostenlos sein, d. h. es dürfen keine direkten oder indirekten Entgelte, z. B. in Form von Werbung, erhoben werden.
- Eine Überschneidung mit vorhandenen ähnlichen, kostenlosen privaten oder öffentlichen Angeboten ist nicht zulässig (ggf. Anpassung der Funkzellen oder Antennenstandorte).
- Die Kommune übernimmt die Kosten der Internetverbindung sowie die Wartungs- und Betriebskosten der Geräte. Der Internetanbieter kann der IT-Dienstleister sein, der den Hotspot installiert hat.
- Nach drei Jahren bestehen keine Auflagen mehr.
- Der Voucher ist nicht für bereits abgeschlossene Projekte (also rückwirkend) abrechenbar.
- Förderfähige Kosten können erst ab Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung geltend gemacht werden.
- Der Voucher kann die Mehrwertsteuer abdecken, sofern die Kommune nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist oder sie nicht die Berechtigung besitzt, diese erstattet zu bekommen

II.2.5 Wie wird der Voucher eingelöst?

- Die Voucher werden nur direkt an den IT-Dienstleister ausgezahlt, der im Auftrag des Zuwendungsempfängers (Kommune oder öffentliche Einrichtung) den Hotspot installiert hat. Eine Aufteilung auf mehrere Dienstleister pro Voucher ist nicht möglich.
- Der IT-Dienstleister, der den Auftrag zur Installation des lokalen Netzes erhalten hat, registriert sich auf dem Webportal, um hierüber den Voucher bei der Europäischen Kommission einzulösen.
- Der Zuwendungsempfänger und der IT-Dienstleister, der das lokale Netz errichtet hat, bestätigen gegenüber der Europäischen Kommission die Inbetriebnahme und Einsatzbereitschaft des Netzes. Über das Monitoring System kann die EU per Fernüberwachung das lokale Netz auf Funktionalität prüfen.
- Der IT-Dienstleister löst den Voucher ein und erhält die Beträge, die der Voucher abdeckt. Alle nicht förderfähigen Kosten muss der Zuwendungsempfänger selbst tragen.

Somit ist schon über das Leistungsverzeichnis sicher zu stellen, dass der ausführende Dienstleister sich entsprechend registriert und sich mit dem geschilderten Verfahren einverstanden erklärt.

II.3 Technische Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind aus technischer Sicht bei der Planung zu betrachten:

- Bereiche definieren
Die Bereiche, in denen ein freies WLAN zur Verfügung gestellt werden soll, müssen genau festgelegt werden.
- Verfügbarkeit schnelle Internetzugänge
Voraussetzung für einen adäquaten Datendurchsatz ist die Schaltung von Internetzugängen, die über Download Geschwindigkeiten von min. 100Mbit/s und mehr verfügen.

- **WLAN Ausleuchtung**
Voraussetzung für eine genaue Bestimmung der erforderlichen technischen Ausstattung (z.B. Anzahl der AccessPoints, Aufwand Montage) ist eine entsprechende Ausleuchtung.
Die Verwaltung hat hier über das KRZN bereits entsprechende Dienstleister angefragt, um im Bedarfsfall schnell agieren zu können.
- **Festlegung Internetzugangspunkt**
Voraussetzung ist die Möglichkeit einen Internetzugangspunkt (z.B. Telekom Anschluss) nutzen zu können.
- **Festlegung Betreibermodell**
Es gilt die Frage zu beantworten, wer das freie WLAN betreiben werden soll und welche Anforderungen an den Betrieb zu stellen sind.
Zunächst ist hier ein genaues Anforderungsprofil zu erstellen. Aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten in der Verwaltung kann nur ein Modell angestrebt werden, mit dem Lieferung, Aufbau und Einrichtung der Technik sowie Betrieb/Wartung an einen entsprechenden Anbieter vergeben wird.
Somit ist bei auftretenden Problemen auch die Verantwortlichkeit klar bestimmt.
Entsprechende Anbieter sind nach erster Prüfung am Markt vorhanden. Die einzelnen Angebote sind mit dem genauen Anforderungsprofil abzugleichen und nach der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses ein Vergabeverfahren anzustoßen.
- **Festlegung Zugangsmodalitäten**
Es gilt zu bestimmen, in welcher Form die Nutzer Zugang zum freien WLAN erhalten sollen:
 - kostenlos im Sinne der EU Verordnung
 - frei von Anmelde- und Einwahlprozeduren
 - frei von Verschlüsselung
- **Weitere Anforderung**
Es muss die Möglichkeit bestehen, URLs bzw. Seiten zu sperren / zu filtern um eventuellen rechtlichen Forderungen von Dritten entsprechen zu können.
Bei den Montageorten der AccessPoints ist zu beachten, dass diese zum Betrieb eine Spannungsversorgung benötigen.

II.4 Kosten

II.4.1 Einmalige und laufende Kosten

Die monetäre Betrachtung umfasst sowohl die einmaligen Kosten, die bei Erhalt eines Vouchers bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 15.000 Euro bezuschusst werden, als auch die laufenden Kosten, die nicht förderfähig sind und –im Sinne der Richtlinien mindestens für die Dauer von 3 Jahren; faktisch bei Einführung des Angebotes eines freien WLAN aber dauerhaft- durch die Kommune zu tragen wären.

Bei der Betrachtung der einmaligen Kosten gilt es zudem zu berücksichtigen, dass die angeschaffte Hard- und Software innerhalb eines Zeitraums von 5-8 Jahren zum Teil -bzw. je nach Qualität und Entwicklung sogar vollständig- zu erneuern ist. Auch vor Ablauf dieses Zeitraums können bei Ausfällen außerhalb der Garantie weitere Ersatzbeschaffungen erforderlich sein. Der Begriff der „einmaligen Kosten“ relativiert sich vor diesem Hintergrund.

Die monetäre Betrachtung umfasst die nachfolgend genannten Varianten:

- II.4.2 -Rheinpromenade (Variante 1)
- II.4.3 -Rheinpromenade und Rheinpark (Variante 2)
- II.4.4 -Standort Hoch-Elten (Variante 3)

II.4.2 Rheinpromenade (Variante 1)

II.4.2.1 Grundsätzliches

Entlang der Rheinpromenade sind eine Vielzahl von verschlüsselten WLAN Zugängen zu registrieren. Somit besteht derzeit im Bereich der gesamten Rheinpromenade kein breites WLAN Angebot, das frei zugänglich ist. Es existieren allerdings schon jetzt frei zugängliche Angebote, die begrenzt an einzelnen Teilstücken mit minimierter Geschwindigkeit verfügbar sind. Somit ist eine freie WLAN Abdeckung im Bereich der Rheinpromenade in Gänze nicht gegeben.

Daher bedarf es vor Realisierung dieser Variante der Abstimmung im Sinne der Ziffer II.2.2.

II.4.2.2 Einmalige Aufwendungen

Der Kostenschätzung liegt die Versorgung des Bereiches Rheinpromenade ab dem Zugang Fährstraße bis zum Bereich der Lokalität „Steiger 1“ mit freiem WLAN zugrunde.

Die Schätzung beruht auf bestehenden Angeboten sowie angefragten Kostenschätzungen und einem Sicherheitspuffer von 15%. Ob die Anzahl der AccessPoints realistisch eingeschätzt ist, kann erst nach einer entsprechenden Ausleuchtung beurteilt werden.

Position	Artikel/Dienstleistung	Stück netto	Anzahl	netto	brutto
1	Ausleuchtung	2.600 €	1	2.990 €	3.558 €
2	Controller	900 €	1	900 €	1.071 €
3	Support/Pflegevertrag Con	155 €	1	155 €	184 €
4	AcceesPoint	2.250 €	4	9.000 €	10.710 €
5	Hardware Replacement AP	169 €	4	676 €	804 €
6	Switch + POE	600 €	1	600 €	714 €
7	Schaltung Internetzugang	70 €	1	70 €	83 €
8	Router	559 €	1	559 €	665 €
9	Tagessatz Techniker	800 €	2	1.600 €	1.904 €
10	Tagessatz Monteur AP	480 €	1	480 €	571 €
11	Puffer 15 %	3.267 €		2.555 €	3.040 €
11	Gesamt			19.585 €	23.306 €

Die zu erwartenden investiven Aufwendungen belaufen sich somit auf **ca. 23.000€**.

II.4.2.3 Laufende Aufwendungen

Position	Artikel/ Dienstleistung	monatlich	Anzahl Anschlüsse/Aps	Aufwendungen pro Jahr
1	Anschluss Telekom	44,95 €	2,00 €	1.079 €
2	Anbieter Zugangsplattform u. Dienste	80	4	960 €
3	Wartung und Support der Hardware im Monat	80	4	960 €
4	Spannungs- versorgung AP pauschal	10	4	30 €
5	Gesamt			3.029 €

Die zu veranschlagenden jährlichen Aufwendungen belaufen sich auf **ca. 3.000€**.

II.4.3 Rheinpromenade und Rheinpark (Variante 2)

II.4.3.1 Grundsätzliches

Es gilt das unter II.4.2.1 Gesagte; auch hier bedarf es daher vor Realisierung der Abstimmung im Sinne der Ziffer II.2.2.

II.4.3.2 Einmalige Aufwendungen

Position	Artikel/Dienstleistung	Stück netto	Anzahl	netto	brutto
1	Ausleuchtung	3.000 €	1	3.450 €	4.106 €
2	Controller	900 €	1	900 €	1.071 €
3	Support/Pflegevertrag Con	155 €	1	155 €	184 €
4	AcceesPoint	2.250 €	6	13.500 €	16.065 €
5	Hardware Replacement AP	169 €	6	1.014 €	1.207 €
6	Switch + POE	600 €	2	1.200 €	1.428 €
7	Schaltung Internetzugang	70 €	2	140 €	167 €
8	Router	559 €	2	1.118 €	1.330 €
9	Tagessatz Techniker	800 €	2	1.600 €	1.904 €
10	Tagessatz Monteur AP	480 €	1	480 €	571 €
11	Puffer 15 %	3.267 €		3.534 €	4.205 €
11	Gesamt			27.091 €	32.238 €

Die bei dieser erweiterten Variante zu erwartenden investiven Aufwendungen belaufen sich somit auf **ca. 32.000 €**.

II.4.3.3 Laufende Aufwendungen

Position	Artikel/ Dienstleistung	monatlich	Anzahl Anschlüsse/Aps	Aufwendungen pro Jahr
1	Anschluss Telekom	44,95 €	2,00 €	1.079 €
2	Anbieter Zugangsplattform u. Dienste	120	6	1.440 €
3	Wartung und Support der Hardware im Monat	120	6	1.440 €
4	Spannungs- versorgung AP pauschal	20	6	60 €
5	Gesamt			4.019 €

Die zu veranschlagenden Aufwendungen belaufen sich jährlich auf **ca. 4.000€**

II.4.4 Standort Hoch-Elten (Variante 3)

II.4.4.1 Grundsätzliches

Nach Schätzung der Projektkosten ist ersichtlich, dass nach Abzug des maximalen Förderbetrages im Fall der Varianten 1 und 2 eine Deckungslücke zwischen 8.000€ und 17.000€ besteht. Die Verwaltung hat daher alternative Projektstandorte betrachtet, die mit einem geringeren finanziellen Aufwand umzusetzen und mit den Förderrichtlinien vereinbar wären.

Auf Grundlage des Masterplans Hoch-Elten wird im Rahmen des Interreg Projektes grenzüberschreitende touristische Entwicklung des Gebietes Eltenberg – Bergherbos u.a. eine Touristinformation entstehen. Diese ist ein Bestandteil der Zertifizierung als Kneippkurort durch den Tourismusverband und soll mit dem roten I ausgestattet werden. Ein Kriterium bildet die Zurverfügungstellung vom freien WLAN im Bereich der Tourist Information. Der neu zu gestaltende Wohnmobilstellplatz könnte dieser im Zuge des Aufbaus von freiem WLAN ebenfalls mit abgedeckt werden.

Zwar bestehen in dem genannten Bereich noch keine WLAN Angebote, so dass eine Problematik im Sinne der Ziffer II.2.2 nicht ersichtlich scheint. Zu prüfen bleibt allerdings, ob dieser Bereich dem Kriterium „Zentrum des öffentlichen Lebens“ im Sinne der EU-Förderrichtlinien entspricht.

II.4.4.2 Einmalige Aufwendungen

Position	Artikel/Dienstleistung	Stück netto	Anzahl	netto	brutto
1	Ausleuchtung	1.500 €	1	1.725 €	2.053 €
2	Controller	900 €	1	900 €	1.071 €
3	Support/Pflegevertrag	155 €	1	155 €	184 €
4	AcceesPoint	2.250 €	3	6.750 €	8.033 €
5	Hardware Replacement AP	169 €	3	507 €	603 €
6	Switch + POE	600 €	1	600 €	714 €
7	Schaltung Internetzugang	70 €	1	70 €	83 €
8	Router	559 €	1	559 €	665 €
9	Tagessatz Techniker	800 €	2	1.600 €	1.904 €
10	Tagessatz Monteur AP	480 €	1	480 €	571 €
11	Puffer 15 %	3.267 €		2.002 €	2.382 €
11	Gesamt			15.348 €	18.264 €

Die zu veranschlagenden investiven Aufwendungen belaufen sich auf **ca. 18.000€**

II.4.4.3 Laufende Aufwendungen

Position	Artikel/ Dienstleistung	monatlich	Anzahl Anschlüsse	Aufwendungen pro Jahr
1	Anschluss Telekom	44,95 €	2,00 €	1.079 €
2	Anbieter Zugangsplattform u. Dienste	60	3	720 €
3	Wartung und Support der Hardware im Monat	60	3	720 €
4	Spannungs- versorgung AP pauschal	10	3	30 €
5	Gesamt			2.549 €

Die zu veranschlagenden jährlichen Aufwendungen belaufen sich auf **ca. 2.500€**

III. Fazit

Die Variantenbetrachtungen zeigen, dass selbst bei maximaler Ausschöpfung des Gutscheins die Fördermittel (max. 15.000 Euro einmalig) zur Umsetzung und Betrieb der geplanten Maßnahme Rheinpromenade/Rheinpark oder der weiteren geprüften Variante Hoch Elten nicht ausreichen werden. Die einmaligen Installationskosten müssten anteilig; die laufenden Betriebskosten vollständig und dauerhaft aus Mitteln des städtischen Haushaltes bestritten werden.

Vorgeschlagene weitere Verfahrensweise:

Vor dem Hintergrund des bestehenden Prüfauftrags wird die Verwaltung sich auch in den weiteren Ausschreibungen um einen Zuschlag bewerben und die politischen Entscheidungsträger über den Fortlauf des Projektes in Kenntnis setzen.

Nach erfolgter Zuschlagserteilung gilt es eine Entscheidung einzuholen, ob und ggf. an welcher Stelle das Projekt Freies WLAN umgesetzt werden soll.

Die Verwaltung wird parallel zum Bewerbungsverfahren die aktuelle Rechtsprechung sowie eventuelle weitere Tendenzen hinsichtlich einer Änderung des TMB verfolgen und die politischen Entscheidungsträger über die Rechtslage und ggf. noch bestehende Risiken (s. Ausführungen zu II.1) in Kenntnis setzen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 1481 2018 A 1 Eingabe Nr. 5 2018 des AfD-Stadtverbandes

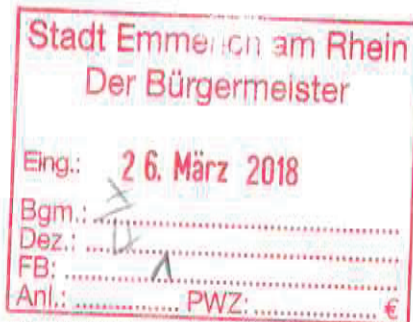
Stadt Emmerich am Rhein

Bürgermeister

Herr Peter Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein



Sprecher

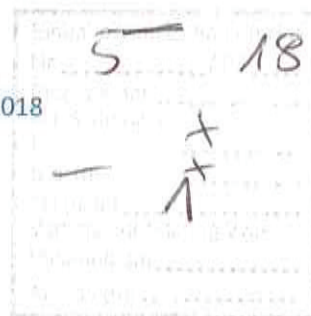
Christoph A. Kukulies

Mobil +49(0) 163/5858547

E-Mail kukulies@afd-kleve.de

Internet www.afd-kleve.de

24. März 2018



Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW

Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung, die Fördergelder für das Förderprogramm "WIFI4EU" für **Hoch Elten - Parkplatz/Willkommensplatz und Eugen Reintjes Stadion/ Freibadbereich Embricana** bei der Europäischen Union zu beantragen.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, ggf. weitere Vorschläge oder Alternativen für den/die, von der Alternative für Deutschland Stadtverband Emmerich am Rhein in dieser Eingabe vorgeschlagenen Örtlichkeiten zu unterbreiten.

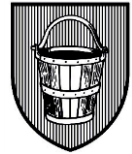
Begründung:

Die Europäische Union hat das 120 Millionen Euro umfassende Förderprogramm "WIFI4EU" auf den Weg gebracht. Das EU-Förderprogramm zielt darauf ab, europäische Kommunen und öffentliche Träger (wie Bibliotheken, Krankenhäuser, Kulturstätten) mit Wifi-Hotspots auszustatten, um den Internetzugang an belebten Plätzen sowie in gut besuchten Einrichtungen zu erleichtern.

Die Europäische Union trägt die Geräte- und Installationskosten. Die Antragsteller verpflichten sich im Gegenzug, für eine Mindestdauer von drei Jahren die Kosten der Internetverbindung und die Wartungskosten zu tragen. Mit dem Förderprogramm sollen zwischen 6 000 und 8 000 Kommunen und öffentliche Träger unterstützt werden. Die Verfügbarkeit von freiem WLAN an öffentlichen Plätzen ist ein Baustein, um die Digitalisierung in Emmerich am Rhein voranzubringen.

Für die Durchführung wird eine zentrale Internet-Plattform eingerichtet, auf der sich Kommunen oder öffentliche Träger vor Beantragung der Fördermittel registrieren müssen. Die Plattform soll im März freigeschaltet werden. Der erste Förderaufruf folgt voraussichtlich im Mai. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach dem Windhundprinzip. Das heißt, wer zuerst kommt, mahlt zuerst.

Wir können die Kommunen und öffentliche Träger nur ermutigen, sich so schnell wie möglich zu bewerben. Das Interesse ist groß und die Mittel sind begrenzt.



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	02 - 16	02.05.2018
		1476/2018	

Betreff

Finanzbericht zum 31.03.2018

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2018
----------------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den 1. Bericht 2018 über die Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.03.2018 zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Der stellv. Fachbereichsleiter 2/Finanzen wird in einem Vortrag in der Sitzung am 15.05.2018 auf der Grundlage der Meldungen der budgetverantwortlichen Fachbereiche die aktuelle Finanzlage zum 31.03.2018 darstellen.

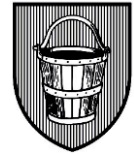
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

sh. Vortrag

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum
02 - 16	
1477/2018	02.05.2018

Verwaltungsvorlage

öffentlich

Betreff

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
- Renovierung der WC-Anlage im Gebäude Kapaunenberg -;
hier: Eingabe Nr. 7/2018 vom AfD Stadtverband Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2018
----------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Anregung des AfD-Stadtverbandes Emmerich am Rhein nicht zu folgen.

Sachdarstellung :

Der AfD-Stadtverband hat mit seiner Eingabe angeregt, der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge beschließen, der St. Sebastian Schützenbruderschaft Emmerich am Rhein 20.000 € für die Renovierung der WC-Anlage im Gebäude Kapaunenberg zur Verfügung zu stellen. Sollten darüber hinaus weitere Gelder für die angedachte Renovierung fehlen, soll die Stadt der Schützenbruderschaft über den zusätzlichen Betrag ein zinsloses Darlehen gewähren.

In seiner Sitzung am 10.04.2018 hat der Rat die Anregung an den Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung verwiesen.

Der pauschale Antrag des Afd-Stadtverbandes nennt weder das Renovierungsvolumen noch den Finanzierungsplan der Schützenbruderschaft. Nach anderen Erkenntnissen der Verwaltung soll sich die Renovierung der WC-Anlage im großen Saal des Schützenhauses Kapaunenberg auf 75.000 Euro belaufen. Zur Finanzierung des Vorhabens läuft derzeit eine öffentliche Crowdfunding-Aktion, darüber hinaus hat die Schützenbruderschaft selbst Anträge auf Mitfinanzierung bei Dritten gestellt. Inwieweit noch eine offene Finanzierungslücke besteht, ist nicht bekannt; einen eigenen Antrag an die Stadt hat die Schützenbruderschaft für diese Maßnahme bisher nicht gestellt.

Im Vorgriff auf eventuelle Finanzierungslücken der Schützenbruderschaft sollte der Anregung nicht stattgegeben werden, zumal ein Bedarf derzeit von der Schützenbruderschaft auch nicht geltend gemacht wurde. Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan derzeit nicht zur Verfügung und müssten außerplanmäßig bereit gestellt werden. Üblicherweise wurden in der Vergangenheit ähnliche Vorhaben bei Vereinen grundsätzlich als Darlehn gewährt.

Im Jahre 2017 erhielt die St. Sebastian Schützenbruderschaft auf ihren Antrag schon eine nicht rückzahlbare Zuwendung der Stadt von 5.000 € zur Erneuerung der Notlichtanlage im Schützenhaus Kapaunenberg.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 16 1477 2018 A 1 Eingabe Nr. 7 2018 vom AfD-Stadtverband Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

Bürgermeister

Herr Peter Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: **29. März 2018**

Bgm.:

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €

Sprecher

Christoph A. Kukulies

Mobil +49(0) 163/5858547

E-Mail kukulies@afd-kleve.de

Internet www.afd-kleve.de

28. März 2018

Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Nr. 7 - 18

1. Lesung: 28. März 2018

2. Lesung: 28. März 2018

3. Lesung: 28. März 2018

4. Lesung: 28. März 2018

5. Lesung: 28. März 2018

6. Lesung: 28. März 2018

7. Lesung: 28. März 2018

8. Lesung: 28. März 2018

9. Lesung: 28. März 2018

10. Lesung: 28. März 2018

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW

Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge beschließen, der St. Sebastian Schützenbruderschaft Emmerich am Rhein 20.000 € für die Renovierung der WC Anlage im Gebäude Kapaunenberg zur Verfügung zu stellen.

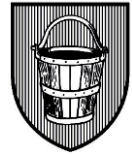
Sollten weitere Gelder für die angedachte Renovierung fehlen, wird die Stadt Emmerich am Rhein der Schützenbruderschaft ein zinsloses Darlehen gewähren.

Begründung:

Der Betrag wird zur Sanierung der WC-Anlage im großen Saal verwendet. Das Ziel ist, mit diesem Projekt das Schützenhaus Kapaunenberg für die Zukunft attraktiv aufzustellen.

Das Gebäude Kapaunenberg, der St. Sebastian Schützenbruderschaft Emmerich am Rhein dient Brauchtums- und Kulturpflege. Denn die für unsere Stadt einzigartigen Räumlichkeiten werden und können für kleine und große Familienfeiern, Jubiläen, Weihnachtsfeiern, Schützenfeste und andere Events genutzt werden.

Das Schützenhaus ist eine Anlaufstelle für das gesellschaftliche Leben in Emmerich am Rhein. Die Möglichkeit Veranstaltungen bis zu 800 Personen durchführen zu können besteht ausschließlich nur noch im Schützenhaus Kapaunenberg.



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

10.04.2018

Betreff

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 - Kaserne -;
hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden
2) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Zu 1)

Zu II.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Hinweise zum Hochwasserrisiko mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.b) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Waldausgleich mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Stromversorgung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorliegenden Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 -Kaserne- gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

08.05.2018 05 - 16 1460/2018

Ausschuss für Stadtentwicklung

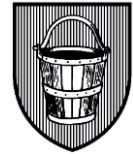
Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.05.2018 05 - 16 1460/2018

Haupt- und Finanzausschuss

29.05.2018 05 - 16 1460/2018

Rat



TOP
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

05 - 16
1460/2018

10.04.2018

Betreff

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 - Kaserne -;
hier: 1) Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden
2) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	08.05.2018
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2018
Rat	29.05.2018

Beschlussvorschlag

Zu 1)

Zu II.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Hinweise zum Hochwasserrisiko mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu II.b) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zum Waldausgleich mit den Ausführungen der Verwaltung entsprochen wurde.

Zu IV.a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, dass die Anregung zur Stromversorgung mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den vorliegenden Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 -Kaserne- gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Sachdarstellung :

Zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 - Kaserne- gefasst sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 13 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Einsichtnahme in den Planvorentwurf im Rathaus Emmerich in der Zeit vom 31.07.2017 bis einschließlich zum 01.09.2017 statt.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des o.g. Aufstellungsverfahrens beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.10.2017 bis einschließlich zum 04.12.2017 statt.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Im Rahmen dieser Beteiligungen wurden die nachfolgend aufgeführten Anregungen vorgetragen, über die der Rat der Stadt Emmerich am Rhein unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen zu entscheiden hat.

Ergänzend zum Bebauungsplan-Änderungsverfahren wurde auch der städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 Kaserne in Bezug auf den naturschutzfachlichen und Waldausgleich geändert. Durch die Abrundung des Waldstücks am Mischgebiet wird ein solcher Ausgleich erforderlich. Er wird an anderer Stelle auf dem Kasernengelände ausgeglichen.

I. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen abgegeben.

II. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden

a) Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 14.08.2017

Es wird auf geänderte Gesetzesgrundlagen bezüglich der Überschwemmungsgebiete bzw. Hochwasserrisikomanagements hingewiesen. Auf die Lage des Plangebietes im Hochwasserrisikogebiet soll hingewiesen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden in die Bebauungsplan-Änderung aufgenommen.

b) Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 23.08.2017

Die vorhandene Waldfläche werde von 2.062 m² um 72 m² auf 1.990 m² reduziert. Dieser Waldflächenverlust müsse im Verhältnis 1:2 im Stadtgebiet ausgeglichen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die forstrechtliche erforderliche Kompensation wird in einem ergänzenden städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB sichergestellt.

III. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen abgegeben.

IV. Anregungen aus der Beteiligung der Behörden

a) Stadtwerke Emmerich, Schreiben vom 24.11.2017

Mit dem Vorhabenträger wurden in der Vergangenheit mehrere Abstimmungsgespräche zur Energie- und Wasserversorgung geführt. Nach gegenwärtigem Stand der Abstimmungsgespräche werden folgende Anregungen zum Bebauungsplan-Verfahren vorgetragen:

1. Die im anliegenden Übersichtsplan durchgehend rot gezeichnete Trasse für ein Strommittelspannungskabel ist durch ein Leitungsrecht im Bebauungsplan zu sichern.
2. Die im Plan blau gestrichelt eingezeichnete Leitung kennzeichnet die heutige Lage der Mittelspannungsleitung, die zugleich der im Plan gekennzeichneten Mittelspannungsstation dient, über die die Kaserne bislang mit Strom versorgt wurde und während der Bauzeit mit Strom versorgt werden soll. Diese Leitung muss bis zum endgültigen Ausbau der neuen Kabel-Trasse erhalten bleiben, um Versorgungsengpässe im Stadtgebiet zu vermeiden.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.

Die zu sichernde Kabeltrasse befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne. Eine Sicherung auf dem Grundstück des Vorhabenträgers muss deshalb privatrechtlich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit erfolgen.

Zu 2.

Durch die fortlaufende Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und den Stadtwerken ist eine planerische Festsetzung nicht erforderlich.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.2.

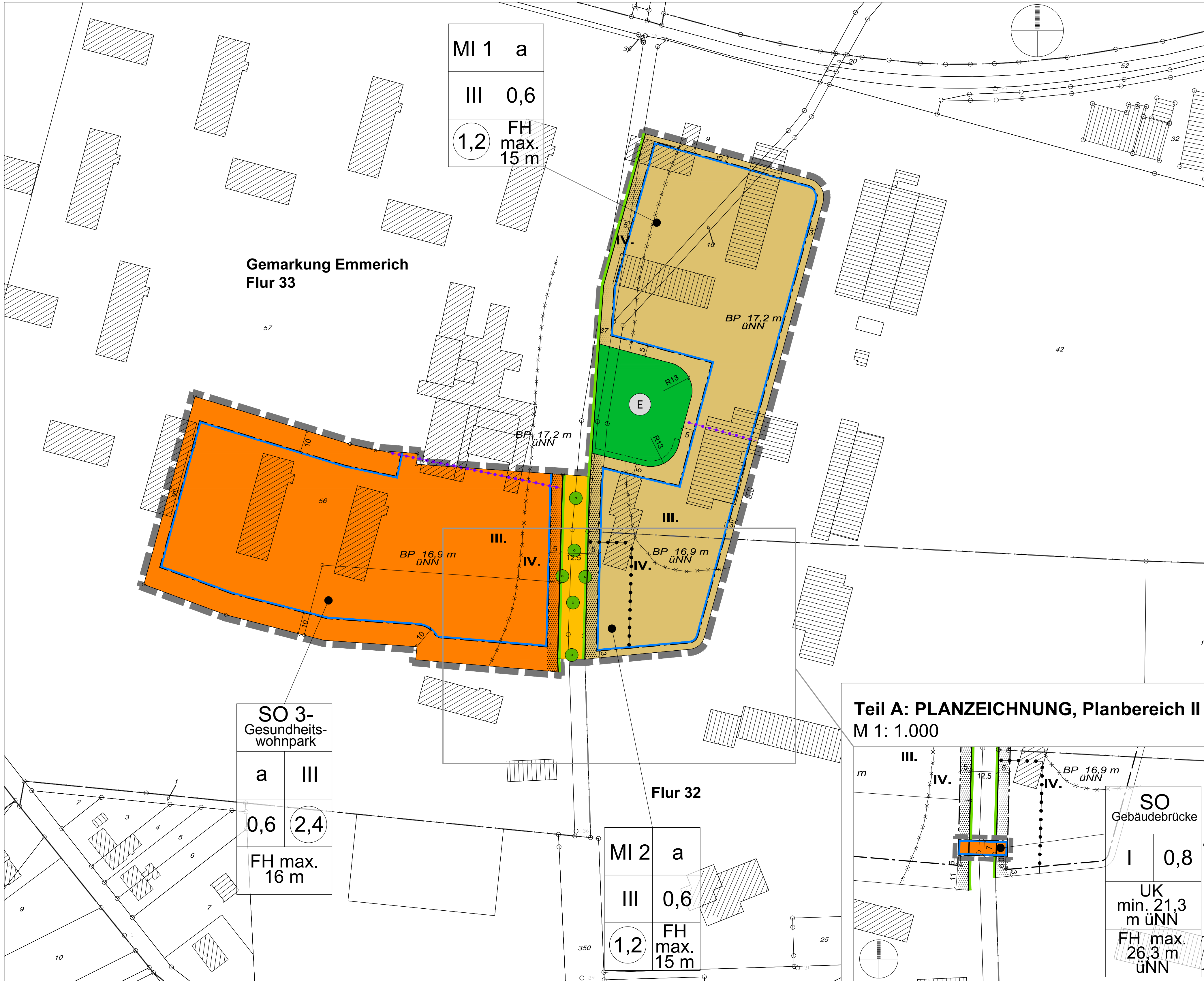
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage/n:
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1460 Planzeichnung
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 1460 Begründung
Anlage 3 zu Vorlage 05-16 1460 Stellungnahmen 4-1
Anlage 4 zu Vorlage 05-16 1460 Stellungnahmen 4-2
Anlage 5 zu Vorlage 05-16 1460 Städtebaulicher Vertrag

TEIL A
PLANZEICHNUNG, Planbereich I

M 1: 1000



Verfahrensvermerke

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes nach dem Katasternachweis richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und § 1 der Planzeichenverordnung entspricht.	Der Bebauungsplan wurde erstellt von: o.9 stadtplanung olaf schramme olaf.schramme@stadtplanung.de Opferstraße 3, 34123 Minden Tel. 0571 972095-06 Fax: 0571 972095-08	Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf der 1. vereinfachten Aufstellungsbeschluss für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan E 33/1 - Kaserne - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.	Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein stimmte am _____ dem Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 - Kaserne - zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.	Der Bebauungsplanentwurf hat mit Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom _____ in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt.	Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 - Kaserne - ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde auch auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 33/1 - Kaserne - in Kraft.	Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan 33/1 - Kaserne - mit Hinweis auf den Ort der Einsichtnahme des Entwurfes am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Bei der Bekanntmachung wurde auch auf die Vorschriften der § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 33/1 - Kaserne - in Kraft.	Hiermit wird bestätigt, dass diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 -Kaserne- mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom _____ übereinstimmt.
Emmerich am Rhein, den _____	Minden, den 19.09.2017	Emmerich am Rhein, den _____	Emmerich am Rhein, den _____	Emmerich am Rhein, den _____	Emmerich am Rhein, den _____	Emmerich am Rhein, den _____	Emmerich am Rhein, den _____
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)	O. Schramme	(Bürgermeister)	(Bürgermeister)	(Bürgermeister)	(Bürgermeister)	(Bürgermeister)	(Bürgermeister)
		(Ratsmitglied)	(Ratsmitglied)	(Ratsmitglied)	(Ratsmitglied)	(Ratsmitglied)	(Ratsmitglied)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. Art der baulichen Nutzung

- SO 3** Gesundheits-wohnpark
Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Gesundheitswohnpark" SO 3 (gem. § 11 (2) BauNVO)
- SO** Gebäude-brücke
Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Gebäudebrücke" (gem. § 11 (2) BauNVO)
- MI**
Mischgebiet (gem. § 6 BauNVO)
- Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung (gem. § 1 (4) Nr. 1 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugrenzen

- 0,4**
max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) (gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO)
- 1,2**
max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) (gem. § 16 (2) Nr. 2 BauNVO)
- III**
max. Zahl der Vollgeschosse (gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO)
- a**
abweichende Bauweise i.S. einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 22 (4) BauNVO)
- Baugrenze** (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 (1, 3, 5) BauNVO)
Ein Überschreiten bzw. Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen wie Vordächer, Rampen, Erker, Balkone etc. kann gem. § 23 (3) BauNVO i.V.m. § 31 (1) BauGB ausnahmsweise bis zu 2 m und bis max. 1/3 der jeweiligen Gebäudeseite zugelassen werden.
- TH max.**
max. Traufhöhe (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
als Traufhöhe wird der angenommene Schnittpunkt der Außenwandfassade mit der Dachhaut definiert.
- FH max.**
max. Firsthöhe (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
Als Firsthöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut bzw. die oberste Außenwandbegrenzung (bei geschlossener Umwehrung- z.B. Attika) definiert.
- BP**
Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen in m üNN (gem. § 18 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedliche Höhe baulicher Anlagen (Bezugspunkt)** (gem. § 1 (4) Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO)
- UK min.**
Mindesthöhe Unterkante "SO Gebäudebrücke" (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie**
- Öffentliche Verkehrsfläche**

4. Grünordnerische Festsetzungen

- E**
Flächen für Wald mit Zweckbestimmung "Erholungswald" (gem. § 9 (1) Nr. 18 b BauGB)

5. Immissionsschutz (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- Abgrenzung der Lärmpegelbereiche
- II. - III.** Kennzeichnung der Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109

6. Sonstige Planzeichen

- Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter
- räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (gem. § 9 (7) BauGB)
- räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich SO "Gebäudebrücke" (gem. § 9 (7) BauGB)
- Flächen mit Einschränkungen für Garagen und Nebenanlagen- Vorgartentflächen (gem. §§ 12 (6) u. 14 (1) BauNVO)
- vorhandenes Gebäude mit Hausnummer
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Bemaßung in Meter
- Grenze der Flur

7. Nachrichtliche Darstellungen

- Öffentlicher Fuß- und Radweg (geplant)
- Anpflanzen von Bäumen, Verortung der genauen Lage im Rahmen der Ausbauplanung

TEIL B
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Art der baulichen Nutzung
(1) In dem Sondergebiet SO 3 mit Zweckbestimmung "Gesundheitswohnpark" sind zulässig:
• Wohngebäude
• Wohngebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen
• Dienstleistungs- und medizinisches Zentrum
• Aus- und Fortbildungseinrichtungen
• Gastronomische Einrichtungen (Café, Restaurant)

(2) In dem Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung "Gebäudebrücke" ist die Errichtung einer Gebäudebrücke zwischen den im Bereich des SO 3- Gebietes und des MI 2-Gebietes zulässigen baulichen Anlagen auf Höhe des Obergeschosses im Bereich der festgesetzten Höhen (UK min./ FH) zulässig. Die festgesetzte Mindesthöhe (UK min.) ist im Bereich der überlagerten festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Im Bereich des überlagerten SO 3-Gebietes und des MI 2-Gebietes darf diese Unterkante bis zu den festgesetzten Baugrenzen hin um max. 0,6 m abfallen.

(3) In dem festgesetzten Mischgebiet MI 1 sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
• Gartenbaubetriebe,
• Tankstellen,
• Vergnügungsgelände i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO
• Einzelhandelsbetriebe.

In dem festgesetzten Mischgebiet MI 2 sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
• Gartenbaubetriebe
• Tankstellen
• Vergnügungsgelände i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO.
Einzelhandelsbetriebe sind in dem MI 2-Gebiet nur in der Erdgeschosszone zulässig.

§ 2 Höhe baulicher Anlagen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen baulicher Anlagen (FH) dürfen in dem SO 3, MI 1 und MI 2 durch Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und Anlagen zur Nutzung von Solarenergie um bis zu 2,5 m überschritten werden. Der horizontale Abstand dieser Anlagen zu den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses darf die Eigenhöhe der Anlage nicht überschreiten.

§ 3 Grünordnerische Festsetzungen

(1) Für die zum Anpflanzen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzten Bäume gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB sind Arten aus folgender Pflanzliste zu verwenden.

- Pflanzliste**
• Amberbaum
• Zierapfel
• Feldahorn
• Baumhasel
• Hainbuche
• Säulenhainbuche
• Liquidambar styraciflua
• Malus tschonoskii / Malus 'Evereste'
• Acer campestre
• Corylus colurna
• Carpinus betulus
• Acer platanoides 'Columnare'

Details zu den jeweiligen Standorten der Arten und Qualitäten können dem landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne" entnommen werden.

§ 4 Flächen mit Einschränkungen für Garagen und Nebenanlagen, Vorgärten

(1) Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Einschränkungen für Garagen und Nebenanlagen (Vorgartenbereiche) ist die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) i.S.d. § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO unzulässig.

(2) Innerhalb der festgesetzten Vorgartenflächen dürfen Einfriedungen nur als Holzstaketenzäune, Schnitthecken, Mauern in der Gestaltung des Hauptgebäudes oder als Natursteinmauern errichtet werden. Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1 m über der Geländeoberkante nicht überschreiten.

§ 5 Immissionsschutz

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch Straßenverkehrslärm belastet. Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind die Ziffern 5.2 bis 5.4 in Verbindung mit den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau/ Ausgabe November 1989" unter Beachtung der in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche zu beachten (s. Hinweise).

Auszug DIN 4109, Maßgebliche Schalldämmwerte für Außenbauteile			
Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	erforderl. R'w-res der Außenbauteile, jeweils für	
		Außenhallräume in Wohnungen	Büroräume u.ä.
II	56-60 dB(A)	30 dB	30 dB
III	61-65 dB(A)	35 dB	30 dB
IV	66-70 dB(A)	40 dB	35 dB
V	71-75 dB(A)	45 dB	40 dB
VI	76-80 dB(A)	50 dB	45 dB

Hinweise

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Bereich der „Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Helenebusch“ vom 09. Dezember 1985. Ordnungsbefehlende Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich 1 (Helenebusch) der Stadtwerke Emmerich (Wasserversorgerbetriebe) - Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Helenebusch - vom 09. Dezember 1985, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 19. Dezember 1985. Die Vorgaben dieser Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Hieraus können sich Einschränkungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Vorhaben ergeben, insbesondere wenn diese den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfordern. Die Wasserschutzgebietsverordnung kann zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Stadt Emmerich am Rhein zu den Dienststunden eingesehen werden.

Bodendenkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind Vorkommen von Bodendenkmälern nicht bekannt. Unabhängig davon gilt, dass wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt Emmerich am Rhein, oder dem LVR- Amt für Bodendenkmalspflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn, Telefon: 0228 / 9834 - 0, Fax: 0228 / 9834 - 119, E-Mail: bodendenkmalspflege@lvr.de anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Kampfmittel

Im Plangebiet kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wurde daher seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Teile des Plangebietes wurden bereits im Jahr 2007 überprüft, so dass eine weitere Überprüfung nur für die übrigen Bereiche erforderlich ist.

DIN-Normen

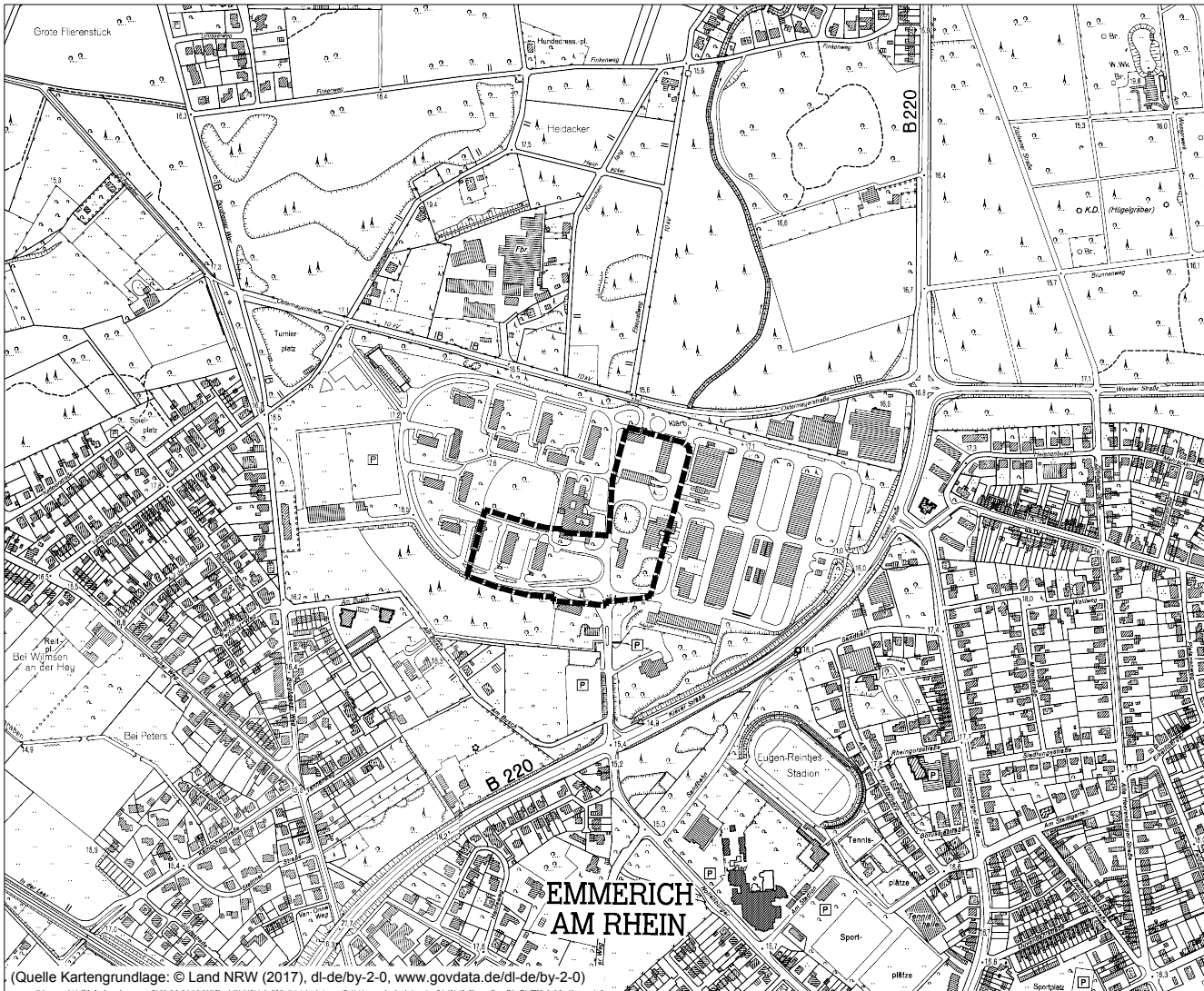
Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" kann zusammen mit dem Bebauungsplan und der zu Grunde liegenden "Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne" in Emmerich (Peutz Consult GmbH Beraterfirma VBI, Dortmund, Druckdatum 07.08.2015, Bericht Nr. F 7395-1) bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Stadtentwicklung, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein zu den Dienststunden eingesehen werden.

Artenschutz/ Bauzeitenbeschränkungen

In der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne" sind detaillierte Bauzeitenregelungen insbesondere zum Abbruch bestehender Gebäude und Anlagen sowie dem Fällen von Bäumen getroffen worden, um die Belange des Artenschutzes berücksichtigen zu können. Im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren zum Abbruch der Gebäude und Anlagen und im Rahmen Erschließungsarbeiten / Baufeldfreimachung sind diese Bauzeitenregelungen zu beachten.

Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt in einem Bereich, der bei einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden kann. Gemäß Hochwasserfahrplan befindet sich der Änderungsbereich bei einem Hochwasser HQExtrem im überschwemmten Gebiet (§ 73 (1) S. 1 WHG).



Übersichtsplan M 1:10.000

Stadt
Emmerich
am Rhein



1. vereinfachte Änderung
Bebauungsplan E 33/ 1
-Kaserne-

gem. § 13 BauGB

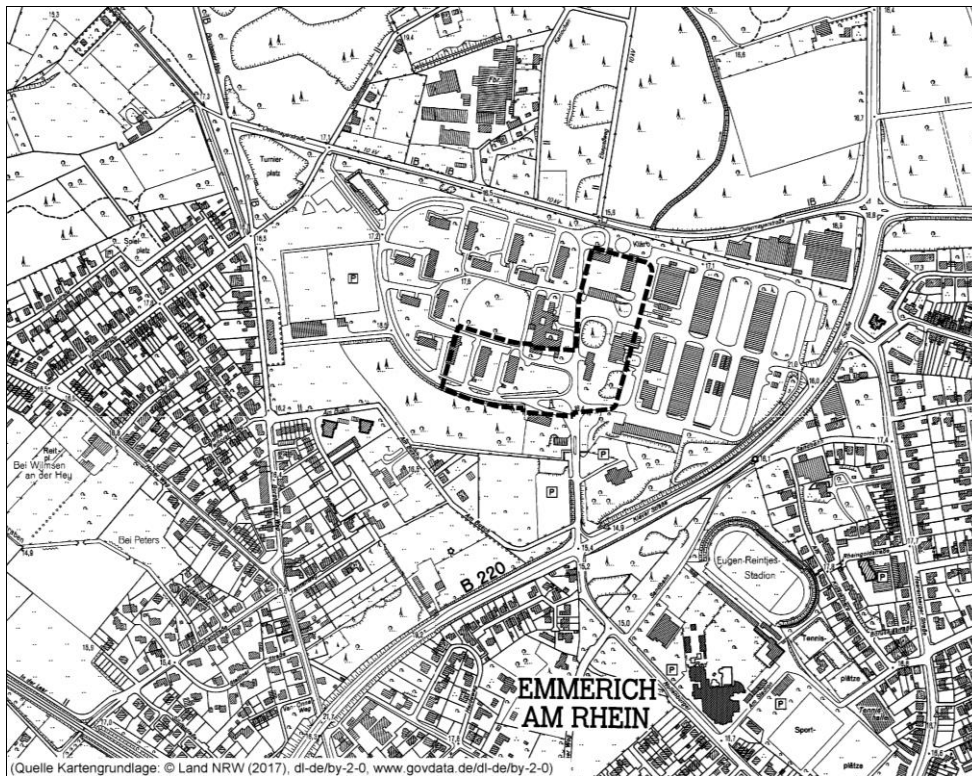
ENTWURF

Vorverfahrensstand:
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind
die Planzeichnung (Teil A) und
die textlichen Festsetzungen (Teil B)
Beigefügt ist eine Begründung (Teil C).



1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 33/1 -Kaserne- gem. § 13 BauGB



(Quelle Kartengrundlage: © Land NRW (2017), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

BEGRÜNDUNG ENTWURF

Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit und der
Behörden gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

INHALT

1	ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN	3
2	PLANUNGSANLASS	3
3	LAGE IM RAUM / BESTAND	4
3.1	GELTUNGSBEREICH	4
3.2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	4
3.3	SONSTIGE VORGABEN.....	7
4	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	10
5	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	11
5.1	SONDERGEBIET SO 3 „GESUNDHEITSWOHNPAK“	11
5.2	MISCHGEBIET (MI)	12
5.3	SONDERGEBIET MIT ZWECKBESTIMMUNG „GEBÄUDEBRÜCKE“	15
5.4	BEZUGSPUNKTE FÜR DIE HÖHE BAULICHER ANLAGEN	15
5.5	FLÄCHEN FÜR WALD	15
5.6	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	16
5.7	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	16
5.8	IMMISSIONSSCHUTZ	16
6	BELANGE VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	17
6.1	BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDES UND UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
6.2	EINGRIFFS- AUSGLEICHSBILANZIERUNG	22
7	HINWEISE	23
7.1	WASSERSCHUTZGEBIET	23
7.2	BODENDENKMALSCHUTZ	24
7.3	KAMPFMITTEL	24
7.4	DIN-NORMEN / SCHALLSCHUTZ	24
7.5	ARTENSCHUTZ/ BAUZEITENBESCHRÄNKUNGEN	24
7.6	HOCHWASSERSCHUTZ	25

Planverfasser:



Dipl.-Ing. Stadtplanung
Stadtplaner AKNW, SRL
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel: 0571 972695-96
Fax: 0571 972695-98
schramme@o-neun.de

1 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, (GV. NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW. S. 294),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

2 PLANUNGSANLASS

Der Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ wurde am 19.08.2016 rechtskräftig. Darin wurde das Gelände der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne auf Grundlage einer vom Rat der Stadt Emmerich beschlossenen städtebaulichen Rahmenplanung¹ neu überplant und hierfür ein Bebauungsplan aufgestellt. Parallel dazu wurde die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein durchgeführt.

Gegenstand der Rahmenplanung und auch der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung war eine Nutzung des ehemaligen Kasernengeländes unter anderem mit einem „Gesundheitswohnpark“ im Zentrum des Plangebietes. Zur Umsetzung dieses Planungszieles wurde innerhalb des vorliegenden räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“ und ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Die zu diesen Baugebieten getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen orientierten sich an den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits vorliegenden Objektplanungen. Diese sahen u.a. eine Kombination aus einem betreuten Wohnen, Wohnen für Demenzerkrankungen, Pflege und medizinischen Klinikleistungen vor. Darüber hinaus war eine Aus- und Fortbildungseinrichtung für medizinische- und Pflegeberufe sowie Wohnungen für die Beschäftigten vorgesehen.

Im Rahmen der konkreten Objektplanung zu diesen Vorhaben ist nunmehr deutlich geworden, dass einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes E 33/1 „Kaserne“ der Umsetzung dieser Vorhaben entgegenstehen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Festsetzungen

¹ Städtebaulichen Rahmenplanung Moritz-von-Nassau-Kaserne 2014, o.9 Stadtplanung, Minden, 2014

zu den zulässigen Gebäudehöhen und einer erforderlichen Optimierung der internen Erschließung der geplanten Bauvorhaben.

Diese baulichen Planungen entsprechen weiterhin den in der städtebaulichen Rahmenplanung 2014 formulierten Entwicklungszielen für das ehemalige Kasernengelände, so dass zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Da die vorgesehenen Planänderungen mit Anpassungen der Gebäudehöhen, der Schaffung zusätzlicher Verbindungsmöglichkeiten zwischen den geplanten Gebäuden und Nutzungen und die räumliche Anpassung des Mischgebietes an erforderliche Kurvenradien die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird die vorliegende 1. Änderung gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung i.S.d. § 2 Abs. 4 BauGB und Erstellung eines Umweltberichts i.S.d. § 2a BauGB durchgeführt.

Die weiteren Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB (1- keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, 2- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und 3- keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind, werden durch die Planung ebenfalls erfüllt.

3 LAGE IM RAUM / BESTAND

3.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes der 1. Änderung stellt sich gegenwärtig noch als militärische Brachfläche (Kasernengelände) dar. Innerhalb des Änderungsbereiches waren Mannschafts-, Versorgungs- und Verwaltungsgebäude untergebracht, die tlw. bereits abgebrochen wurden.

Planungsrechtlich besteht bereits der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. E 33/ 1 Kaserne, so dass das Plangebiet nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes i.S.d. § 30 BauGB zu beurteilen ist.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Emmerich, Flur 33 die Flurstücke 56, 57 tlw., 37 tlw., 10 tlw., 9 tlw., 42 tlw. und in der Flur 32 das Flurstück 152 tlw.

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 34.987 m².

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung (Teil A) verbindlich festgesetzt. Darstellungen außerhalb dieses Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3.2 Übergeordnete Planungen

3.2.1 Regionalplan

Der Regionalplan (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf legt die regionalen Ziele der Raumordnung verbindlich fest.

Der Regionalplan befindet sich gegenwärtig in der Neuaufstellung, trifft für den Planbereich jedoch keine über den bereits bestehenden Regionalplan hinausgehenden Darstellungen. Der Bereich der ehem. Moritz-von-Nassau-Kaserne wird im derzeit verbindlichen Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Dieses Gebiet wird durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert.

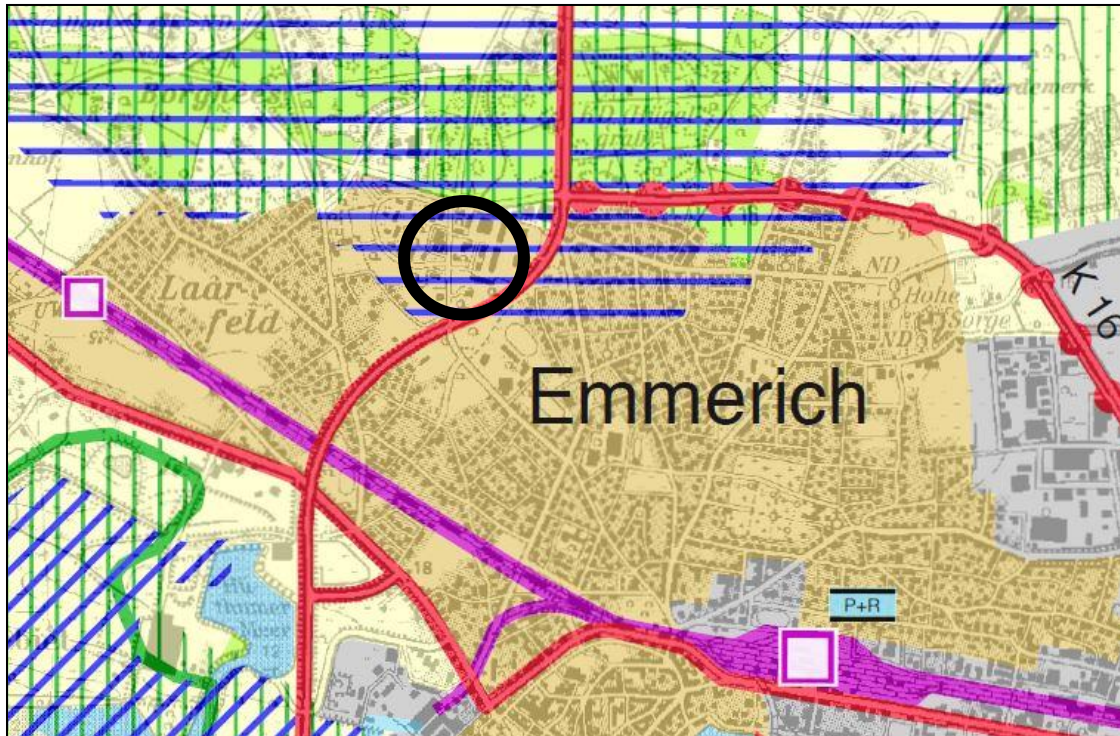


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf)

3.2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein stellt in der 68. Änderung des FNP für den vorliegenden Änderungsbereich eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“, eine gemischte Baufläche und eine kleinere Fläche für Wald dar.

Die im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes vorgesehenen Nutzungen entsprechen diesen Darstellungen, so dass dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln sind, entsprochen wird.

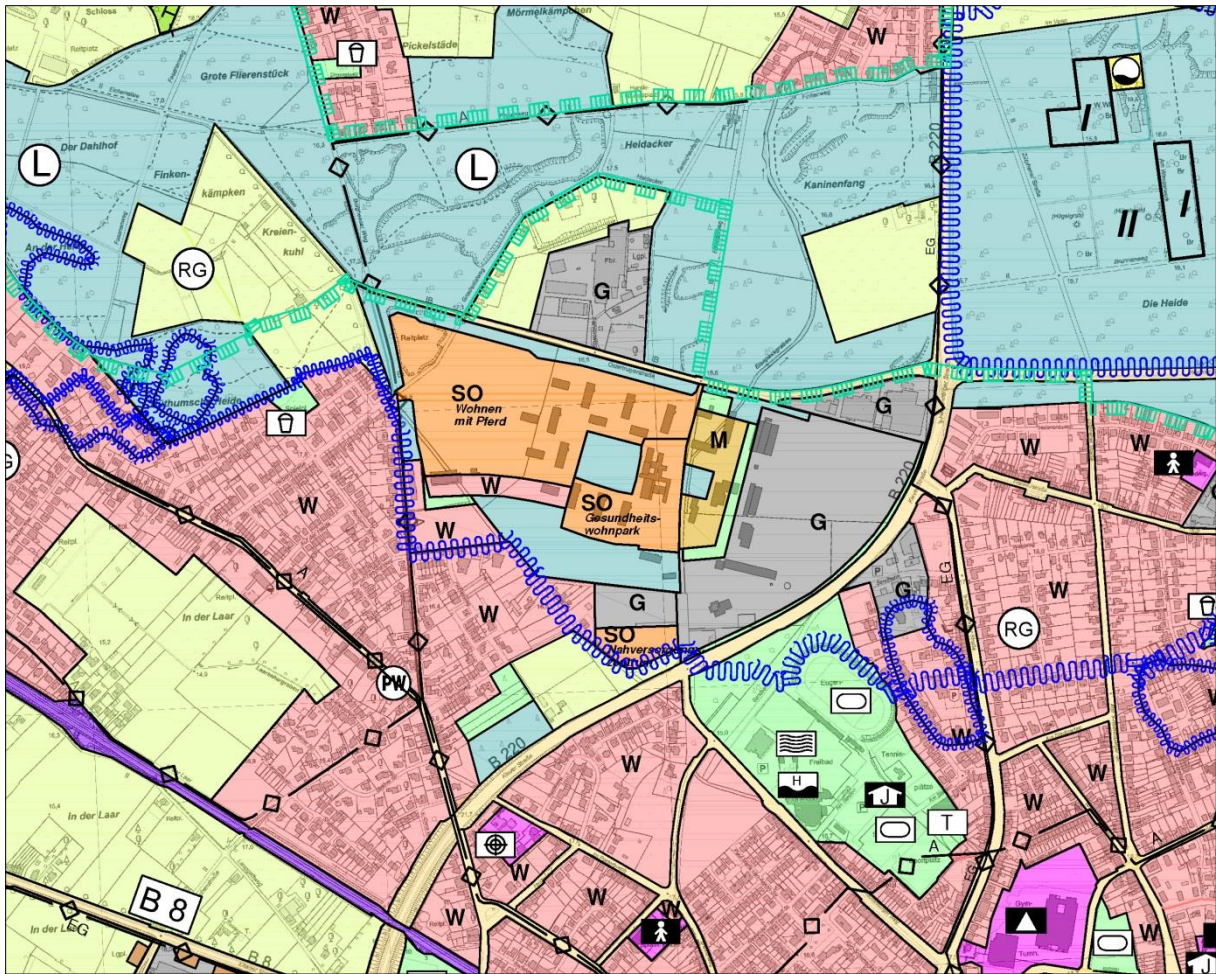


Abbildung 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein
(Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

3.2.3 Bebauungsplan

Der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. E 33/1 setzt für den Änderungsbereich im Wesentlichen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO, eine Fläche für Wald mit Zweckbestimmung „Erholungswald“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB und eine öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sowie Einzelbauanpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB fest. Darüber hinaus werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen (Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl), zur Bauweise, max. zulässigen Geschossigkeit und Höhe baulicher Anlagen getroffen. Weiterhin werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen definiert. Um die Belange des Immissionsschutzes in Bezug auf den Straßenverkehrslärm zu berücksichtigen, sind weiterhin die entsprechenden Lärmpegelbereiche dargestellt.



Abbildung 3: Auszug Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne", Änderungsbereich

(Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

3.3 Sonstige Vorgaben

3.3.1 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Baudenkmäler. Auch in der näheren Umgebung des Plangebietes befinden keine geschützten Baudenkmäler, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, z.B. durch die mögliche Einschränkung von Fern- und Sichtbeziehungen zu diesen Denkmälern, beeinträchtigt werden könnten.

3.3.2 Bodenschutz

Die im Plangebiet natürlich anstehenden Böden bestehen größtenteils aus typischer Braunerde, Podsol-Braunerde, vereinzelt typischer Regosol und unterliegen keiner besonderen Schutzwürdigkeit².

Auf Grund der intensiven baulichen Nutzung dieser Fläche in der Vergangenheit (Gebäude, Verkehrsflächen) kann davon ausgegangen werden, dass die o.g. schutzwürdigen Böden im Plangebiet bereits stark gestört bzw. nicht mehr vorhanden sind.

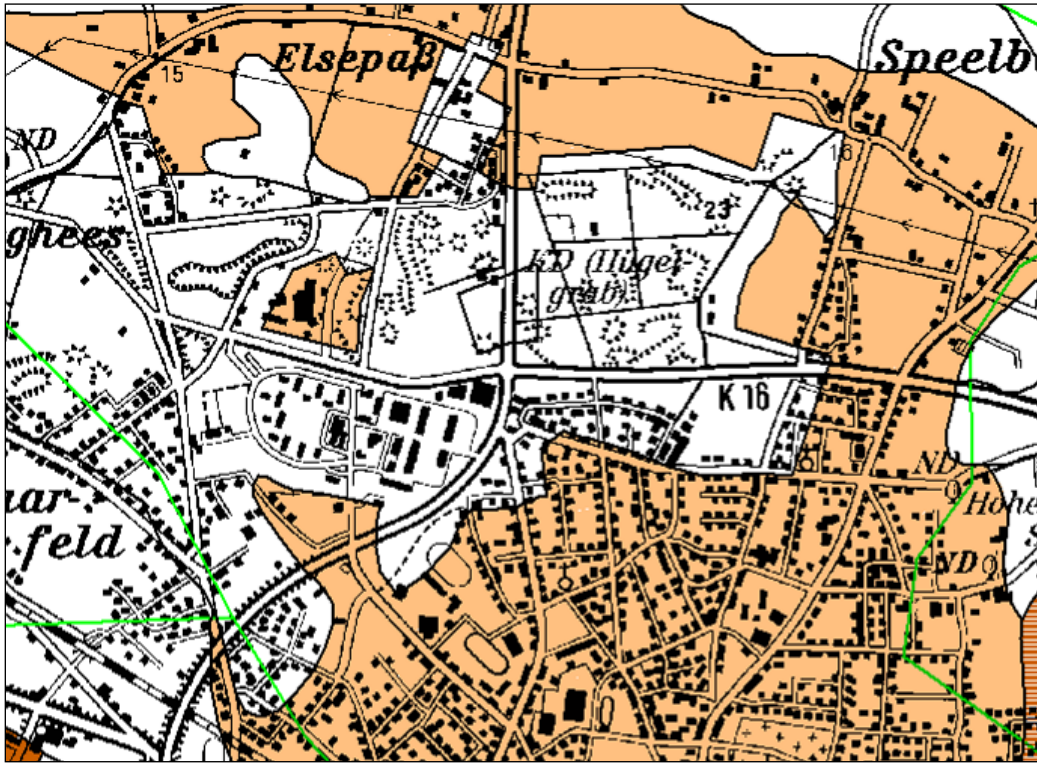


Abbildung 4: Darstellung der Karte der schutzwürdigen Böden (braun dargestellt: Plaggenescheböden mit besonders hoher Schutzwürdigkeit (sw3ap)); (Quelle: Geologischer Dienst NRW, 2003)

3.3.3 Wasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes der Zone III A (Emmerich/ Helenenbusch).

Der Entnahmebrunnen befindet sich nordöstlich des Plangebietes. Bei allen Bauvorhaben innerhalb des Schutzgebietes muss deshalb die Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-Verordnung) beachtet werden.

Danach dürfen keine Anlagen errichtet werden, die wassergefährdende Stoffe emittieren. Des Weiteren dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet oder behandelt werden, bei denen Gefahr einer Einschwemmung ins Grundwasser bestehen könnte. Weiterhin dürfen keine Anlagen errichtet werden, die mit der Behandlung oder Beseitigung von Abfällen und Kraftfahrzeugschrott arbeiten. Ebenfalls nicht erlaubt sind Massentierhaltungen mit einem erhöhten Jauche- oder Güllevolumen, wozu die Tiergattungen Rinder/Kälber, Schweine, Hennen/Hähnchen und Puten gehören. Verboten ist innerhalb der Zone III A das Einleiten von Abwässern aller Art in den Untergrund. Davon ausgenommen ist lediglich das schwach belastete Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung³.

² Geologischer Dienst NRW 2003

³ Bezirksregierung Düsseldorf: Wasserschutzgebiets-Verordnung (WSG-Verordnung) vom 9.12.1985

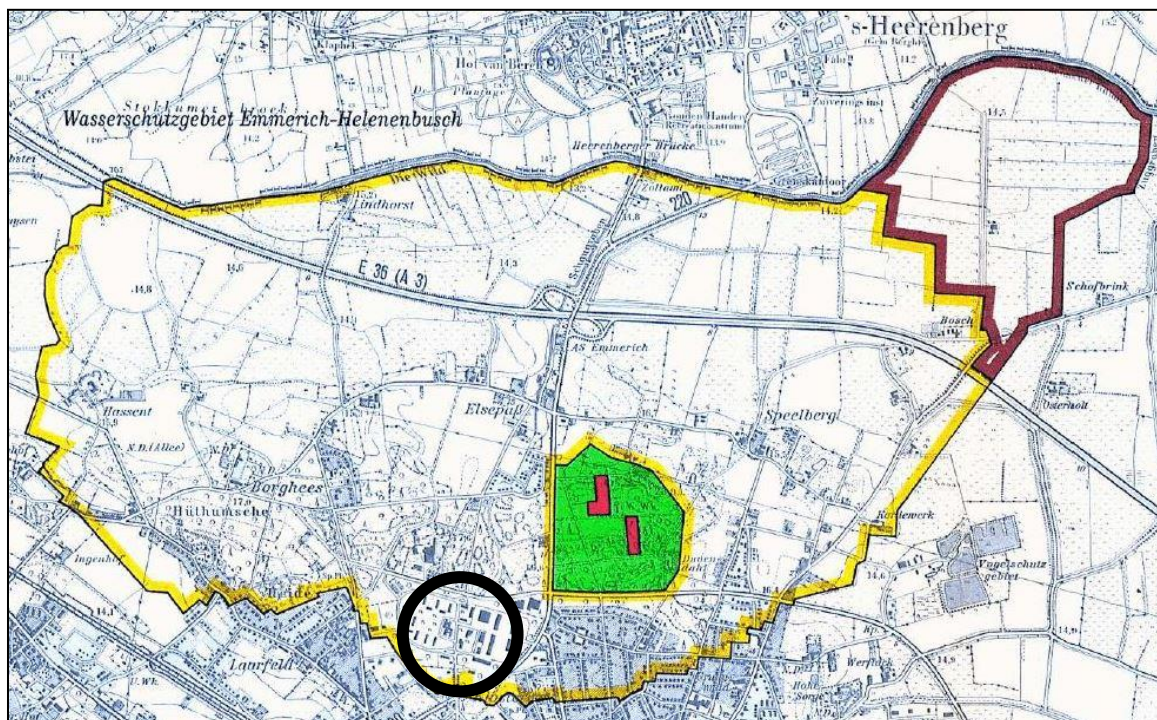


Abbildung 5: Wasserschutzgebiet Emmerich-Helenenbusch, Lage Plangebiet

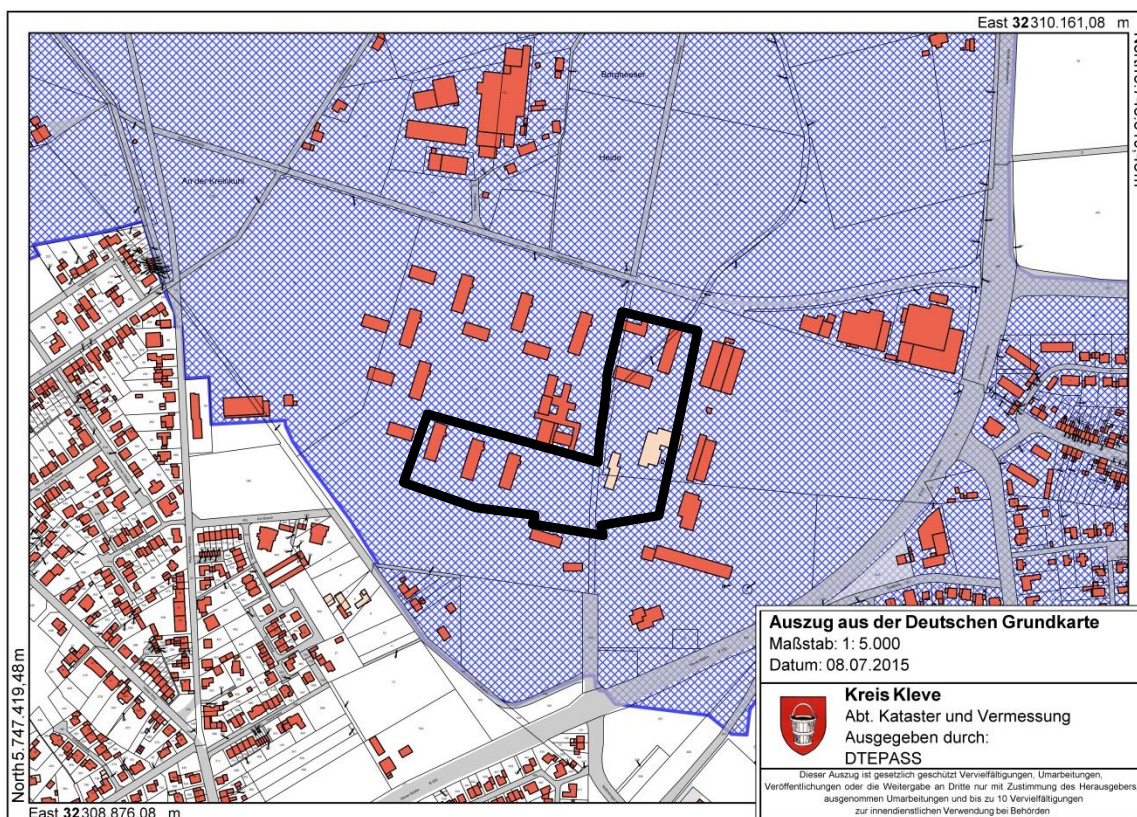


Abbildung 6: Abgrenzung der Trinkwasserschutzgebietsverordnung / Abgrenzung Änderungsbereich

3.3.4 Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt in einem Bereich, der bei einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden kann.

4 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit der Planung wird das städtebauliche Ziel verfolgt, eine Anpassung der bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Änderungsbereich an die konkret geplante Bebauung zu erreichen, da im Rahmen der konkreten Objektplanung zu diesen Vorhaben deutlich geworden ist, dass einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes E 33/1 „Kaserne“ der Umsetzung dieser Vorhaben entgegenstehen.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Festsetzungen zu den zulässigen Gebäudehöhen und einer erforderlichen Optimierung der internen Erschließung der geplanten Bauvorhaben.

In dem westlich der Hauptachse gelegenen SO 3 „Gesundheitswohnpark“ wurden in Bezug auf die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhen bereits Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt, um eine Realisierung der geplanten Vorhaben bei Beibehaltung der max. zulässigen 3-geschossigen Bauweise zu ermöglichen.

Da auch in dem östlich der Hauptachse gelegenen Mischgebiet die Errichtung einer Klinik mit vergleichbaren Geschosshöhen geplant ist, soll nunmehr die max. Gebäudehöhe an die konkrete Vorhabenplanung angepasst werden. Darüber hinaus steht auf Grund der geplanten Gebäudelängen in dem Mischgebiet mit einer Länge von mehr als 50 m die bislang festgesetzte „offene Bauweise“ diesen Planungen entgegen, so dass hier nunmehr eine abweichende Bauweise zugelassen werden soll, in der auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden können. Darüber hinaus sollen Regelungen zur Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhen durch technische Einrichtungen (z.B. Aufzüge, Lüftungsanlagen, etc.) getroffen werden.

Neben diesen für die Realisierung der Planung erforderlichen Anpassungen des Maßes der baulichen Nutzung (Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhen bei Beibehaltung der zulässigen Geschossigkeit) sollen auch funktionale Verknüpfungen zwischen den einzelnen Nutzungen realisiert werden. Dazu zählt die Planung einer Brücke auf Höhe des 1. OG zwischen den geplanten Gebäuden in dem SO 3-Gebiet westlich und dem Mischgebiet östlich der Erschließungsachse (Verlängerung Nollenburger Weg).

Weiterhin wird zur Gewährleistung eines ausreichenden Parkplatzangebotes die Errichtung eines Parkhauses in dem östlich gelegenen und bereits festgesetzten Gewerbegebietes GE 2 vorgesehen. Zur funktionalen Anbindung dieses Parkhauses ist die Herstellung eines barrierefreien Fußweges erforderlich, der von dem Gewerbegebiet durch das Mischgebiet bis an die Hauptachse des Plangebietes führt und so eine fußläufige Verbindung zwischen dem Parkhaus und den Wohn-, Misch- und Sondernutzungen im Änderungsbereich des Bebauungsplanes gewährleisten soll. Diese Fußwegeverbindung soll über den im Bereich des Mischgebietes festgesetzten Erholungswaldes führen.

Um zudem eine ausreichende verkehrliche Erschließung des Mischgebietes in dem zurückliegenden Bereich östlich des im Änderungsbereich vorhandenen Waldes zu ermöglichen, sollen hier ausreichende Eckausrundungen ausgebildet werden. Die Waldfläche reduziert sich dadurch um ca. 72 m² zu Gunsten des Mischgebietes.

Insgesamt betrachtet wird die dem Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ zu Grunde liegende Plankonzeption durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt, da hierdurch lediglich eine Feinsteuerung der planungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich der konkreten Objektplanung erfolgt. Insbesondere erfolgt durch die Planänderung keine Ausweitung der zulässigen Nutzungen, der Grund- oder Geschossflächenzahlen oder –mit Ausnahme der Errichtung einer Brückenverbindung zwischen 2 Gebäuden über eine öffentliche Verkehrsfläche hinweg- eine Ausweitung der überbaubaren Grundstücksflächen.

5 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Sondergebiet SO 3 „Gesundheitswohnpark“

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

In dem Sondergebiet SO 3 mit Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“ werden wie bisher in dem Ursprungsbebauungsplan u.a. Angebote für das Wohnen im Alter, Demenzeinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, medizinische Dienstleistungen und diesen Nutzungen zugeordnete weitere Dienstleistungsangebote aus dem Bereich Gastronomie sowie Aus- und Fortbildungsangebote für pflege- und medizinische Berufsfelder geschaffen.

Um diese Nutzungen planungsrechtlich zu ermöglichen und einen angemessenen Spielraum für die Vorhabenplanung zu gewährleisten, werden in dem Sondergebiet SO 3 „Gesundheitswohnpark“ folgende Nutzungen unverändert zugelassen:

- Wohngebäude,
- Wohngebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen,
- Dienstleistungs- und medizinisches Zentrum,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
- Gastronomische Einrichtungen (Café, Restaurant).

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

In dem Sondergebiet SO 3 wird unverändert eine GRZ von 0,6 festgesetzt, um die für die geplante Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen unter Berücksichtigung einer dichteren Bauweise mit kurzen Wegen innerhalb des Gesundheitswohnparks zu ermöglichen.

Die Zahl der Vollgeschosse i.S.d. § 20 BauNVO wird auf max. 3 Vollgeschosse begrenzt, wie sie für die konkrete Vorhabenplanung erforderlich ist. Die Errichtung von Staffelgeschossen ist auf Grundlage der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich zulässig. Die Höhe der baulichen Anlagen wird hier auf max. 16 m (statt bislang 13 m) über dem Bezugspunkt, entsprechend einer Höhe von 32,9 m üNN, begrenzt, um eine Realisierung der konkret geplanten Objekte zu ermöglichen.

Gegenüber dem bisher geltenden Bebauungsplan wird zusätzlich auch die Geschossflächenzahl auf das für Sondergebiete zulässige Höchstmaß von GFZ 2,4 gem. § 17 BauNVO begrenzt, um eine Überschreitung dieser Obergrenze ausschließen zu können.

5.1.3 Bauweise

In dem Sondergebiet SO 3 sollen Gebäude mit Längen von mehr als 50 m errichtet werden. Aus diesem Grund wird hier wie bisher eine abweichende Bauweise i.S. einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge festgesetzt.

5.1.4 Baugrenzen

Die Baugrenzen halten einen Abstand von 5 m zu der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche östlich des Sondergebietes (Allee), um hier einen Übergangsbereich zwischen öffentlicher und privater Fläche (Vorgartenbereich) von baulichen Hauptanlagen freizuhalten. Diese Vorgartenbereiche tragen maßgeblich zu Gestaltung des städtebaulichen Raumes entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bei.

Zu den angrenzenden festgesetzten öffentlichen Grünflächen wird ebenfalls ein Abstand von 5 m eingehalten.

Der Abstand zu den im Ursprungsbebauungsplan Nr. E 33/1 festgesetzten angrenzenden „Flächen für Wald“ wird auf der Nord- bzw. Südseite der beiden Waldflächen unverändert auf 10 m bzw. 5 m festgesetzt, um erhebliche Beeinträchtigungen der Hauptbaukörper durch die Waldflächen vermeiden zu können.

Ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die Waldflächen und Waldrandbereiche ist in dem weiterhin anzuwendenden Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ursprungsbebauungsplan enthalten, so dass eine Gefährdung baulicher Anlagen, z.B. durch Windbruch, vermieden werden kann.

5.2 Mischgebiet (MI)

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bereich des festgesetzten Mischgebietes soll durch den im Bereich des im SO 3- Gebiet festgesetzten Gesundheitswohnpark mit genutzt werden. Jedoch sind in diesem Teilbereich keine Nutzungen vorgesehen, die die Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich machen.

Die hier vorgesehenen Nutzungen (Wohnen, Verwaltung, Dienstleistung, Aus- und Fortbildung, Kindertagesstätte mit 4 Gruppen, Flächen für Stellplätze) sind grundsätzlich in einem Mischgebiet gem. § 6 BauNVO zulässig.

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die folgenden Nutzungen werden unverändert festgesetzt:

In dem Mischgebiet (**MI 1**) sind allgemein zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die ebenfalls gem. § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind
- Einzelhandelsbetriebe

werden nicht Bestandteil der Festsetzungen, da diese auf Grund ihres Flächenanspruches (Gartenbaubetriebe) und Frequentierung, die sich auch bis in die Nachtstunden erstrecken können (Tankstellen, Vergnügungsstätten) zu Konflikten mit den konkret geplanten bzw. zulässigen Nutzungen führen können.

Die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 Abs. Absatz 2 , Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets

werden wie bisher ebenfalls nicht zugelassen.

Abweichend von den Festsetzungen des MI 1-Gebietes werden in dem **MI 2**-Gebiet weiterhin nur für die Erdgeschossenebene Einzelhandelsbetriebe allgemein zugelassen. Die übrigen Festsetzungen entsprechen denen des MI 1-Gebietes.

Durch die räumliche und vertikale Gliederung dieses MI 2-Gebietes sollen die allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe auf diese Flächen begrenzt werden, um innerhalb des Plangebietes ein angemessenes Angebot an kleineren Einzelhandelsbetrieben realisieren zu können. Auf Grund der Nutzungen in dem SO 3- Gebiet ist hier insbesondere ein Bedarf für ein medizinisches und gesundheitsorientiertes Einzelhandelsangebot- auch in Verbindung mit den bereits zulässigen Dienstleistungsangeboten- zu erwarten.

Dazu zählen beispielsweise Hörgeräte, Sanitäts- und orthopädischer Bedarf, Optiker, Reformwaren u.ä. Sortimente.

Da diese Sortimente grundsätzlich zentrenrelevant i.S.d. Einzelhandelskonzeptes der Stadt Emmerich am Rhein sind, wird für Einzelhandelsnutzungen nur ein kleiner Bereich des Mischgebietes vorgehalten, der auf Grund des räumlichen Zuschnitts mit einer Tiefe von 15 m grundsätzlich nur kleinflächige Verkaufsflächen ermöglicht und so eine Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereiches vermeidet.

Da diese Angebote in Verbindung mit der städtebaulichen Rahmenplanung 2014 für das Kasernengelände auch aus städtebaulicher Sicht sinnvoll sind, sollen diese kleinflächigen Einzelhandelsnutzungen als Ergänzung der in dem SO 3-Gebiet und dem Mischgebiet vorgesehenen Nutzungen ausdrücklich zugelassen werden.

Die Festsetzung des Mischgebietes bildet zudem einen Übergangsbereich zwischen dem immissionssensiblen festgesetzten SO 3 „Gesundheitswohnpark“ im Westen und den festgesetzten Gewerbegebieten im Osten.

In dem Bereich, in dem das Mischgebiet an die festgesetzte „Fläche für Wald mit Zweckbestimmung Erholungswald“ angrenzt, erfolgt eine geringfügige Erweiterung des Mischgebietes zu Lasten der Waldfläche um rd. 72 m², um hier im Rahmen der Objektplanung die erforderliche Radien bei der Anlage von Zufahrtsflächen zu ermöglichen.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

In den festgesetzten Mischgebieten wird unverändert eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

Diese GRZ bildet gem. § 17 BauNVO die Obergrenze für das zulässige Maß der baulichen Nutzung in Mischgebieten.

Dieses Maß soll hier weiterhin ausgeschöpft werden, da insbesondere im östlichen Teil des ehemaligen Kasernengeländes eine dichtere bauliche Nutzung entlang der neu geplanten „Allee“ im Zentrum des ehemaligen Kasernengeländes in Verlängerung des Nollenburger Weges vorgesehen ist.

Die Zahl der Vollgeschosse wird hier ebenfalls, wie im Bereich des SO 3-Gebietes „Gesundheitswohnpark“ auf max. 3 begrenzt, so dass entlang der „Allee“ eine hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und unter Berücksichtigung der konkret geplanten Nutzung eine einheitliche Bebauungsdichte entstehen kann.

Weiterhin wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO auch die Höhe der baulichen Anlagen in dem Mischgebiet auf eine Firsthöhe von max. 15 m (statt bislang 13 m) über den für das Mischgebiet festgesetzten Bezugspunkten (vgl. Kap. 4.4) begrenzt.

Die hier festgesetzte Höhe baulicher Anlagen orientiert sich an einer III-geschossigen Bauweise mit Staffelgeschoss auf Grundlage der konkreten Objektplanung.

Als Höhe der baulichen Anlagen wird zudem der höchste Punkt der Dachhaut (z.B. bei geneigten Dächern) bzw. der obersten Außenwandbegrenzung (z.B. bei Flachdächern mit Umwehrung) definiert.

5.2.3 Bauweise

In dem Mischgebiet MI 1 und MI 2 wird statt der bislang festgesetzten offenen Bauweise nunmehr eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO i.S. einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge festgesetzt, so dass auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden können.

5.2.4 Baugrenzen

Die Baugrenzen halten wie bisher einen Abstand von 5 m zu der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche westlich des Mischgebietes um hier einen Übergangsbereich zwischen öffentlicher und privater Fläche (Vorgartenbereich) von baulichen Hauptanlagen freizuhalten. Diese Vorgartenbereiche tragen maßgeblich zu Gestaltung des städtebaulichen Raumes entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bei.

Zu der angrenzend festgesetzten „Fläche für Wald mit Zweckbestimmung Erholungswald“ wird ebenfalls ein Abstand von mind. 5 m, zu der südlich und östlich angrenzenden öffentli-

chen Grünfläche im Bereich des weiterhin rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. E 33/1 ein Abstand von 3 m eingehalten, um hier eine effektive Nutzung der Baugrundstücke zu ermöglichen.

Auf Grund der im Osten angrenzenden gewerblichen Nutzung mit der dazwischenliegenden öffentlichen Grünfläche sind hier keine Beeinträchtigungen nachbarlicher Belange erkennbar, so dass hier der bauordnungsrechtliche Mindestabstand von 3 m festgesetzt wird. Unabhängig von der Festsetzung der Baugrenzen sind die bauordnungsrechtlichen Grenzabstände des § 6 BauO NRW zu berücksichtigen.

5.3 Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Gebäudebrücke“

Im Rahmen der konkreten Objektplanung ist zur Verbindung der in dem südlichen Mischgebiet gelegenen Nutzungen und der Nutzung in dem SO 3- Gebiet die Errichtung einer Gebäudebrücke auf Höhe des 1. Obergeschosses vorgesehen.

Um diese Gebäudebrücke planungsrechtlich zu sichern, wird im Planbereich II ein Sondergebiet gem. § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebäudebrücke“ festgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich dieses Sondergebietes überlagert die Festsetzungen des Planbereiches I im Bereich der festgesetzten Baugrenzen und der zulässigen Höhen, die als Mindesthöhe (Unterkante der Brücke) und max. Höhe (Firsthöhe) in der Planzeichnung und durch § 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes definiert sind.

Die so festgesetzten Höhen der Gebäudebrücke gewährleisten einen vertikalen Mindestabstand zwischen Oberkante öffentlicher Verkehrsfläche und Unterkante der Gebäudebrücke von mind. 4,5 m, so dass der öffentliche Verkehr, insbesondere auch die Möglichkeit eines Befahrens mit Lkw (Anlieferverkehr, Abfallentsorgung, Feuerwehr), nicht eingeschränkt wird. Da dieses Lichtraumprofil im Bereich der privaten Grundstücksflächen (SO 3-Gebiet / MI 1/2 -Gebiet) nicht erforderlich ist, wird hier eine Reduzierung der Mindesthöhe um 0,6 m zugelassen, auch um den erforderlichen Anschluss an die Fußbodenhöhen der verbundenen Geschosse zu gewährleisten.

5.4 Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen

Die für die Beurteilung der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen maßgebenden Bezugspunkte gem. § 18 BauNVO werden in der Planzeichnung verbindlich in Meter über Normal Null (m üNN) festgesetzt. Dabei erfolgt eine Abstufung innerhalb des Plangebietes entsprechend der vorhandenen Topographie.

5.5 Flächen für Wald

Die bislang im Plangebiet festgesetzte „Fläche für Wald- Erholungswald“ wird weiterhin planungsrechtlich gesichert. Um jedoch eine Erschließung auch mit größeren Lieferfahrzeugen für das sich auch östlich dieser Fläche befindlichen Mischgebietes zu gewährleisten, ist eine Anpassung der Radien erforderlich.

Dadurch reduziert sich die Waldfläche um ca. 72 m² zu Gunsten einer Festsetzung als Mischgebiet.

5.6 Öffentliche Verkehrsfläche

Die bislang festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird in Lage und Abmessung unverändert in die 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.

5.7 Anpflanzen von Bäumen

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB auch weiterhin das „Anpflanzen von Bäumen“ festgesetzt, um hier eine Strukturierung und Gliederung der öffentlichen Räume zu erzielen und langfristig einen Beitrag zur ökologischen Wertigkeit des Plangebietes zu leisten.

Die genaue räumliche Anordnung der Bäume ist im Rahmen der Ausbauplanung, wenn die Lage von Zufahrten, Stellplätzen und Entwässerungseinrichtungen bekannt ist, festzulegen. Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume darf jedoch nicht unterschritten werden.

Für die Anpflanzung in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind unverändert folgende Arten zu verwenden:

Artenliste Bäume:

- | | |
|---------------|--|
| • Amberbaum | Liquidambar styraciflua |
| • Zierapfel | Malus tschonoskii / Malus-Hybride 'Evereste' |
| • Feldahorn | Acer campestre |
| • Baumhasel | Corylus colurna |
| • Hainbuche | Carpinus betulus |
| • Säulenahorn | Acer platanoides 'Columnare' |

Bei Abgang ist Ersatz zu pflanzen.

Details zu den zu verwendenden Arten und Qualitäten sowie den Standorten der jeweiligen Arten sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ursprungsbebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ zu entnehmen, der weiterhin anzuwenden ist.

5.8 Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebietes können Verkehrslärmimmissionen von den außerhalb und innerhalb des Plangebietes verlaufenden Straßen einwirken. Diese auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen überschreiten in Teilbereichen die Orientierungswerte der DIN 18.005 „Schallschutz im Städtebau“. Eine solche Überschreitung der Orientierungswerte kann abwägend gerechtfertigt werden, wenn städtebauliche Gründe die Überschreitung rechtfertigen und innerhalb der Wohngebäude gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können. Hierbei sind die Vorgaben der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ anzuwenden und Innenwerte von 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht einzuhalten.

In dem zum Bebauungsplan E 33/1 „Kaserne“ erstellten Schallgutachten⁴ wurden daher für das Plangebiet die maßgebenden Außenlärmpegel gem. der DIN 4109 ermittelt. Auf Grundlage dieser Außenlärmpegel werden die Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung festgesetzt. Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind für die angegebenen Lärmpegelbereiche die entsprechenden Schalldämmwerte für Außenbauteile einzuhalten.

Hierdurch wird gewährleistet, dass innerhalb der künftigen Wohn- und Bürogebäude gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Bezug auf die Verkehrslärmimmissionen der angrenzenden Straßen gewährleistet werden können.

Demnach liegen die für u.a. eine Wohnnutzung vorgesehenen Bereiche des SO 3-Gebietes sowie der Mischgebiete vorwiegend im Lärmpegelbereich III und IV.

Die hieraus resultierenden erforderlichen Schalldämmmaße der DIN 4109 in den Lärmpegelbereich III werden i.d.R. bereits durch herkömmliche Außenbauteile und Fenster erreicht. Darüber hinaus besteht im Rahmen der konkreten Hochbauplanung die Möglichkeit, durch architektonischen Selbstschutz- z.B. durch die Anordnung von immissionssensiblen Räumen wie Schlaf- und Kinderzimmer auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude-, gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Ziffern 5.2 bis 5.4 in Verbindung mit den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109⁵ maßgebend.

6 BELANGE VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft sind nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt.

6.1 Beschreibung des Umweltzustandes und Umweltauswirkungen

6.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird anhand der Kriterien Leben, Gesundheit und Wohlbefinden beurteilt.

Das Plangebiet stellt sich gegenwärtig als ehemals militärisch genutzte Kasernenfläche dar, die z.B. für Wohn- und Erholungszwecke nicht zur Verfügung stand. Planungsrechtlich besteht dort bereit die Festsetzung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Gesundheitswohnpark“, eines Mischgebietes, einer öffentlichen Verkehrsfläche und einer Fläche für Wald (Erholungswald). Durch die vorliegende Bauleitplanung werden diese bereits bestehenden Festsetzungen an die konkrete Vorhabenplanung angepasst, in dem vereinzelte Änderungen insbesondere im Bereich der zulässigen Höhe baulicher Anlagen und der verkehrlichen Erschließung sowie funktionaler Verbindungen zwischen den Baugebieten vorgenommen werden.

Durch diese insgesamt geringfügigen Anpassungen der planungsrechtlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes werden keine zusätzlichen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch erkennbar.

⁴ Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ in Emmerich, Bericht Nr. F 7395-1 v. 12.01.2015- Druckdatum 07.08.2015, Dortmund, 07.08.2015

⁵ Die DIN 4109 ist bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5, zu den Dienststunden einsehbar.

6.1.2 Schutzgut Tiere

Das Plangebiet stellt sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch überwiegend als Brachfläche dar. Jedoch wurde auf Grundlage des bereits rechtwirksamen Bebauungsplanes bereits mit der Freimachung des Geländes unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere auch im vorliegenden Änderungsbereich, begonnen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich im Vergleich zu den bereits zulässigen Nutzungen im Plangebiet keine wesentlichen Veränderungen, so dass keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere erkennbar werden. Die Vorgaben der bereits aus dem Ursprungsbebauungsplan vorhandenen und weiter anzuwendenden Artenschutzprüfung werden durch die Planänderung ebenfalls nicht berührt, da sich diese im Wesentlichen auf die Verluste und den Ausgleich der bislang vorhandenen Lebensraum- und Nahrungshabitate bezog.

Die geringfügige Reduzierung der „Fläche für Wald“ wird sich ebenfalls nicht erheblich aus, da es sich einerseits nur um einen Eingriff in geringem Umfang handelt und zudem weitere, größere Waldflächen unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzen, so dass das Lebensraum- und Nahrungshabitat „Wald“ insgesamt betrachtet nicht beeinträchtigt wird. Durch den forstrechtlich erforderlichen Waldausgleich wird zudem ein Ausgleich für den Verlust dieser Habitate geschaffen.

Die Planänderung wirkt sich nicht erheblich auf das Schutzgut Tiere aus.

6.1.3 Schutzgut Pflanzen

Im Plangebiet befinden sich derzeit nach Freimachung des ehemaligen Kasernengeländes neben der festgesetzten Fläche für Wald keine wesentlichen oder schützenswerten Vegetationsbestände. Durch die bereits bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen ist in dem festgesetzten Sondergebiet und dem Mischgebiet bereits eine intensive Bebauung zulässig. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes führt mit Ausnahme der Reduzierung der Fläche für Wald um ca. 72 m² nicht zu einem zusätzlichen Verlust oder wesentlichen Veränderung von Vegetationsbeständen. Durch den forstrechtlich gebotenen Ausgleich des Waldverlustes wird dieser Verlust in einem Verhältnis von 1:2 ausgeglichen, so dass keine langfristigen Verluste von Wald auftreten.

Die Planänderung wirkt sich nicht erheblich auf das Schutzgut Pflanzen aus.

6.1.4 Schutzgut Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den Teil einer ehemaligen Kaserne, so dass die Planung zu einer Revitalisierung vorhandener baulicher Brachflächen beiträgt. Die Inanspruchnahme neuer, bislang nicht baulich genutzter Flächen kann so vermieden werden und ein Beitrag zur Nachverdichtung bestehender Strukturen bei Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen (z.B. Ver- und Entsorgung, Verkehr) geleistet werden.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche ist nicht erkennbar.

6.1.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes verläuft der Elsepasgraben als verrohrtes Gewässer, welches jedoch offensichtlich im Plangebiet kein Wasser mehr führt. Der nördlich der Ostermayerstraße angrenzende Abschnitt ist verschattet und überwiegend trocken.

Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Emmerich/ Helenenbusch.

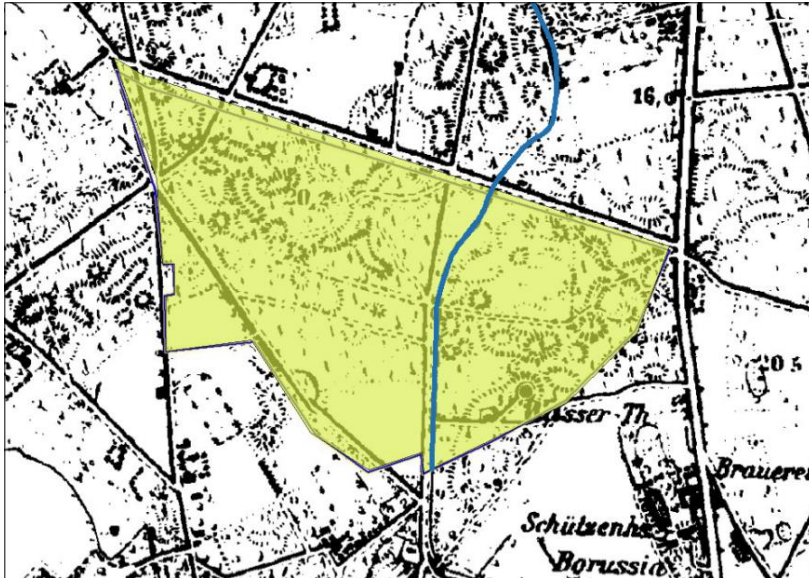


Abbildung 7: Verlauf des Elsepasgrabens (aus hist. Karte 1891-1912)

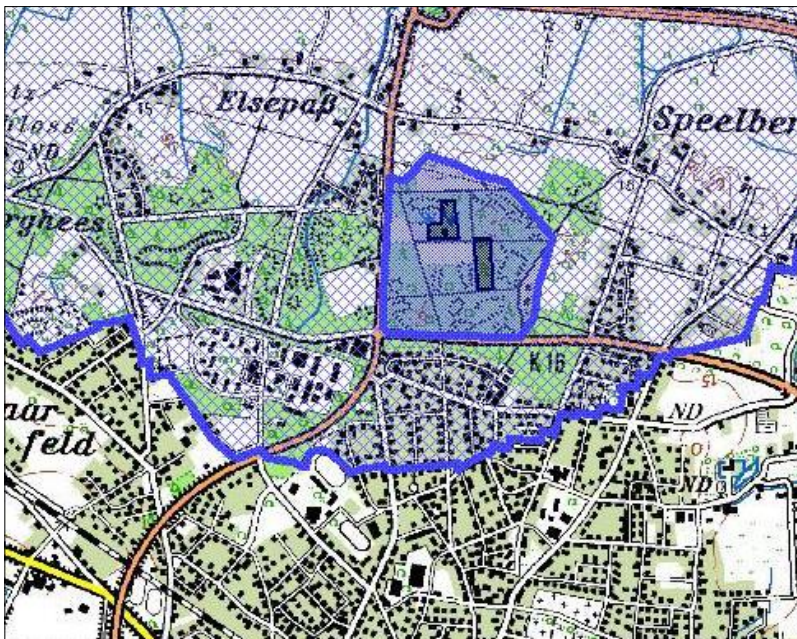


Abbildung 8: Wasserschutzgebiet Helenenbusch mit WSG Zone III (grobmaschig) und Zone II (engmaschig), in der die Trinkwasserbrunnen liegen

Der oberste Grundwasserleiter wird durch die Niederterrasse gebildet. Die wassergefüllte Schicht weist Mächtigkeiten von 10 – 30 m auf. Die Grundwasserfließrichtung ist natürlicherweise Südwest. Durch die Trinkwassergewinnung kann sich allerdings die Fließgeschwindigkeit verzögern oder der Grundwasserstrom umkehren.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes ist nur eine geringfügige zusätzliche Versiegelung insbesondere im Bereich des Mischgebietes durch die Anpassung der Kurvenradien zu Lasten der Fläche für Wald verbunden.

Die zulässige GRZ wird im Bereich des Plangebietes gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht erheblich verändert, so dass insgesamt betrachtet keine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate gegenüber der bisherigen rechtsverbindlichen Planung zu erkennen ist. Die zusätzlich ermöglichte Errichtung einer Gebäudebrücke wirkt sich ebenfalls nicht erheblich darauf aus, da diese bereits überwiegend versiegelte Flächen (Verkehrsfläche, Baugebiete mit GRZ 0,8) überspannen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist nicht erkennbar.

6.1.6 Schutzgut Boden

Die in der orientierenden Gefährdungsabschätzung (Aquatechnik 2010)⁶ dargestellte geologische Situation beschreibt Flugdecksande und Dünen als jüngste Schicht. In vielen Bereichen ist der oberste Bodenhorizont durch Oberflächenveränderungen und bauliche Aktivitäten stark verändert oder nicht mehr vorhanden.

Bei den durchgeführten Rammkernsondierungen wurden die Flugsande, Dünen und Aufschüttungen angetroffen. Die Beprobungen stellten im Bereich der ehemaligen Tankstelle der Kaserne in der obersten Bodenschicht eine Dieselkontamination fest, welche zwischenzeitlich beseitigt wurde. In den unteren Horizonten wurde diese nicht mehr nachgewiesen. Weitere erhöhte Belastungen durch Schwermetalle, aromatisierte Kohlenwasserstoffe PAK, Dioxine oder sprengstofftypischen Nitroaromaten kamen nicht vor.

Natürlicher Weise würde hier überwiegend eine Podsol-Braunerde anstehen. Im Süden grenzt kleinflächig mit einer Plaggenesche ein schutzwürdiger Boden an den Änderungsbereich an (Schutzwürdigkeitsstufe 3 – Archivfunktion).



Abbildung 9: Lage der Podsolböden (Geologischer Dienst NRW 2003)

⁶ Aquatechnik GmbH; Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - Niederlassung Duisburg - (Hrsg.): Orientierende Gefährdungsabschätzung Phase IIa. Ehemalige Moritz-von-Nassau-Kaserne. Nollener Weg Nr. 115 in Emmerich. Liegenschaftsnummer 300 249. 23.12.2010

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich keine erheblichen Veränderungen in Bezug auf das Schutzgut Boden. Insbesondere führt die Planung nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der zulässigen Versiegelung.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht erkennbar.

6.1.7 Schutzgut Klima/Luft

Mit den vorherrschenden, westlichen Winden vom Meer kommende klimatische Einflüsse erreichen ungehindert das Niederrheinische Tiefland, so dass hier ein typisches atlantisches bis subatlantisches Klima vorherrscht. Die Niederschläge betragen 700 - 800 mm, die Jahresmitteltemperatur ist mit 9,5-11°C hoch, und die Vegetationszeit ist mit 170 - 190 Tagen (Temperatur >10°C) lang. In der Vegetationszeit beträgt die mittlere Temperatur 15-17°C.

Das Großraumklima wird durch verschiedene im Gebiet vorkommende Faktoren beeinflusst. Wirksam sind hier einerseits die Bereiche mit hoher Versiegelung, in denen es zu erhöhter Hitzewirkung an warmen Sommertagen und erhöhter Ausstrahlung an windstillen und klaren Nächten kommen kann. Nach Hoffjahn (1994) und Baumüller et al. (1998) entspricht das Plangebiet dem Klimatop Typ 5 „aufgelockerte Baustruktur“, die durch Windfeldmodifikationen, starke Aufheizung, geringe Abkühlung, Bildung von Wärmeinseln und lufthygienische Belastung durch Kfz-Verkehr gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus entwickelt das große zusammenhängende Gebiet des Borgheeser Waldes Klimawirkungen. Insbesondere an sehr warmen sowie an sehr kalten Tagen wirkt sich das Waldgebiet mildernd auf Temperaturextreme aus. Bei diesen Wetterlagen können insbesondere lokale Winde durch Luftaustausch entstehen. Die innerhalb des Planungsgebietes liegenden Waldflächen haben eine etwas schwächere vergleichbare Wirkung.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die klimawirksamen Aspekte im Plangebiet nicht verändert, da mit der Planung insbesondere keine wesentlichen zusätzlichen Versiegelungen einhergehen, die über das bereits zulässige Maß hinausgehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima/Luft ist nicht erkennbar.

6.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich wird gegenwärtig noch durch die ehemalige militärische Nutzung als Kaserne geprägt und ist als urban zu bezeichnen. Im weiteren Umfeld besteht durch die vorhandenen Waldflächen auf dem ehemaligen Kasernengelände insgesamt, sowie den daran angrenzenden Flächen, ein Übergangsbereich zwischen den Waldgebieten nördlich des Kasernengeländes und den Siedlungsbereichen der Stadt Emmerich am Rhein.

Der rechtswirksame Bebauungsplan E 33/1 „Kaserne“ ermöglicht bereits eine intensive bauliche Nutzung im Änderungsbereich. Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes wird diese Nutzung in Bezug auf das Landschaftsbild nicht erheblich verändert.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit nicht erkennbar.

6.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem Denkmalschutzgesetz NRW haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten.

Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW sowie Baudenkmäler gem. § 2 Abs. 2 DSchG sind innerhalb des Planbereiches nicht bekannt.

Fern- oder Sichtbeziehungen zu außerhalb des Plangebietes gelegenen Denkmälern werden nicht beeinträchtigt.

Das Schutzgut ist nicht betroffen.

6.1.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen untersuchten Schutzgütern zu erkennen.

6.2 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist im Hinblick auf die gem. § 1a Abs. 3 BauGB gebotene Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der gegenwärtigen planungsrechtlichen Zustand des Plangebietes mit den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes gegenüber zu stellen.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung (insbesondere GRZ) ergeben sich gegenüber den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. E 33/1 „Kaserne“ keine Veränderungen. Für die Eingriffsbilanzierung bedeutsame Veränderungen im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung sind die Vergrößerung des Mischgebietes um rd. 72 m² zu Lasten der „Fläche für Wald“ und die Überdeckung unversiegelter Flächen durch die Herstellung einer Gebäudebrücke zwischen dem Misch- und Sondergebiet in den festgesetzten „Vorgartenflächen“.

Für die von der geplanten Gebäudebrücke überdeckten Flächen wird ein Korrekturfaktor von 0,5 angesetzt, um die Beeinträchtigung der darunterliegenden Vegetationsflächen (z.B. Belichtung, Feuchtigkeitshaushalt etc.) berücksichtigen zu können.

Bestand					
Code	Biotoptyp / Bezeichnung	Größe (m ²)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert
1.1	Mischgebiet, GRZ 0,6, zul. Überschreitung bis 0,8	12.303	0	1	0
4.3	Grünflächen im Mischgebiet, 0,2	3.076	2	1	6151,6
1.1	Sondergebiet SO 3, GRZ 0,8, zul. Überschreitung bis 0,8	13.189	0	1	0
4.3	Grünflächen im SO 3	3.297	2	1	6594,4
6.4	Fläche für Wald (E)	2.062	6	1	12372
1.1	Verkehrsfläche	1.060	0	1	0
7.3	2 Einzelbäume in Verkehrsfläche, klein- bis mittelkronig, nicht heimisch (Zierapfel), je 20 m ²	40	3	1	120
7.3	4 Einzelbäume in Verkehrsfläche, großkronig, nicht heimisch (Amberbaum), je 25 m ²	100	3	1	300
	Gesamtfläche	34.987	m ²		25.538

Planung					
Code	Biotoptyp / Bezeichnung	Größe (m²)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert
1.1	Mischgebiet, GRZ 0,6, zul. Überschreitung bis 0,8	12.326	0	1	0
4.3	Grünflächen im Mischgebiet, 0,2	3.090	2	1	6180,4
4.3	Überdeckte Grünfläche im MI	35	2	0,5	35
1.1	Sondergebiet SO 3, GRZ 0,6, zul. Überschreitung bis 0,8	13.154	0	1	0
4.3	Grünflächen im Sondergebiet, GRZ 0,2	3.297	2	1	6594,4
4.3	Überdeckte Grünfläche im SO 3	35	2	0,5	35
1.1	Verkehrsfläche	1.060	0	1	0
6.4	Fläche für Wald (E)	1.990	6	1	11940
7.3	2 Einzelbäume in Verkehrsfläche, klein- bis mittelkronig, nicht heimisch (Zierapfel), je 20 m²	40	3	1	120
7.3	4 Einzelbäume in Verkehrsfläche, großkronig, nicht heimisch (Amberbaum), je 25 m²	100	3	1	300
	Gesamtfläche	34.987	m²		25.205
	<i>kursiv: ohne Berücksichtigung bei der Gesamtfläche</i>				

Planung - Bestand (Kompensationsdefizit)
Tabelle: Eingriffsbilanzierung

-333

Der Ausgangszustand des Plangebietes der 1. Änderung beträgt **25.538 WE**, der Zustand wie er sich nach Realisierung der Planung ergibt beträgt **25.205 WE**. Daraus ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von **333 WE**, das außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden muss.

Die erforderlichen naturschutzfachlichen externen Kompensationsmaßnahmen sowie der erforderliche Waldausgleich werden durch städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert.

7 HINWEISE

7.1 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Bereich der „Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Helenenbusch“ vom 09. Dezember 1985⁷.

Die Vorgaben dieser Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Hieraus können sich Einschränkungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Vorhaben ergeben, insbesondere wenn diese den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfordern.

⁷ Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Emmerich I (Helenenbusch) der Stadtwerke Emmerich (Wasserversorger) –Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich/Helenenbusch- vom 09. Dezember 1985, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 19. Dezember 1985

Eine planungsrechtliche Festsetzung dieser Einschränkungen im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da mit der Wasserschutzgebietsverordnung bereits ein rechtswirksamer Ausschluss der dort genannten wasserschutzgebietsgefährdenden Nutzungen besteht (vgl. 3.3.3).

Die Wasserschutzgebietsverordnung kann zusammen mit dem Bebauungsplan bei der Stadt Emmerich am Rhein zu den Dienststunden eingesehen werden.

7.2 Bodendenkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind Vorkommen von Bodendenkmälern nicht bekannt.

Unabhängig davon gilt, dass wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt Emmerich am Rhein, oder dem LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn, Telefon: 0228 / 9834 – 0, Fax: 0228 / 9834 – 119, E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

7.3 Kampfmittel

Im Plangebiet kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es wurde daher seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Teile des Plangebietes wurden bereits im Jahr 2007 überprüft, so dass eine weitere Überprüfung nur für die übrigen Bereiche erforderlich ist.

7.4 DIN-Normen / Schallschutz

Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" kann zusammen mit dem Bebauungsplan und der zu Grunde liegenden "Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 "Kaserne" in Emmerich (Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI, Dortmund, 27.05.2015, Bericht Nr. F 7395-1) bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Stadtentwicklung, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein zu den Dienststunden eingesehen werden.

7.5 Artenschutz/ Bauzeitenbeschränkungen

In der Artenschutzprüfung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. E 33/1 sind detaillierte Bauzeitenregelungen insbesondere zum Abriss bestehender Gebäude und Anlagen sowie dem Fällen von Bäumen getroffen worden, um die Belange des Artenschutzes berücksichtigen zu können. Im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungsverfahren zum Abbruch der Gebäude und Anlagen und im Rahmen Erschließungsarbeiten / Baufeldfreimachung sind diese Bauzeitenregelungen zu beachten.

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich in Bezug auf die dort genannten erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz auf Grund der Kleinflächigkeit der planungsrechtlichen Änderungen keine darüberhinausgehenden Anforderungen.

7.6 Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich liegt in einem Bereich, der bei einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden kann. Gemäß Hochwassergefahrenkarte befindet sich der Änderungsbereich bei einem Hochwasser HQExtrem im überschwemmten Gebiet (§ 73 Abs. 1 S. 1 WHG).

Minden, __.__.____

.....
O. Schramme, Dipl.-Ing.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Emmerich am Rhein
Postfach 10 08 64
46428 Emmerich am Rhein

mailto: jens.bartel@stadt-emmerich.de

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 -Kaserne-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 14.07.2017, Az: -----

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o. g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Datum: 14.08.2017

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Düsseldorf-17
bei Antwort bitte angeben
337/2017
Herr von Itter
Zimmer: 251
Telefon:
0211 475-2858
Telefax:
0211 475-2790
Wolfgang.vonitter@
brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplans der Stadt Emmerich werden aus der Sicht des Sachgebietes 53.2 Energiewirtschaft keine Bedenken erhoben.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG/HWRM

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete nach § 73 WHG identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiet bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:

[http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und Gefahrenkarten](http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-und_Gefahrenkarten)

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die ab einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen oder Überströmen von



Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Hierauf wird bereits in der Begründung zur Änderung des B-Plans hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sollen Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG im Bebauungsplan vermerkt werden; hier zumindest überschwemmte Gebiete bei HQextrem aus den Hochwassergefahrenkarten. Ich bitte um entsprechende Aufnahme in das Planwerk.

Des Weiteren möchte ich frühzeitig auf das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 hinweisen.

Dieses Gesetz beinhaltet u. a. Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 1) und des Baugesetzbuches (Artikel 2). Hervorheben möchte ich insbesondere § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ sowie Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 BauGB sowie des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB. Die genannten Änderungen treten zum 5. Januar 2018 in Kraft.

Ansprechpartner:

Belange der Denkmalegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Anders, Tel. 0211/475-2844, E-Mail: martin.anders@brd.nrw.de

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Bäcker-Kirbach, Tel. 0211/475-2897, E-Mail: heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.



Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Zimmerhofer



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –
Geistermarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

23.08.2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-03.2E33/1
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0281 33832-19
Telefax 0281 33832-85

Falk.stefan@wald-und-
holz.nrw.de

Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“

Ihre E-Mail vom 14. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Bartel,

gegen den Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ bestehen aus forstbehördlicher Sicht Bedenken, da sich die vorhandene Waldfläche von 2.062 m² um 72 m² auf 1.990 m² reduziert. Dieser Waldflächenverlust muss im Verhältnis 1:2 im Stadtgebiet ausgeglichen werden.

Meine Bedenken können durch den Nachweis einer geeigneten Ersatzfläche ausgeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stefan



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
FB Stadtentwicklung
Postfach 100 864
46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

BGM:

Dez.:

Eing. 28. Nov. 2017

Fb.:

Anl. €

Datum: 24.11.2017

**Erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes E 31/1 Kaserne
hier: Behördenbeteiligung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, verlaufen im Plangebiet Mittelspannungsleitungen, die zum einen der Versorgung der Mittelspannungsstation der ehemaligen Kaserne dienen, zum anderen aber auch Teil des Mittelspannungsnetzes zur Versorgung der umliegenden Ortsteile sind. Mit dem Vorhabenträger haben in der Vergangenheit mehrere Abstimmungsgespräche stattgefunden, die zum Ziel hatten:

- den Bedarf für die Energie- und Wasserversorgung des künftigen Baugebietes festzustellen.
- die Stromversorgung während der Bauphase zu sichern und
- darüber hinaus sicherzustellen, dass die Mittelspannungsringleitung, die der allgemeinen Stromversorgung der Stadt Emmerich dient, erhalten bleiben kann auch wenn sie künftig in einer anderen Trasse verlaufen soll.

Daraus ergeben sich nach dem gegenwärtigen Stand der Abstimmungsgespräche mit dem Vorhabenträger folgende Anregungen zum Bebauungsplanverfahren:

1. Die in dem anliegenden Übersichtsplan durchgehend rot gezeichnete Trasse für ein Strommittelspannungskabel ist durch ein Leitungsrecht im Bebauungsplan zu sichern. Diese Trasse verläuft an der Grenze des Vorhabengebietes und soll auch künftig erhal-

Gut versorgt.

ten bleiben. Wir streben an, diese Leitungstrasse zu gegebener Zeit in Abstimmung mit dem Vorhabenträger grundbuchlich zu sichern.

2. Die in dem Plan blau gestrichelt eingezeichnete Leitung kennzeichnet die heutige Lage der Mittelspannungsringleitung, die zugleich der Versorgung der im Plan mit einem roten Punkt gekennzeichneten Mittelspannungsstation dient, über die die Kaserne bislang versorgt wurde. Diese Mittelspannungsstation soll nach Abstimmung mit dem Vorhabenträger während der Bauzeit der Versorgung der Baustelle mit Baustrom dienen.

Diese Leitung muss so lange erhalten bleiben, bis eine Verlegung der Leitungen in die vom Vorhabenträger zu errichtende Erschließungsstraße möglich ist. Die neue Leitungstrasse ist in dem als Anlage beigefügten Plan rot gestrichelt dargestellt.

Eine Abtrennung der bestehenden Mittelspannungsleitung vor dem Bau der neuen Leitungstrasse könnte Versorgungsengpässe im Stadtgebiet zur Folge haben.

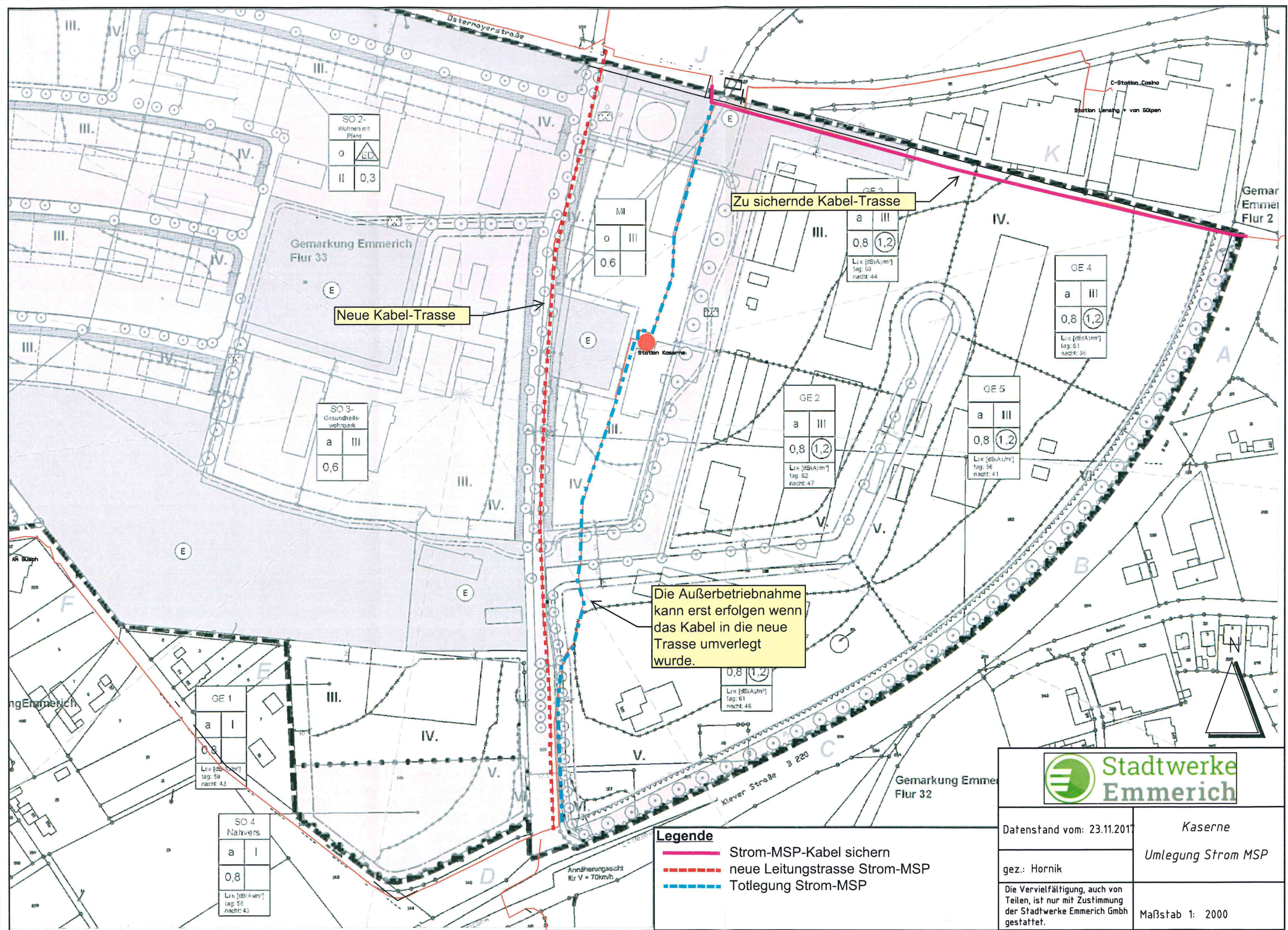
Im Übrigen haben wir gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Emmerich GmbH


Jessner
i.A. Wilms

Gut versorgt.



/MT 18.0433.04

Notarielle Urkunde

URNr. 441 für 2018 Br

Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zum Waldausgleich

Verhandelt zu Düsseldorf am 15. März 2018

Vor dem unterzeichnenden Notar

Dr. Florian Braunfels

mit Amtssitz zu Düsseldorf

erschieden:

1. für die Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

Herr Maximilian Lemke
geboren am 11.06.1986
geschäftsansässig: Königsallee 31, 40212 Düsseldorf
persönlich bekannt
als vollmachtloser Vertreter, Genehmigung sich vorbehaltend

2. für die Mona Projektentwicklungsgesellschaft mbH
mit dem Sitz in Emmerich am Rhein (AG Kleve HRB 12157)
Bunzlauer Straße 3, 50858 Köln

Herr Matthias Wunsch von der Heyden
geboren am 17.09.1970
geschäftsansässig: Bunzlauer Straße 3, 50858 Köln
persönlich bekannt
als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer

mit der Bitte um Beurkundung der folgenden Erklärungen, wobei die Beteiligten zu 1. nachstehend "Stadt" und die Beteiligten zu 2. nachstehend "Vorhabenträger" genannt wird:

Präambel

Der Vorhabenträger hat einen Antrag gestellt zur Änderung des Baurechtes für den Bereich Gesundheitswohnpark und Mischgebiet im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. E 33/1 - Kaserne-, Gemarkung Emmerich, Flur 33, Flurstück 42 (teilw.), 56 (teilw.) und 152 (teilw.), einen Bebauungsplanänderungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Für die Eingriffsbilanzierung bedeutsame Veränderungen im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung sind die Vergrößerung des Mischgebietes um rd. 72 m² zu Lasten der „Fläche für Wald“ und die Überdeckung unversiegelter Flächen durch die Herstellung einer Gebäudebrücke zwischen dem Misch- und Sondergebiet in den festgesetzten „Vorgartenflächen“.

Der Ausgangszustand des Plangebietes der 1. Änderung beträgt **25.538 WE**, der Zustand wie er sich nach Realisierung der Planung ergibt beträgt **25.205 WE**. Daraus ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von **333 WE**, das außerhalb des Plangebietes der 1. Änderung ausgeglichen werden muss.

Die erforderlichen naturschutzfachlichen externen Kompensationsmaßnahmen sowie der erforderliche Waldausgleich werden durch diesen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB gesichert.

§ 1 Waldumwandlung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Waldausgleichsmaßnahmen auf der Fläche gemäß Anlage 1 (Gemarkung Emmerich, Flur 33, Flurstück 71) auf seine Kosten herzustellen. Der Ausgleich ist entsprechend den Vorgaben der Stadt sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorzunehmen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die vorgenannten Waldausgleichsmaßnahmen spätestens innerhalb der dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 „Kaserne“ unmittelbar folgenden Pflanzperiode herzustellen.
- (2) Die in Anspruch genommenen Flächen (Verbreitung des Waldstreifens südlich der Ostermayerstraße um 1m), sind im ggf. anstehenden Änderungsverfahren zum Bebauungsplan E 33/1 - Kaserne- für den betroffenen Bereich planungsrechtlich zu sichern. Die Flächen dürfen nicht anderweitig überplant werden.

- (3) Gemäß § 2 des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 werden die in Anlage S3 gekennzeichneten Waldflächen unentgeltlich und lastenfrei an die Stadt übertragen. Für die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen gelten die Vereinbarungen aus dem städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. E 33/1 (Anlage S4) entsprechend.

§ 2 Naturschutzfachlicher Ausgleich

Im Rahmen der 1. Änderung wurde ein Kompensationsdefizit in Höhe von 333 Werteinheiten ermittelt.

Auf der geplanten Waldausgleichsfläche gemäß Anlage 1 (Gemarkung Emmerich, Flur 33, Flurstück 71) ergibt sich durch die Umwandlung von SO in Wald eine Aufwertung in Höhe von 840 WE ($150 \text{ m}^2 \times 0,8 \text{ (GRZ)} = 120 \text{ m}^2$ mit Wertfaktor 0; $150 \text{ m}^2 \times 0,2 \text{ (GRZ)} = 30 \text{ m}^2$ mit Wertfaktor 2 ergibt einen Bestandswert von 60 WE.

Demgegenüber steht eine Aufwertung auf einen künftigen Planwert von $150 \text{ m}^2 \times 6 \text{ WE (Wald)} = 900 \text{ WE}$. Abzüglich des Bestandswertes von 60 WE ergibt sich so eine Aufwertung um 840 WE.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist somit ausgeglichen.

§ 3 Schlussbestimmungen

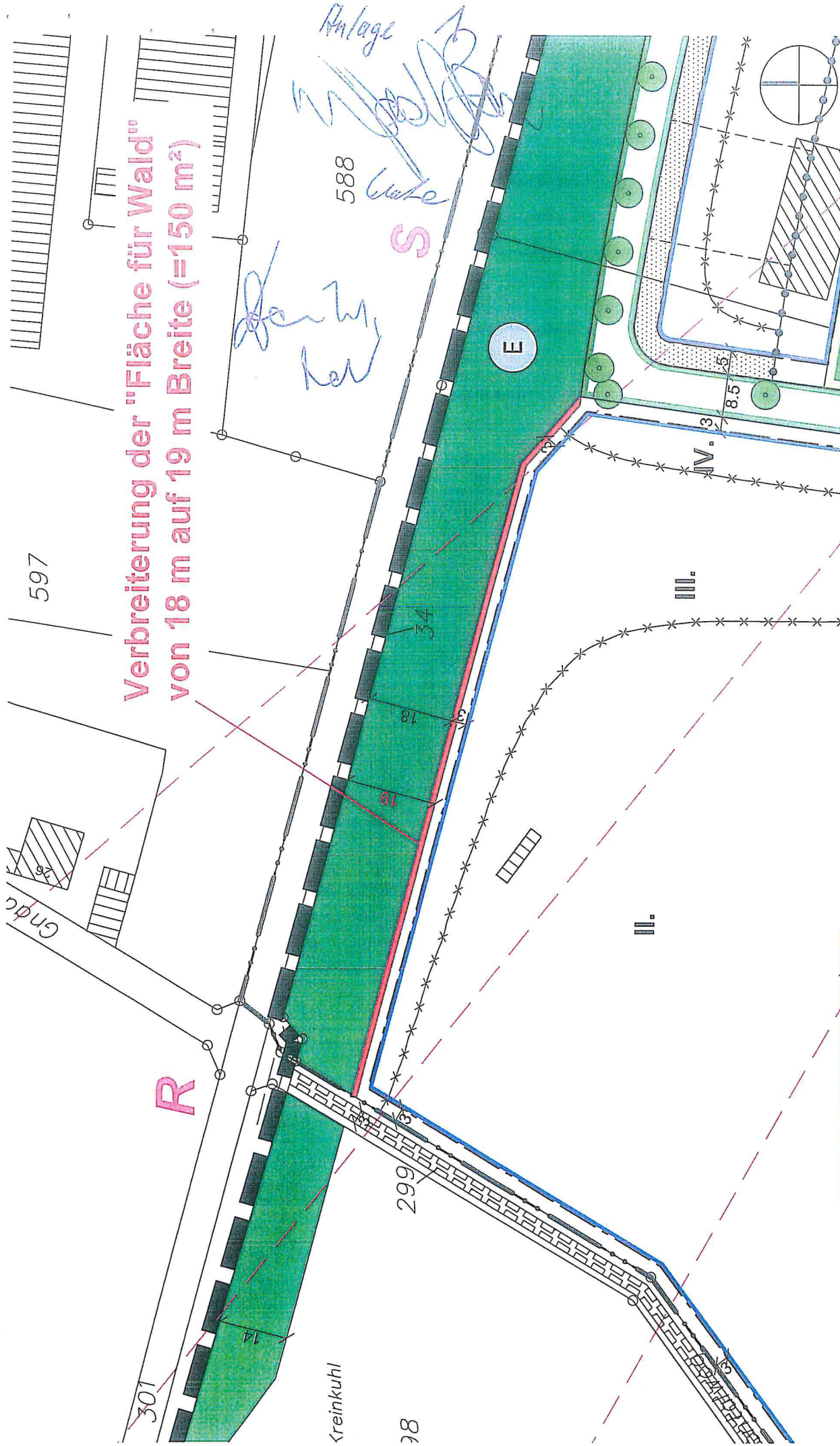
- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Die Verpflichtungen des Vorhabenträgers aus diesem Vertrag sind auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese wiederum sind zu verpflichten, bei weiterer Rechtsnachfolge entsprechend zu verfahren. Die Rechtsnachfolge bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vertrages gefährdet ist.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Matthias Wunsch von der Heyden

gez. Lemke

gez. Braunfels, Notar



Anlage S4 zum Städtebaulichen Vertrag

Stadt Emmerich am Rhein - MONA Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Entwicklung ehemalige „Moritz-von-Nassau-Kaserne“

Anlage 2
[Signaturen]
Gecke

Urkundenrolle Nr. /.....

Verhandelt zu *** am ***

[Signaturen]
Gecke, Notar

Vor Notar ***

In ***

erschienen:

1. für die

MONA Projektentwicklungsgesellschaft mbH,
mit dem Sitz in 46446 Emmerich, Parkring 43,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Kleve unter HRB ***

- nachstehend „MONA“ genannt -

Herr Hans Beekman, geb. am ***

geschäftsansässig ebenda,

hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern für die vorgenannte Gesellschaft als de-
ren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer

2. für die

Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

- nachstehend „Stadt“ genannt -

Herr/Frau ***,

geschäftsansässig ebenda,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die Stadt Emmerich ***

zu 1.: dem Notar persönlich bekannt

zu 2.: ausgewiesen durch ***

Die Erschienenen bestätigten, dass ausreichend Gelegenheit bestand, sich vorab mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinander zu setzen.

Sie batén dann, handelnd wie angegeben, um die Beurkundung folgender Erklärungen:

ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

Vorbemerkung

*** (Vorbemerkung zum Städtebaulichen Vertrag / Erschließungsvertrag). Voraussetzung dieses Erschließungsvertrages ist die unentgeltliche Übertragung der nachgenannten Grundstücksflächen der MONA auf die Stadt.

I. Übertragungsgegenstand

1. MONA ist eingetragener Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Emmerich, Grundbuch von Emmerich verzeichneten Grundbesitz, Flur ***, Flurstücke *** [Hinweis auf gesamten Grundbesitz im Bereich der ehem. Kaserne]

Diese Grundstücke sind wie folgt belastet:

Abteilung II

Keine Eintragungen

Abteilung III

Den Grundbuchinhalt hat der Notar am *** festgestellt.

2. MONA überträgt der dies annehmenden Stadt von dem vorstehend näher bezeichneten Grundbesitz folgende Flächen zu Alleineigentum:

■ ***

Die vorstehend beschriebenen Flächen werden nachfolgend auch als Übertragungsgegenstand bezeichnet. Sie sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan *** gekennzeichnet.

3. Von den dortigen Belastungen bleiben bestehen und werden von der Stadt übernommen: ***
4. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich, also ohne Zahlung eines Kaufpreises.

II. Haftung bei Sach- und Rechtsmängeln

Ansprüche und Rechte der Stadt wegen Sach- und Rechtsmängeln des Übertragungsgegenstands sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Im Einzelnen treffen die Vertragsparteien dazu folgende Vereinbarungen.

1. Der Übertragungsgegenstand ist Teil einer ehemaligen Kaserne, die bis 2010 durch die Bundeswehr genutzt wurde. Es fanden kasernentypische Nutzungen statt. Auf dem Grundstück lag ein Schieß- und ein Sprengplatz. Es fanden Wartungen und Reparaturen von KFZ sowie Betankungen statt. Es befinden sich dort außerdem die üblichen Gebäude und Ver- und Entsorgungseinrichtungen einer ehemaligen Militäranlage, wie beispielsweise Kanäle, Rohre, Leitungen, Kabel und Schächte.
2. Die Stadt kennt den Übertragungsgegenstand und erhält ihn in der im Erschließungsvertrag vereinbarten Beschaffenheit und im Übrigen im gegenwärtigen, gebrauchten Zustand als ehemaliges Kasernen- und Militärgelände.
3. Die ehemalige Kaserne wird im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten des Kreises Kleve unter der Landesregisternummer 1068 geführt. Eine orientierende Gefährdungsabschätzung – Phase II A – wurde durch den zuständigen Bau-

und Liegenschaftsbetrieb NRW – Niederlassung Duisburg – beauftragt und begleitet. MONA hat von der Voreigentümerin die nachfolgend genannten Unterlagen erhalten, die sie ihrerseits wiederum der Stadt bereits vor Abschluss dieses Vertrages zur Prüfung zur Verfügung gestellt hat.

- Orientierende Gefährdungsabschätzung – Phase II A – der Firma Aquatechnik Gesellschaft für Hydrogeologie und Umweltschutz mbH vom 23.12.2010
- Städtebauliche Rahmenplanung Moritz-von-Nassau-Kaserne im Emmerich vom Juli 2008
- Liegenschaftsbezogenes Abwasserentsorgungskonzept für die Moritz-von-Nassau-Kaserne erstellt durch die Firma AF Ingenieur-Consult GmbH vom 21.11.2005
- Abschlußbericht zu schädlichen Bodenveränderungen / Grundwasserverunreinigungen, Kampfmittelbelastungen und Bausubstanz (Komplettückbau) – Phase I – des BLB NRW; Krefeld.
- Historisch-genetische Rekonstruktion der Oberfinanzdirektion Hannover, erstellt durch Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH am 02.06.2009 nebst den dort genannten Anlagen 1 bis 6

MONA weist darauf hin, dass die Voreigentümerin ihr gegenüber keine Haftung für die Richtigkeit der genannten Unterlagen übernommen hat. Entsprechend kann MONA auch im Rechtsverhältnis zur Stadt keine diesbezügliche Haftung übernehmen, soweit nicht im Erschließungsvertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. MONA verfügt über keine eigenen Erkenntnisse in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der genannten Unterlagen und der dort getroffenen Angaben.

4. MONA übernimmt keine Haftung für die Freiheit des Übertragungsgegenstandes von Leitungen oder Leitungsrechten gleich welcher Art, welchen Umfangs und welcher Funktion. Sie haftet auch nicht für Schäden aus der Beeinträchtigung des Übertragungsgegenstandes durch solche Leitungen. Die Stadt wird darauf hingewiesen, dass sich unter anderem eine 10-KV-Stromleitung im Übertragungsgegenstand befindet und das Vorhandensein weiterer Leitungen nicht ausgeschlossen werden kann.
5. Soweit nicht im Erschließungsvertrag ausdrücklich andere Regelungen getroffen worden sind, übernimmt MONA keine Haftung für Sachmängel, insbesondere nicht

für eine besondere Größe, Güte, Beschaffenheit des Übertragungsgegenstandes. MONA übernimmt auch keinerlei Garantie.

6. MONA übernimmt keine Haftung für das Freisein des Übertragungsgegenstandes von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG und/oder Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG sowie von Schäden nach Maßgabe des § 3 USchadG.

Der Stadt ist bekannt, dass aufgrund der früheren Nutzung des Übertragungsgegenstandes als Kaserne schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlasten und/oder sonstige Umweltschäden insbesondere auch im Boden eingeschlossene Gebäude, Gebäudereste, technische Anlagen und Kampfstoffe, Boden-, Bodenluft- und Grundwasserverunreinigungen vorhanden sein können, wobei MONA keine eigenen Erkenntnisse hierzu hat, da sie das Kasernengelände selbst erst erworben hat, nachdem dort die militärische Nutzung bereits eingestellt war.

7. MONA haftet schließlich auch nicht für Schäden durch nach der Erschließung unentdeckt verbliebenes Kriegsgerät oder nicht entfernte Kampfmittel. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein solcher Dinge sind MONA jedoch nicht bekannt. MONA wiederholt vorsorglich den Hinweis auf den auf dem Übertragungsgegenstand früher einmal vorhandenen Schießplatz und Sprengplatz. Alle Ansprüche der Stadt wegen eventuell vorhandener Kampfmittel oder Kriegsgerät – aus welchem Rechtsgrund auch immer – sind ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Ausgleichsansprüche der Stadt gegen MONA und gegen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten sowie sonstiger Umweltschäden (insbesondere solche nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG) werden hiermit ausgeschlossen.

Werden MONA oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder die Bundesrepublik Deutschland von Behörden oder Dritten wegen schädlicher Bodenveränderungen und/oder Altlasten sowie sonstiger Umweltschäden auf dem Übertragungsgegenstand in Anspruch genommen (insbesondere nach § 24 Abs. 2 BBodSchG und/oder § 9 Abs. 2 USchadG), ist die Stadt verpflichtet, MONA bzw. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. die Bundesrepublik Deutschland von sämtlichen

Kosten einer solchen Inanspruchnahme freizustellen, es sei denn, diese Inanspruchnahme erfolgte bereits vor dem 25.03.2013. Hierzu erklärt MONA, dass ihr für eine solche Inanspruchnahme im Hinblick auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Bundesrepublik Deutschland nichts bekannt ist. Für sich selbst kann MONA eine solche Inanspruchnahme vor dem 25.03.2013 ausschließen, da sie erst an diesem Tag das Kasernengelände von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben hat. Auch nach dem 25.03.2013 ist MONA nicht in der genannten Weise in Anspruch genommen worden. Es sind auch keine Anzeichen dafür bekannt, dass eine solche Inanspruchnahme im Raume stehen könnte.

Die Stadt verpflichtet sich bei einer Veräußerung des Übertragungsgegenstandes oder von Teilen des Übertragungsgegenstandes an einen Dritten oder bei sonstiger Rechtsnachfolge diesen Personen die vorstehend geregelte Freistellung einschließlich des Ausschlusses von Ausgleichsansprüchen im vorgenannten Umfang mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass auch alle weiteren Rechtsnachfolger entsprechend gegenüber MONA, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter (§ 328 BGB) zu verpflichten sind. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Bundesrepublik Deutschland dann nicht anwendbar, wenn und soweit etwaige Rechtsnachfolger Käufer von Einfamilienhäusern oder Käufer einer Eigentumswohnung sind.

9. Alle vorstehenden formulierten Haftungsausschlüsse gelten nicht in Bezug auf Ansprüche, der Stadt wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn MONA eine Pflichtverletzung zu vertreten hat. Sie gelten ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MONA oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftung der MONA ist ferner dann nicht ausgeschlossen, wenn diese einen Mangel arglistig verschwiegen haben sollte.
10. Die Stadt übernimmt etwaige Dienstbarkeiten und Grundstücksrechte Dritter die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Grundbuch nicht bedürfen. Allerdings versichert MONA, dass ihr solche Rechte nicht bekannt sind.
11. MONA hat der Stadt eine Kopie des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vom *** zur Verfügung gestellt. Die sich daraus für den Bereich des Übertragungsgegenstan-

des ergebenden Pflichten wird die Stadt zur vollständigen Entlastung der MONA umsetzen. Insbesondere wird die Stadt ***.

12. MONA gewährleistet, dass der Übertragungsgegenstand zum Tage des Besitzüberganges miet- und pachtfrei ist.

III. Gefahr, Besitzübergang

Der Besitz und die Gefahr gehen auf die Stadt über, mit ***.

Die Stadt hat ab dem Zeitpunkt die öffentlichen und privaten Lasten des Übertragungsgegenstandes zu tragen. Sie hat ab diesem Zeitpunkt MONA von allen Pflichten, die dieser als Eigentümer obliegen, freizustellen.

IV. Kosten

Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten, die Vermessungskosten, die Kosten und Gebühren der erforderlichen privaten und behördlichen Genehmigungen und Erklärungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt MONA.

V. Auflassung

1. Zur

A u f l a s s u n g

erklären die Beteiligten:

Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem in dieser Urkunde bezeichneten Übertragungsgegenstand auf die Stadt übergeht und bewilligen und beantragen die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

Der amtierende Notar wird angewiesen, diesen Vertrag dem Grundbuchamt zum Vollzug des Eigentumswechsels erst dann vorzulegen, wenn ***.

2. Die Beteiligten erteilen ihre Zustimmung zur Löschung und Teillöschung aller auf dem Übertragungsgegenstand in Abteilung II und III eingetragenen Belastungen und Beschränkungen nach Maßgabe der Bewilligung der Berechtigten, insbesondere beantragen sie die Löschung der Rechte in Abteilung III Nr. ***.
3. Die Abtretung des Anspruchs auf die Eigentumsübertragung durch die Stadt ist ausgeschlossen.

VI. Auflassungsvormerkung

MONA bewilligt und beantragt und die Stadt beantragt die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eigentumsübertragung auf dem Übertragungsgegenstand zu Gunsten der Stadt in das Grundbuch.

Die Stadt bewilligt und beantragt schon jetzt die Löschung der Vormerkung nach Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch, vorausgesetzt, dass keine belastenden Zwischeneintragen erfolgt oder beantragt sind, denen die Stadt nicht zugestimmt hat.

Die Parteien bevollmächtigen *** (Notariatsmitarbeiter) dazu, die Löschung der zugunsten der Stadt einzutragenden Vormerkung zu bewilligen und zu beantragen, sofern der Vertrag nicht durchgeführt wird.

VII. Abtretung der Ansprüche der Stadt

Die Abtretung und Verpfändung der Rechte der Stadt aus diesem Vertrag ist nicht zulässig.

VIII. Antragsrecht

Alle Eintragungen im Grundbuch zu dieser Urkunde sollen erfolgen nach den Anträgen des amtierenden Notars, der auch ermächtigt ist, die Anträge getrennt und eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise auch zurückzuziehen.

Dies gilt auch für etwaige Mithaftentlassungen bzw. Pfandfreigaben.

Die Beteiligten verzichten auf ihr eigenes Antragsrecht und beauftragen nur den amtierenden Notar und seinen Rechtsnachfolger oder Vertreter im Amt Grundbuchanträge zu dieser Urkunde zu stellen; dies gilt insbesondere für die Stellung des Umschreibungsantrages.

IX. Vollzug

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag, soweit eine Genehmigung gemäß dem Grundstücksverkehrsgesetz oder dem Baugesetzbuch erforderlich ist, erst mit Erteilung dieser Genehmigung wirksam wird und im Übrigen von MONA nur erfüllt werden kann, wenn eine etwa erforderliche Genehmigung nach dem Baugesetzbuch erteilt und ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird.

Der Notar wird angewiesen, die für die Wirksamkeit des Vertrages oder seinen Vollzug erforderlichen Genehmigungen oder Negativatteste anzufordern und entgegenzunehmen. Zur Entgegennahme behördlicher Genehmigungen unter Auflagen oder Bedingungen und Bescheiden, mit denen eine behördliche Genehmigung versagt oder ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird, ist der Notar nicht bevollmächtigt.

MONA beauftragt den Notar, alle zur Lastenfreistellung erforderlichen Löschungsunterlagen auf Kosten der MONA anzufordern und sich die Ablöseforderungen zum frühesten Fälligkeitsdatum mitteilen zu lassen.

Unabhängig hiervon sollen für die Vertragsbeziehungen der Beteiligten Genehmigungserklärungen jeder Art mit ihrem Eingang bei dem Notar oder dem Verwahrer dieser Urkunde für alle Beteiligten wirksam sein.

X. Genehmigungen

Genehmigungserklärungen Dritter zu dieser Urkunde sollen mit ihrem Eingang bei dem Notar für alle Beteiligten unmittelbar wirksam werden.

XI. Sonstige Abreden

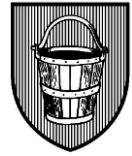
XII. Anlagen

Sämtliche Schriftstücke, auf die in dieser Urkunde Bezug genommen wird, sind den Beteiligten bekannt. Die Stadt bestätigt, dass ihr sämtliche Schriftstücke bereits mehrere Wochen vor der Beurkundung in Kopie ausgehändigt worden sind.

XIII. Belehrungen

Der Notar hat die Beteiligten darüber belehrt, dass

[Unterschriften]



Beschlusslauf

TOP _____
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

26.04.2018

Betreff

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. Juli 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz" und am Sonntag, den 2. September 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“, im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Beschlussvorschlag

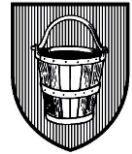
Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. Juli 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz" und am Sonntag, den 02. September 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein.

15.05.2018 06 - 16 1475/2018 Rechnungsprüfungsausschuss

Abstimmungsergebnis: wird in der Sitzung bekannt gegeben

15.05.2018 06 - 16 1475/2018 Haupt- und Finanzausschuss

29.05.2018 06 - 16 1475/2018 Rat



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	06 - 16	26.04.2018
		1475/2018	

Betreff

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. Juli 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz" und am Sonntag, den 2. September 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“, im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	15.05.2018
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2018
Rat	29.05.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt den Erlass der beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. Juli 2018 aus Anlass der Veranstaltung "Emmerich im Lichterglanz" und am Sonntag, den 02. September 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Die Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Emmericher Werbegemeinschaft e.V. am 12.03.2018 den Antrag gestellt, im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung folgende Sonntage als Verkaufssonntage im Rahmen einer Veranstaltung freizugeben:

Sonntag, den 29.07.2018 - „Emmerich im Lichterglanz“
Sonntag, den 02.09.2018 – „Stadtfest Emmerich“

I. Gesetzliche Grundlagen

Am 30.03.2018 ist die Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) als Teil des „Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I“ in Kraft getreten. Im Wesentlichen beinhaltet die Gesetzesänderung eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten. Während Verkaufsstellen bisher an Werktagen montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung und samstags von 0 bis 22 Uhr geöffnet sein durften, ist die Ladenöffnungszeit an Samstagen nunmehr unbegrenzt.

Gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW war bisher an Sonn- und Feiertagen „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ eine Öffnung der Verkaufsstellen maximal 4 mal im Jahr bis zur Dauer von 5 Stunden erlaubt. Die Öffnung der Verkaufsstellen durfte demnach nur als Anhängsel zu einer Veranstaltung erscheinen, die aufgrund einer nachvollziehbaren Prognose in ihrer öffentlichen Wirkung im Vordergrund steht.

Nunmehr dürfen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW Verkaufsstellen an jährlich maximal 8 nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen „im öffentlichen Interesse“ ab 13 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Die möglichen Sachgründe werden in § 6 Abs. 1 Satz 2 beispielhaft aufgezählt. Ein öffentliches Interesse liegt gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnung freizugeben. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören. Im Rahmen der Entscheidung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW gilt abzuwägen, ob der die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonn- und Feiertages rechtfertigende Sachgrund im Einzelfall den verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutz überwiegt.

II. Begründung der Entscheidung zur Freigabe des 29.07.2018 und 02.09.2018 als verkaufsoffene Sonntage

Der Einzelhandel in der Emmericher Innenstadt büßt aufgrund der Grenznähe zu den Niederlanden mit großzügigen Ladenöffnungszeiten und aufgrund des wachsenden Onlinehandels deutlich an Frequenz ein. Vor diesem Hintergrund stellen Veranstaltungen wie „Emmerich im Lichterglanz“ und „Stadtfest Emmerich“, die um einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt werden, eine wichtige Möglichkeit dar, Kunden in die Stadt und in die Geschäfte zu locken.

1. Verkaufsoffener Sonntag am 29.07.2018 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Emmerich im Lichterglanz“

In Zusammenarbeit der Emmericher Werbegemeinschaft (EWG) mit der Wirtschaftsförderung- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH, mit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein“ und anderen Partnern werden an diesem Tag große Teile der Innenstadt (= innerhalb der „Wälle“ begrenzt durch Kleiner Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafenstraße, Hafenstraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafenstraße, Parkring und Rheinpromenade) zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure aus der Stadt/Region.

Seit 2013 werden im Rahmen dieses Tages das Hansefest, das Fest der Kulturen sowie ein Büchermarkt durchgeführt. Die Veranstaltung findet bereits zum 13. Mal statt und ist somit zu einer Traditionsveranstaltung geworden. In diesem Jahr ist das Fest der Kulturen allerdings nicht in diesem Rahmen vorgesehen.

Die Ergänzung der Veranstaltung „Emmerich im Lichterglanz“ um einen verkaufsoffenen Sonntag wurde seitens der Besucher in der Vergangenheit ausdrücklich begrüßt. „Emmerich im Lichterglanz“ ist inzwischen überregional bekannt. Die zahlreichen Gäste nehmen die Gelegenheit zum Besuch der Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt wahr.

2. Verkaufsoffener Sonntag am 02.09.2018 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“

Bereits seit 2002 wird das Stadtfest organisiert. An diesem Sonntag werden die Einkaufsstraßen zur Veranstaltungsfläche für verschiedenste Akteure der Stadt/Region.

Die Veranstaltung findet in aller Regel am ersten Wochenende im September statt und ist in diesem Format zu einer Traditionsveranstaltung geworden. Neben dem Kunsthandwerker- und Krammarkt beteiligen sich die Emmericher Vereine mit einem vielfältigen Angebot und werben für eine Vereinsmitgliedschaft. Die Emmericher Pfadfinder veranstalten seit mehr als 10 Jahren einen Kindertrödelmarkt. Hiesige Unternehmen (Handwerker/Gewerbetreibende) nutzen die Veranstaltung zu einer Präsentation ihrer Produkte. Großer Beliebtheit erfreut sich das Bühnenprogramm, welches bisher auf dem Neumarkt stattfand. In diesem Jahr kann aufgrund der geplanten Baumaßnahmen auf dem Neumarkt allerdings kein Bühnenprogramm stattfinden. Zur Attraktivitätssteigerung wird das Streetfood-Festival in das Stadtfest integriert. Ergänzt wird das Stadtfest seit jeher um einen verkaufsoffenen Sonntag.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Stadt Emmerich am Rhein mit einer lebendigen Innenstadt und einem vielfältigen Vereinsprogramm zu präsentieren. Die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag zieht in Zusammenhang mit den kulturellen Programmpunkten zahlreiche Besucher aus deutschen und niederländischen Nachbarstädten an. Dies steigert den Bekanntheitsgrad der Stadt. Emmerich am Rhein wird überregional wahrgenommen

3. Öffentliches Interesse

Sonn- und Feiertage sind nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 der insoweit weitergeltenden Weimarer Reichsverfassung „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“.

Dem gegenüber steht das Ziel der Stadt Emmerich am Rhein, den ohnehin schon geringen Bestand des Einzelhandels zu bewahren und bestenfalls zu erweitern, um das Interesse an Emmerich als Wohn- und Arbeitsplatzstandort, als Gewerbestandort und als Standort für Tourismus zu steigern.

Mit dem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Autoshow am 19.04.2018 ist 2018 die Öffnung der Verkaufsstellen an 3 der insgesamt 52 Sonntage vorgesehen. Die gem. LÖG NRW zulässige Anzahl wird erheblich unterschritten. Die Anzahl von 3 verkaufsoffenen Sonntagen wird in Bezug auf die Größe der Stadt und die Zahl der Einzelhändler als verhältnismäßig angesehen.

Die Schätzungen der Besucherzahlen der Veranstaltungen „Emmerich im Lichterglanz“ und „Stadtfest Emmerich“ der vergangenen Jahre belaufen sich jeweils auf rund 10.000 bis 15.000 Besucher. Im Verlauf des verkaufsoffenen Sonntags im Zusammenhang mit der Autoshow am 02.04.2017 wurden 19.500 Besucher gezählt.

Die Veranstaltungen mit ihren verkaufsoffenen Sonntagen stellen die Höhepunkte eines Jahres im Rahmen des Stadtmarketings dar. Sie bieten die Chance, die Attraktivität der Innenstadt als Kern des städtischen Lebens zu steigern. Die große Resonanz in den vergangenen Jahren zeigt, dass sie der Belebung der Innenstadt dienen und damit auch zum Erhalt und zur Stärkung des Einzelhandelsangebotes beitragen.

III. Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW

Im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren wurden folgende Institutionen beteiligt:

- ver.di, Bezirk Duisburg-Niederrhein
- IHK Duisburg
- Einzelhandelsverband Kleve
- Handwerkskammer Düsseldorf
- Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus
- Ev. Kirchengemeinde Emmerich

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Verwaltungsvorlage lagen Stellungnahmen folgender Institutionen vor:

- Ver.di, Bezirk Duisburg-Niederrhein

Die Gewerkschaft teilt mit, dass sie generell Sonntagsöffnungen ablehnt, da die Sonn- und Feiertagsruhe oberste Priorität genießt und diese weiterhin geschützt werden muss. Konkret zu den geplanten Sonntagsöffnungen teilt ver.di ihre eingeschränkten Bedenken mit. Weiterhin weist sie darauf hin, dass Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Apotheken (außer Notdienst) von der Öffnung ausgenommen werden sollten.

- IHK Duisburg, Einzelhandelsverband Kleve

Laut Stellungnahme bestehen keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnungen.

- Handwerkskammer Düsseldorf, Kath. Und Ev. Kirchengemeinden

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Verwaltungsvorlage lagen noch keine Stellungnahmen vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Handwerkskammer – wie in den Vorjahren – keine Veranstaltungsbedenken äußert und die genannten Kirchengemeinden auf die Anhörung nicht reagieren.

IV. Fazit

Die Öffnung der Verkaufsstellen im Rahmen der Veranstaltungen „Emmerich im Lichterglanz“ und „Stadtfest Emmerich“ liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 LÖG NRW. Seitens der im Anhörungsverfahren zu beteiligenden Institutionen wurden keine Bedenken geäußert, die im Rahmen der Abwägung eine Ablehnung rechtfertigen würden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dem Antrag der Emmericher Werbegemeinschaft zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am Sonntag, den 29.07.2018 und am Sonntag, den 08.09.2018, durch Erlass der beiliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung stattzugeben. Dem Hinweis der Gewerkschaft Ver.di folgend, wird – wie in den vergangenen Jahren – vorgeschlagen, Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Apotheken von der Öffnung auszunehmen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Stadt Emmerich am Rhein - Der Bürgermeister –

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Emmerich im Lichterglanz“ am Sonntag, den 29.07.2018 und „Stadtfest Emmerich“ am 02.09.2018 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S.516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) i. V. m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV NRW S. 1062) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

1. Verkaufsstellen dürfen am 29.07.2018 und 02.09.2018 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch Kleinen Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafenstraße, Hafenstraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafenstraße, Parkring und Rheinpromenade in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Diese Regelung gilt nicht für Verkaufsstellen mit Lebensmitteln und Getränken sowie für Apotheken.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

46446 Emmerich am Rhein, den

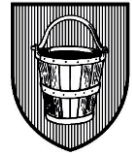
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	17 - 16 1478/2018	02.05.2018
---------------------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

6. Demografiebericht 2017/2018

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2018
Rat	10.07.2018

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Rat nimmt den 6. Demografiebericht 2017/2018 zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Demografieberichte in gebundener Form werden in der Stadt Emmerich am Rhein seit dem Jahr 2008 in unregelmäßiger Folge aufgelegt. Die Berichte 1-5 beinhalteten jeweils eine unkommentierte Zusammenstellung verschiedenster Statistiken zum Bereich Demografie/demografischer Wandel auf der Basis standardisierter Erhebungen, z.B. von IT NRW und der Bertelsmann-Stiftung.

Der jetzt vorliegende 6. Demografiebericht 2017/2018 wählt einen breiteren Ansatz als seine fünf Vorgänger, weil mittlerweile deutlich geworden ist, dass insgesamt ein relativ heterogener Informationsstand zu den Themen des demografischen Wandels vorliegt, sowohl innerhalb der Bevölkerung, als auch im Rat und seinen Fachausschüssen. Deshalb versucht der vorliegende Bericht, sowohl demografische Basisinformationen zu vermitteln, als auch die Entwicklung des demografischen Wandels insgesamt zu skizzieren. Der Bericht beschäftigt sich eingangs mit der demografischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, reißt die demografische Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen an, streift die entstehende Metropolregion Rheinland und macht auf der Basis des vom Kreis Kleve vorgelegten Demografiekonzeptes Aussagen zu Situationen in unserem Landkreis. Den Hauptteil des Berichtes bildet die demografische Entwicklung in der Stadt Emmerich am Rhein, wobei erstmals auch die Entwicklung in den Ortsteilen in den Fokus genommen wird. Ziel ist unter anderem, sowohl der kommunalen Vertretungskörperschaft, als auch anderen Interessierten eine gutbasierte, strukturierte Information an die Hand zu geben, die wichtige und interessante Informationen in übersichtlicher Form zur Verfügung stellt, damit in vielen Bereichen möglichst angemessen auf die Erfordernisse des demografischen Wandels in unserer Stadt reagiert werden kann.

Dieses Format gelangt in diesem Jahr erstmalig zur Anwendung. Wenn es sich bewährt, soll es in den Folgejahren, erforderlichenfalls modifiziert, beibehalten werden.

Der Arbeitskreis Demografie hat in seiner Sitzung vom 12.04.2018 den Entwurf des Berichtes beraten.

Der Leiter der Stabstelle 17/Demografie wird in der Sitzung im Rahmen eines Vortrages auf die wesentlichen Elemente des 6. Demografiebericht 2017/2018 eingehen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
17 - 16 1478 2018 A 1 Demografiebericht Sechste Fassung

6. Demografiebericht 2017/2018



Emmerich wächst!

Chance + Herausforderung

zusammen leben

zusammen wachsen

zusammenhalten

Inhalt

Bürgermeister Peter Hinze: Vorwort.....	3
Leonie Pawlak: Vorspann zum Demografiebericht 2017	4
Demografische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland	5
Demografische Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen/Metropolregion Rheinland.....	6
Demografische Entwicklung im Kreis Kleve	8
Demografische Entwicklung in der Stadt Emmerich am Rhein.....	10
Ein Werkzeug: Demosim regional	11
Die Entwicklung in unserer Stadt	12
Zielgruppenanalyse	14
Handlungskonzept Wohnen	15
Thema „Pendler und Fachkräftemangel“	15
Schule, Kultur, Sport, Schützen und Co.....	17
Demografische Entwicklung in den Ortsteilen.....	18
Praest	20
Klein-Netterden.....	23
Dornick.....	26
Vrasselt.....	29
Stadtkern Emmerich	32
Hüthum	35
Borghees	38
Elten.....	41
Schwerpunkte und Besonderheiten	45
Demografische Entwicklung der Arbeitsmigration.....	45
Arbeitskreis Demografie	49
Arbeitsgruppe Demosim	49
Fokus auf „Asyl und Integration“ (Vera Artz/Stab 18)	50
Fokus auf „Marke Emmerich“ (Sascha Terörde/WiFö und Tim Terhorst/Stab 13)	51
Ein Werbeblock	52
Fazit und Ausblick	53
1. Weiteres Ansteigen der Einwohnerzahl	53
2. Herausforderung „Fachkräftemangel“	53
3. Überproportionaler Anstieg der Anzahl der alten und hochalten Bürger	54
Der Schlussstrich.....	55
Glossar demografischer Fachbegriffe	56
Literaturnachweis	63
Für Ihre Notizen	64

Bürgermeister Peter Hinze: Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Stadt Emmerich am Rhein beschäftigt sich schon seit der Jahrtausendwende mit den Erfordernissen und Chancen des demografischen Wandels. In dieser Zeit haben wir unterschiedliche Erfahrungen mit dem Thema Demografie gemacht. Mal stand es ganz oben auf unserer Agenda, mal geriet es wegen anderer wichtiger Themen eher in den Hintergrund. Letzten Endes begleitet uns die demografische Entwicklung unserer Stadt aber immer wieder in vielen Themen, die im Stadtrat diskutiert werden.

Demografie arbeitet mit Zahlen aus der Vergangenheit. Diese sind meist sehr präzise und vielfältig. Auch die Gegenwart kann man zahlenmäßig ziemlich genau abbilden. Bei der Prognose wird es da schon deutlich schwieriger, weil die Vorhersage und Annahme von Entwicklungen ein höheres Irrtumsrisiko beinhaltet. Deshalb müssen demografische Prognosen in erster Linie auf der Basis von realistischen Einschätzungen erfolgen. Und realistische Einschätzungen kann man am sichersten anhand von aktuellen Planvorhaben treffen, sobald sie die Realisierungsphase erreicht haben.

Im kommunalen Bereich haben wir eine Menge konkreter Planungen, die sich demografisch auswirken werden: ein Beispiel ist die Umnutzung der ehemaligen Kaserne mit den Bereichen Wohnen, Gesundheitswohnpark und Einzelhandel. Oder im Bereich der Stadtmitte das geplante Katjes-Quartier mit 110 Wohneinheiten. Auch die Neumarkt-Bebauung, die Schaffung von Wohnungsbau durch Innenverdichtung und die entstehenden Ideen und Konzepte im Bereich des sozialen Wohnungsbaus werden sich auf die demografische Zukunft unserer Stadt auswirken.

Der jetzt vorliegende 6. Demografiebericht spannt den Bogen deutlich weiter als seine fünf Vorgänger: er beschäftigt sich mit der demografischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, reißt die demografische Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen an, streift die entstehende Metropolregion Rheinland und macht auf der Basis des vom Kreis Kleve vorgelegten Demografiekonzeptes Aussagen zu Situationen in unserem Landkreis. Den Hauptteil des Berichtes bildet die demografische Entwicklung in der Stadt Emmerich am Rhein, wobei erstmals auch die Entwicklungen in den Ortsteilen in den Fokus genommen werden.

Mein Dank gilt in erster Linie unserem Demografiebeauftragten Arnfried Barfuß, der die Zahlen zusammengetragen, bewertet und so den vorliegenden Bericht erstellt hat. Aber das Dokument ist nicht nur die Arbeit der Stabsstelle Demografie allein. So hat Leonie Pawlak, Vorsitzende der Emmericher Seniorenvertretung, einen interessanten Vorspann mit einer differenzierten Betrachtung der Gruppe der älteren Menschen beigezeichnet und die Arbeit der Seniorenvertretung skizziert. Weiterhin hat Vera Artz, die städtische Integrationsbeauftragte das Thema „Asyl und Integration“ bearbeitet. Sascha Terörde (Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing) und Tim Terhorst (Öffentlichkeitsarbeit/ Pressesprecher) haben sich mit dem Thema „Marke Emmerich“ beschäftigt und sogar ein „Werbeblock“ ist im Bericht enthalten.

Ich hoffe, ich habe ihr Interesse am vorliegenden Bericht geweckt. Ich bin gespannt auf die sich daraus ergebenden Diskussionen.

Ihr

Peter Hinze
(Bürgermeister)

Leonie Pawlak: Vorspann zum Demografiebericht 2017

Ein Demografiebericht ist mehr als eine Sammlung von Statistiken, da er auch ein Stimmungsbericht ist, der Gefühle auslöst. Glücklicherweise ist die Zeit, da er Schreckbilder von Überalterung und Vergrreisung malte, vorbei. Was heutzutage bewältigt werden muss, ist eine völlige Um- und Neuorientierung, die der demografische Wandel verursacht hat.

Das Leben in und mit fortschreitender Digitalisierung ist vergleichbar mit dem Umbruch, der im Zeitalter der industriellen Revolution stattfand. Digitalisierung und demografischer Wandel sind zugleich gesellschaftliche Herausforderung und Chance.

Vor nicht allzu langer Zeit geriet das Bild von Senioren in Schieflage: diese haben ihre Altersversorgung bereits sicher, während sie für die Jüngeren unsicher ist. Senioren können bei wirtschaftlicher Unproduktivität ihren Lebensabend genießen. Doch in Wirklichkeit wagen viele Senioren nach dem Berufsleben einen Neustart ins Ehrenamt und engagieren sich politisch. Hier bringen sie ihre Erfahrungen ein, die für alle Glieder der Gesellschaft von Nutzen sind.

Mittlerweile wird die Gruppe der älteren Menschen differenzierter gesehen. Die Werbung und die Politik haben längst erkannt, dass man an Senioren nicht vorbeikommt. Überholte Denkmuster über „Altsein“ passen sich langsam der heutigen Realität an. Anstatt über den steigenden Aufwand bei der Gesundheitsfürsorge zu lamentieren, sollte das inhärente Potenzial der älteren Generation aktiv genutzt werden.

Die Seniorenvertretung der Stadt Emmerich versucht die Balance zu wahren zwischen dem berechtigten Einfordern der Bedürfnisse und Rechte älterer Bürger und einem positiven Beitrag zum besseren Zusammenleben der Generationen. Es hat sich in unserer nunmehr 10jährigen Arbeit gezeigt, dass das was für Senioren gut ist, auch für jüngere Menschen gut ist. Wie sollen Kinder erwachsen werden, wenn man das Alter nicht schätzt und ihm Teilhabe und Mitbestimmung zugestanden wird?

Noch vor der gesetzlichen Verankerung in der Gemeindeordnung wurde dem älteren Teil der Bevölkerung 1996 in Emmerich mit der Seniorenvertretung eine Stimme gegeben, die ihn ins Geschehen eingliederte. Wir verstehen uns in unserer Arbeit als Bereicherung des gesellschaftspolitischen Lebens unserer Stadt.

Der vorliegende Demografiebericht dient uns als Richtschnur und Wegweiser mit der Entwicklung auf Augenhöhe zu bleiben und diese an der Basis sozialverträglich für ältere Menschen in kleinen Schritten umzusetzen.

Demografische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland

Die Einschätzung der Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland wurde in der Vergangenheit geprägt durch die Vorstellung vom demografischen Wandel, in dem sich unsere Gesellschaft vornehmlich in Richtung „älter, bunter, weniger“ entwickelt. Es galt als sicher, dass sich der demografische Wandel so entfalten würde. Dies hätte bedeutet, dass die Bevölkerung (nicht nur) der Bundesrepublik bis etwa 2050 erheblich abnehmen und insgesamt deutlich altern würde.

Der im Februar 2017 vorgelegte Demografiebericht der Bundesregierung führte dagegen aus, „dass die hohe Nettozuwanderung, insbesondere jüngerer Menschen, voraussichtlich dazu führen wird, dass die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bis Mitte der 2030er Jahre in deutlich geringerem Maße zurückgeht als bisher erwartet.“ Die im Bericht vertretene Annahme ist sogar die, dass sich dieser Trend vermutlich für den Zeitraum bis zum Jahr 2060 fortsetzen könnte. Frühere Prognosen hatten in diesem Zeitraum einen Rückgang der Bevölkerungszahl auf weniger als 70 Millionen Menschen angenommen.

Grund für diesen Paradigmenwechsel war die stark gestiegene Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland. Dazu führt das Statistische Bundesamt aus: „Im Jahr 2015 war die Zuwanderung nach Deutschland nach vorläufigen Ergebnissen so hoch wie nie zuvor. Im Berichtsjahr sind insgesamt 2.137.000 Personen nach Deutschland zugezogen. Das waren 672.000 Zuzüge mehr als im Jahr 2014 (+ 46 %). Insgesamt 998.000 Personen zogen im Jahr 2015 aus Deutschland fort, 83.000 mehr als im Vorjahr (+ 9 %). Damit ergibt sich mit einem Wanderungsüberschuss von 1.139.000 Personen aus der Bilanzierung der Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands ein neuer Höchststand seit Bestehen der Bundesrepublik.“ Mittlerweile ist die deutsche Bevölkerung auf fast 83 Millionen angewachsen.

Hinweis des Verfassers (Stab 17): die Veröffentlichung der Wanderungsstatistik 2016 ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Demografieberichtes für die Stadt Emmerich noch nicht erfolgt.

Eine weitere Veränderung im demografischen Wandel ist auch die Tatsache, dass die Geburtenrate inzwischen wieder angestiegen ist. Der Geburtsjahrgang 1968 hatte mit 1,49 Kindern je Frau die bisher niedrigste Kinderzahl der Geschichte. Mittlerweile steigt der Wert mit den folgenden Jahrgängen wieder. Für Frauen des Jahrgangs 1973 beträgt er zum Beispiel schon 1,56 und für das Geburtsjahr 1980 zeichnet sich ein Wert von 1,6 Kindern ab.

Ein wesentliches Element der Demografie wird sich jedoch in Zukunft nicht ändern: die deutliche Alterung der bundesrepublikanischen Bevölkerung. Statistisch erfasst wird diese im sogenannten **Altersquotienten**. Dieser beschreibt, wie viele Menschen über 65 Jahre auf 100 Menschen im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 bis 64 Jahren kommen. Das waren im Jahr 2015 noch 35 Personen, allerdings liegen die Prognosen allein für das Jahr 2035 bereits zwischen 40 und 50 Personen.

Damit sind die Rentenversicherungssysteme der Bundesrepublik stark gefordert!

Weiterhin führt der Bericht der Bundesregierung aus: „Den Schwerpunkt der Alterung und eine besondere Herausforderung stellen die Babyboomer-Generationen dar“. Unter **Babyboomer-Generation** versteht man die geburtenstarken Jahrgänge zwischen 1955 und 1969. In den kommenden Jahren werden rund 13 Millionen Menschen aus dieser Kohorte die Regelaltersgrenze erreichen.

Parallel dazu steigt die Lebenserwartung seit Jahrzehnten an. Wer im 19. Jahrhundert geboren wurde, konnte sich glücklich schätzen, wenn er älter als 50 wurde. Doch mit der Entdeckung von Impfstoffen und Antibiotika, verbesserter Hygiene, Technologien wie Herzschrittmachern und Behandlungsmethoden wie Dialyse oder Transplantationen ist es gelungen, die Lebenserwartung vieler Menschen auf der Erde zu verlängern. Eine heute 50-jährige Frau hat auch in Deutschland etwa eine durchschnittliche Lebenserwartung von 88,2 Jahren und eine Wahrscheinlichkeit von 13 %, ihren 100. Geburtstag zu erleben. Ein gleichaltriger Mann hat statistisch gesehen eine Lebenserwartung von 83,4 Jahren. Allerdings liegen seine Chancen, 100 Jahre alt zu werden, lediglich bei 2 %.

Noch besser sieht es bei den Neugeborenen aus, wonach 28 % der Mädchen, die derzeit in Deutschland zur Welt kommen, und 7 % der neugeborenen Jungen wahrscheinlich mindestens 100 Jahre alt

werden. Die aktuelle durchschnittliche Lebenserwartung für neugeborene Mädchen liegt bei 92,8 Jahren. Neugeborene Jungen können, so die statistische Prognose, im Schnitt 87,8 Jahre alt werden.

Eine weitere Entwicklung, die in der jüngsten Vergangenheit im demografischen Wandel deutlich zutage getreten ist, ist die Tatsache, dass viele ländliche Gebiete in Deutschland einem deutlichen Einwohnerschwund unterliegen. Dagegen boomen die Großstädte, die Metropolen unserer Republik, und auch ihr Umland, umgangssprachlich als „Speckgürtel“ bezeichnet. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) geht davon aus, dass dies in den kommenden 20 Jahren so bleiben wird.

Die wesentlichen Herausforderungen für bundesdeutsche Regionen, Städte und Dörfer liegen in der Fähigkeit der betroffenen Gebietskörperschaften, ihre technische und soziale Infrastruktur den aus dem demografischen Wandel erwachsenden Anforderungen möglichst optimal anzupassen.

Demografische Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen/Metropolregion Rheinland

Nordrhein-Westfalen (NRW) ist das viertgrößte Bundesland der Bundesrepublik Deutschland mit einer Fläche von fast 35.000 km². Es hat mit fast 18 Millionen die höchste Einwohnerzahl aller Bundesländer.

Das Land NRW wird von insgesamt 53 kommunalen Gebietskörperschaften gebildet. Das sind 22 kreisfreie Städte, 30 Kreise sowie die Städteregion Aachen. NRW ist in insgesamt fünf Regierungsbezirke unterteilt, denen die Gebietskörperschaften zugeordnet sind.

Die demografische Entwicklung des Landes NRW verläuft ähnlich der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland. Die Metropolen und ihre Speckgürtel wachsen beständig, in ländliche Regionen verläuft die Entwicklung dagegen teilweise recht unterschiedlich. Dort, wo ein Einwohnerschwund nicht oder noch nicht stattgefunden hat, sind Zuwächse möglich. In den Regionen, die seit Jahren zurückgehende Einwohnerzahlen haben, gelten die Regeln des „alten“ demografischen Wandels: älter und weniger.

Für Emmerich bedeutsam ist im Hinblick auf die regionale demografische Entwicklung die Entscheidung zur Gründung der **Metropolregion Rheinland**. Dabei handelt es sich um einen eingetragenen Verein, der im Februar 2017 gegründet wurde. Er umfasst 22 Gebietskörperschaften und die Städteregion Aachen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln in Nordrhein-Westfalen. Der gleichnamige Verein hat dieses Gebiet definiert. Ziele des Vereins sind, „das Rheinland als Metropolregion von europäischer Bedeutung im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb noch erfolgreicher zu machen, das Rheinland als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu gestalten und die Wahrnehmung als Region nach innen und außen zu stärken.“

Im Rahmen der vielfältigen, im Entstehen begriffenen Aktivitäten des Vereins ist die geplante demografische Berichterstattung der Metropolregion Rheinland von besonderem Interesse. Diese Berichterstattung ist als Demografiemonitoring geplant und erfolgt unter Federführung des Amtes für Statistik der Stadt Düsseldorf und hat, nach Anlaufschwierigkeiten, mit vorbereitenden Arbeiten begonnen. Die Stadt Emmerich hat als eine der ersten Kommunen ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in diesem Projekt erklärt. Die Stabstelle Demografie hofft, mithilfe des Demografiemonitorings der Metropolregion Rheinland in Zukunft Impulse aus der Region aufnehmen und lokal verwerten zu können.



Quelle: Bezirksregierung Köln

Demografische Entwicklung im Kreis Kleve



Der Kreis Kleve gehört zum Regierungsbezirk Düsseldorf. Es handelt sich um einen sogenannten Flächenkreis, der sich laut Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) über 1.232 km² erstreckt. Damit ist er einer der flächenmäßig größten Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen. Per Stand 31.12.2015 lebten im Kreis Kleve 310.337 Einwohner, davon 155.349 Frauen und 154.988 Männer.

Gemäß der Definition zur Raumabgrenzung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) können die insgesamt 16 Kommunen des Kreises Kleve insgesamt drei unterschiedlichen Gemeindetypen zugeordnet werden:

Kleine Mittelstadt: Emmerich am Rhein, Geldern, Goch, Kevelaer, Kleve, Rees
Größere Kleinstadt: Bedburg-Hau, Issum, Kalkar, Kerken, Kranenburg, Straelen, Weeze
Kleine Kleinstadt: Rheurdt, Uedem, Wachtendonk.

Bevölkerungstechnisch lässt sich, vereinfacht gesagt, der Kreis Kleve in drei regionale Schwerpunkte untergliedern: in den **Südkreis** mit den beiden Städten Geldern und Kevelaer, in den **Mittelkreis** mit der zentral gelegenen Stadt Goch und den Gemeinden Uedem und Weeze und in den **Nordkreis** und seinen Städten Kleve, Rees, Kalkar und Emmerich.

Die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. und das Institut für Gerontologie an der TU Dortmund haben im Auftrag des Kreistages im Juni 2016 die Fortschreibung des Demografiekonzeptes für den Kreis Kleve vorgelegt und kommen darin hinsichtlich der demografischen Entwicklung zu folgender Erkenntnis: „Die Vorausberechnungen für den Kreis Kleve zeigen an, dass sich die demografischen Entwicklungen auf Kreisebene nicht nur aktuell, sondern auch zukünftig von denen des Landes Nordrhein-Westfalen unterscheiden. Zugleich lassen sich (...) zwischen den kreisangehörigen Kommunen unterschiedliche Entwicklungen identifizieren.“

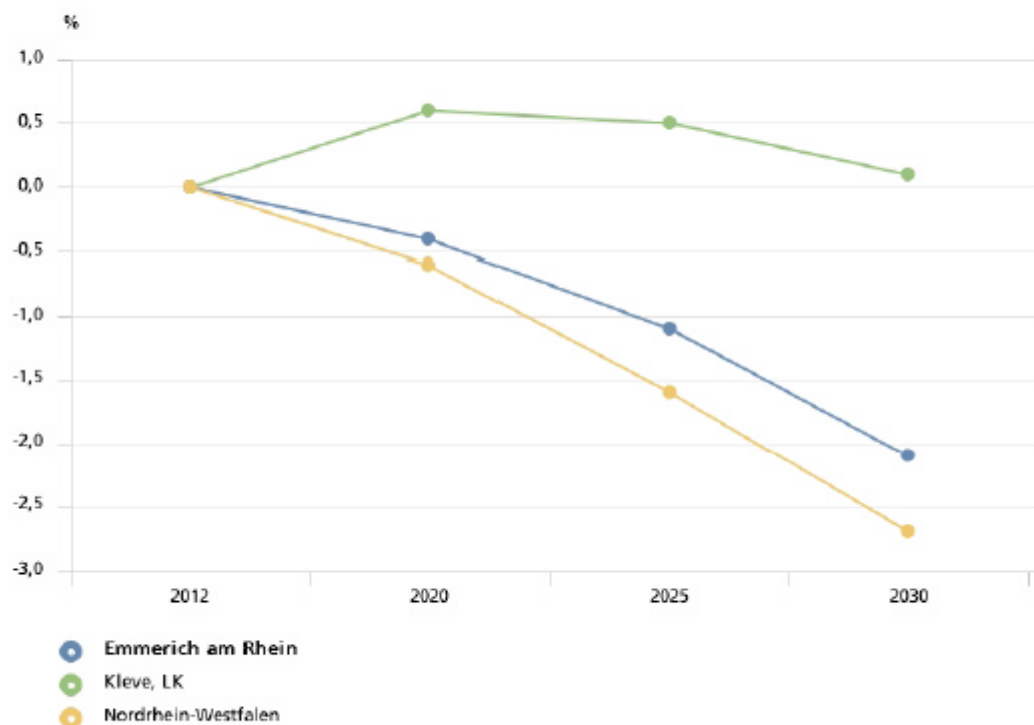
1. „Im Land NRW wird die Bevölkerungsgröße langfristig abnehmen. Es wird eine Bevölkerungsschrumpfung bis 2030 um 2,2 Prozentpunkte erwartet. Im selben Zeitraum wird demgegenüber die Bevölkerung im Kreis Kleve insgesamt um dieselbe Anzahl von Prozentpunkten wachsen. Sowohl auf Landes- als auch auf Kreisebene wird die Bevölkerungsalterung, d. h. die Gruppe der über 60-jährigen sowie die Gruppe der hochalten Bürgerinnen und Bürger (80 Jahre und älter) zunehmen, wobei den Berechnungen zufolge die Alterung im Kreis Kleve rasanter voranschreitet, als dies auf der Landesebene der Fall ist (...).“

2. „Die Kommunen im Kreis Kleve weisen hinsichtlich ihrer Bevölkerungssituation zum Teil große Unterschiede auf. Auch das für den Kreis Kleve erwartete Bevölkerungswachstum ist nicht gleichförmig über das Kreisgebiet verteilt. Es ist vielmehr so, dass es trotz eines über den Landesdurchschnitt liegenden relativen Wachstums für den Kreis Kleve zu einem Nebeneinander von Wachstums- und Schrumpfungsprozessen innerhalb der kreisangehörigen Kommunen kommt. Während in einigen Kommunen zum Teil starke Wachstumstendenzen ausgemacht werden können (z.B. Weeze und Kranenburg), sind für andere Kommunen zum Teil deutliche Bevölkerungsrückgänge oberhalb des Landesniveaus zu erwarten (z.B. Uedem). (...) Auch die Bevölkerungsalterung, gemessen anhand des Anteils der Bevölkerungsgruppe der über 60- bzw. über 80-Jährigen, entwickelt sich in den 16 kreisangehörigen Städten und Gemeinden sehr unterschiedlich. In der Gruppe der über 60-Jährigen übersteigen die Anteile der Kommunen langfristig - bis auf vier Ausnahmen (Emmerich am Rhein, Kalkar, Kleve und Weeze) - die Werte des Landes NRW, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß.“

Demografische Entwicklung in der Stadt Emmerich am Rhein

Die Bertelsmann-Stiftung, die sich federführend mit dem demografischen Wandel in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, bietet eine eigene Internetseite, mit deren Hilfe man sich intensiv mit dem Thema beschäftigen und Recherchen bis auf die kommunale Ebene betreiben kann: www.wegweiser-kommune.de. Die nachfolgende Grafik wurde mithilfe dieser Webseite erstellt. Sie geht auf der Basis der Zahlen aus dem Jahr 2012 davon aus, dass die Einwohnerzahl von Emmerich am Rhein bis zum Jahr 2030 um 2,9 % abnehmen würde.

Bevölkerungsentwicklung 2012 bis 2030 (%)



Quelle: Statistische Ämter der Länder, ies, Deenst GmbH, eigene Berechnungen

An dieser Stelle wird erkennbar, dass die Prognosen auf der Basis älterer Zahlen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der sich entwickelnden Realität entsprechen werden. Sinnvoller ist, möglichst aktuelle Zahlen für Prognosen zu verwenden, um die statistischen Trends, die in der jüngeren Vergangenheit stattgefunden haben und sich (möglicherweise) fortsetzen, besser einschätzen zu können.

Im Demografiebericht 2017 wird deshalb erstmalig die demografische Entwicklung der Stadt Emmerich am Rhein und jedes einzelnen Ortsteils genauer betrachtet. Dabei wird auf die Datenbestände des Bürgerbüros (ehemals Einwohnermeldeamt) zum Zeitpunkt 1.1.2016 und 1.1.2017 zurückgegriffen und mithilfe des nachstehend beschriebenen **Demosim-Tools** auf die wahrscheinliche Entwicklung im Jahr 2037 hochgerechnet. Grundsätzlich wird dabei ein Standardszenario zugrunde gelegt, dass mit den „normalen“ Algorithmen des demografischen Wandels arbeitet: Geburten, Sterbefälle, Zu- und Wegzüge.

Ein Werkzeug: Demosim regional

Der **Demosim Ortsteil-Demografiemonitor** ist das für diesen Demografiebericht 2017 hauptsächlich verwendete Werkzeug, neben den Informationen des statistischen Bundesamtes und von IT.NRW bereitgestellten Daten. Bei Demosim regional handelt es sich im Wesentlichen um eine interaktive, webbasierte Simulationsplattform, mit der die demografische Entwicklung bis auf Ortsteilebene gemessen, analysiert und bewertet werden kann. Grundsätzlich bietet die Software die Möglichkeit, Informationen zur Bevölkerungsentwicklung, zu Geburten, Wanderungen und Sterbefällen, Altersdurchschnitt und Bevölkerungsentwicklung, zur Altersstruktur sowie einer spezifizierten Wanderungstabelle, Straßenübersicht und demografische Basisdaten abzurufen.

Die dabei verwendete Datenbasis verteilt sich auf unterschiedliche Quellen: die überregionalen sozioökonomischen Daten „Sterbewahrscheinlichkeit“ und „Wanderungen“ stammen vom statistischen Bundesamt. Die Bevölkerungsdaten nach Wohnort und Ortsteil, Straße, Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand sowie Zuzug stammen aus dem Emmericher Einwohnermeldeamt, das in unserer Stadt in das Bürgerbüro integriert ist. Diese Daten sind unter Beteiligung des städtischen Datenschutzbeauftragten angefordert, im kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) produziert und dann der Herstellerfirma von Demosim regional übersandt worden.

Die Entwicklung in unserer Stadt

Als wesentliche Erkenntnis kann bereits jetzt notiert werden, dass Emmerich am Rhein seit einigen Jahren kontinuierlich wächst, vorwiegend über die Zuzüge, die im Rahmen der Arbeitsmigration aus Osteuropa erfolgen. Auch steigt in letzter Zeit in unserer Stadt die Geburtenrate etwas an.

Weiterhin gibt es etliche größere Projekte, die mit Sicherheit einen Zuzug weiterer Menschen in Emmerich am Rhein auslösen werden, z.B. die gesamte Umnutzung der ehemaligen Pionierkaserne, die Bebauung des Neumarktes und weitere, bereits strukturell erkennbare Projekte wie das Katjes-Quartier.

Emmerich hatte am 1.1.2017 insgesamt 32.125 Einwohner, die in unserer Stadt mit Hauptwohnsitz gemeldet waren. Die eigenen Aufzeichnungen im Bereich der heutigen Stabstelle Demografie beginnen im Juni 2011 bei 30.800 Einwohnern.

Die Anzahl der Ausländer betrug im Juni 2011 6.350 und stieg bis heute (Stand 1.1.2017) an auf 8.680. Anzumerken ist hier jedoch, dass in dieser Zahl ca. 3.800 Bürger mit einem niederländischen Pass enthalten sind, die häufig hier geboren wurden und in unserer Stadt aufgewachsen sind. Der Volksmund bezeichnet sie gelegentlich als „Papierholländer“. Die meisten von ihnen fühlen sich als „echte“ Emmericher. Die Anzahl der niederländischen Bürger in unserer Stadt ist über die Jahre fast konstant geblieben. Sterbefälle und Wegzüge in dieser Gruppe wurden kompensiert durch den Zuzug aus den Niederlanden, der im Rahmen von Immobilienkäufen in den achtziger und neunziger Jahren erfolgte.

Bevölkerung				
		<u>2017</u>	<u>2037</u>	
	Bevölkerung	32.125	34.468	(7%)
	Männer	16.251	17.651	(9%)
	Frauen	15.874	16.816	(6%)
	Ø-Alter	44	47	(6%)

Diese Übersicht zeigt im Ergebnis das vermutete kontinuierliche künftige Wachstum unserer Stadt, auf der Basis der Annahme eines Standardszenarios im „normalen“ demografischen Wandel. Allerdings sollte man sich an dieser Stelle bereits vergegenwärtigen, dass es den „normalen“ demografischen Wandel in unserer Stadt wohl nicht geben wird. Dafür spielen hier zu viele verschiedene bevölkerungstechnische Variablen eine Rolle. Die Zuwächse über die Arbeitsmigration aus Osteuropa hängen unmittelbar mit dem Arbeitskräftebedarf in den benachbarten Niederlanden zusammen, den unsere Nachbarn traditionell zu einem großen Teil mit Zeitarbeitspersonal decken. Im Klartext heißt das, dass die konjunkturelle Entwicklung in den Niederlanden auch die Zuzüge in unsere Stadt beeinflussen wird. Zu mindestens so lange, wie Wohnungen in Holland nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Weiterhin haben in die Prognose bis 2037 die oben genannten Projekte wie Kaserne, Neumarkt und Katjes-Quartier noch keinen Eingang gefunden, weil verwertbare Zahlen hinsichtlich der damit verbundenen Zuzüge noch nicht zur Verfügung stehen. Wenn sich diese Projekte jedoch so realisieren wie sie konzipiert worden sind, ist für die Zukunft mit etlichen Neubürgern in Emmerich am Rhein zu rechnen.

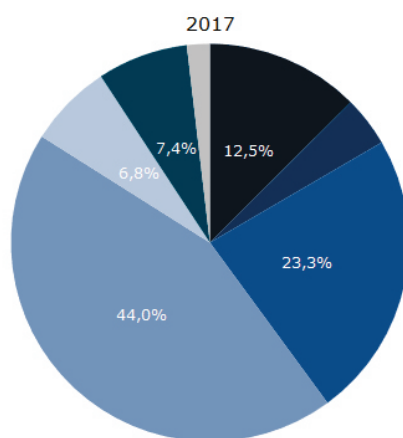
Demografie und Demografieberichterstattung sind in der Regel recht präzise, wenn es um die Betrachtung der Gegenwart und die Interpretation der Vergangenheit geht. Die Qualität einer demografischen Zukunftsprognose ist, wie bereits ausgeführt, von mehreren Variablen abhängig. Da spielen gesellschaftliche und konjunkturelle Entwicklungen genauso eine Rolle, wie bestehende und zukünftige Planungen. Und natürlich ereignen sich immer wieder statistische Zufälle. Auch der bereits jetzt spürbare Fachkräftemangel, nicht nur in unserer Stadt, wird in Zukunft Folgen haben, deren Auswirkungen wir heute noch nicht vollständig einschätzen können.

Unter diesen Aspekten müssen alle folgenden Grafiken und Übersichten gesehen werden. Sie liefern nur die Möglichkeit, die vermutete Entwicklung zu betrachten, vorausgesetzt, es kommt nicht zu nicht vorhersehbaren Effekten.

Außerdem ersetzen die hier verwendeten prognostischen Mittel nicht städtische Detailplanungen in den einzelnen Fachbereichen, mit deren Hilfe die kommunale Infrastruktur weiterentwickelt wird, beispielsweise Tagesbetreuungsplanung, Schulentwicklungsplanung, Jugendhilfeplanung, Stadtplanung insgesamt usw. Diese Pläne werden in Zukunft durch die Existenz einer kommunalen Demografieberichterstattung definitiv nicht überflüssig, weil sie mit wesentlich detaillierteren Fragestellungen die jeweiligen Bereiche untersuchen und in den erfassten Zeitbereichen deutlich übersichtlicher und realistischer sind. Es kommt hier darauf an, dass alle planenden Bereiche der Stadtverwaltung auch in Zukunft gut zusammenarbeiten und wechselseitig Kenntnis von den anstehenden Planungen und infrastrukturellen Konzepten haben.

Familienstand
Emmerich
2017

 **demosim**



		2017	2017 %
■	Kinder	4.024	12,53
■	Jugendliche	1.308	4,07
■	Ledig (über 18 Jahre)	7.495	23,33
■	Verheiratet	14.147	44,04
■	Verwitwet	2.186	6,8
■	Geschieden	2.367	7,37
■	nicht bekannt	598	1,86

Zielgruppenanalyse

Um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie sich die Bevölkerung unserer Stadt altersmäßig zusammensetzt, folgt nun eine sogenannte Zielgruppenanalyse. Daraus wird ersichtlich, wie viel Bürger sich zum Stichtag 1.1.2017 in welcher Altersgruppe befinden.

Zielgruppenanalyse				
		2017	2037	
	▼ Kinderbetreuung	1.687	1.703	(2%)
	Krabbelkinder	840	844	(0%)
	Kindergarten	847	859	(1%)
	▼ Schulen	3.674	3.766	(2%)
	Grundschule	1.148	1.200	(4%)
	Sek. I-Schüler	1.530	1.593	(4%)
	Sek. II-Schüler	996	973	(-2%)
	▼ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	4.966	4.085	(-18%)
	Ausbildung, Studium	2.762	2.321	(-16%)
	Berufsanfänger	2.204	1.764	(-20%)
	▼ Erwachsene	13.188	13.789	(5%)
	Jüngere Erwachsene	5.674	6.804	(20%)
	Ältere Erwachsene	7.514	6.986	(-7%)
	▼ Rentner	8.610	11.125	(29%)
	Vorruhestand	2.019	1.914	(-5%)
	Jüngere Senioren	4.820	6.608	(37%)
	Hochaltrige	1.771	2.602	(47%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Altersgruppen/ Zielgruppen“

Die demografische Hochrechnung auf das Jahr 2037 erfolgt mit der Vermutung, dass sich die Trends des „normalen“ demografischen Wandels in unserer Stadt so fortsetzen, wie es den üblichen Berechnungen entspricht, d. h., es werden Geburten, Sterbefälle, Zu- und Wegzüge entsprechend bilanziert und auf die Folgejahre hochgerechnet. **Allerdings kann man bereits heute davon ausgehen, dass der „normale“ demografische Wandel (älter, bunter, weniger) in unserer Stadt im Hinblick auf einen Bevölkerungsrückgang wohl nicht stattfinden wird, ganz im Gegenteil: Emmerich am Rhein wächst auch in Zukunft!** Wie teilweise bereits ausgeführt sind dafür im wesentlichen drei Ursachen verantwortlich:

1. Arbeitsmigration, vorwiegend aus Osteuropa
2. Schaffung neuer Quartiere (ehemalige Kaserne/Katjes-Quartier usw.)
3. Handlungskonzept Wohnen

Die Punkte 1. und 2. wurden bereits erläutert. Das unter 3. genannte Handlungskonzept Wohnen wird von der Stadt Emmerich initiiert und soll die zukünftige Entwicklung des Wohnungsbaus in unserer Stadt erfassen.

Handlungskonzept Wohnen

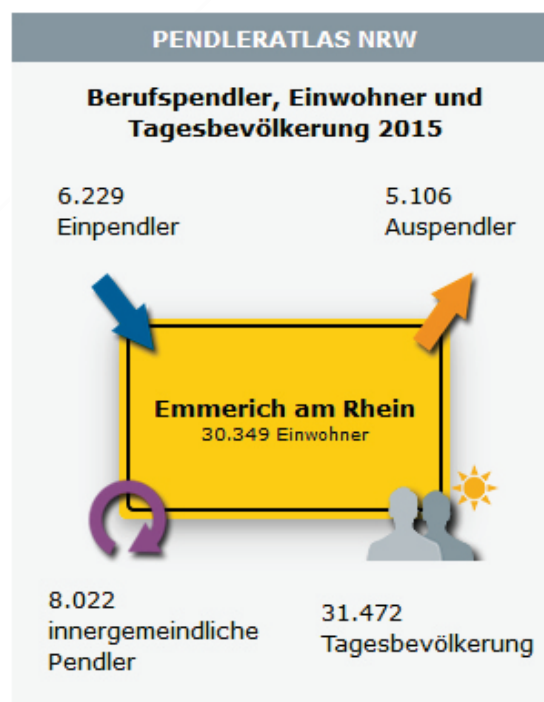
Aktuell und in jüngster Vergangenheit werden und wurden in Emmerich etliche Mehrfamilienhäuser, unter anderem auch im geförderten Wohnungsbau, errichtet. Hier ist insbesondere die Emmericher Baugenossenschaft tätig. So hat z.B. die Stadt ein weiteres Grundstück an der Patersteege an die Emmericher Baugenossenschaft veräußert, damit dort geförderte Wohnungen im sozialen Wohnungsbau entstehen können. Außerdem ist die Stadtverwaltung immer wieder mit weiteren Investoren in Verhandlungen, um zusätzlich geförderten Wohnungsbau zu generieren.

Allgemein ist in unserer Stadt bereits jetzt der Trend erkennbar, in verdichteten Lagen vorhandene Altgebäude, häufig mit großen Grundstücken, abzureißen und Mehrfamilienhäuser zu errichten. Besonders die gewachsenen Ortslagen und die Grundstückszuschnitte sind für die Errichtung von gefördertem Wohnungsbau häufig prädestiniert. Darum ist für private Investoren oder Projektentwickler die staatliche Förderung zur Schaffung von sozialem Wohnungsbau in der Regel lukrativ und erfolgt durch Eigeninitiative.

Um diese positiven Entwicklungen weiter zu fördern, hat die Verwaltung auf konzeptioneller Ebene mit der Erarbeitung eines Handlungskonzeptes Wohnen begonnen. Über diesen konzeptionellen Ansatz sollen zunächst der Bestand erfasst, konkrete Bedarfe ermittelt und daraus bedarfsgerechte Vorgaben für Größe und Ausstattungsqualität der Wohnungen erarbeitet werden. Danach können Maßnahmen zur Förderung von sozialem Wohnungsbau, Strategien zur Akquise von Grundstücken und zur Vermittlung von Investoren entwickelt werden.

Thema „Pendler und Fachkräftemangel“

Emmerich am Rhein ist traditionell ein wirtschaftsstarker Standort. Dieser Trend hat sich in der Vergangenheit gut gefestigt und hat zur Folge, dass täglich viele Menschen in unsere Stadt einpendeln, um hier zu arbeiten. Dem Pendleratlas NRW wurde die nachstehende Aufstellung entnommen. Sie basiert auf den Zahlen von IT.NRW und bezieht sich auf das Jahr 2015.



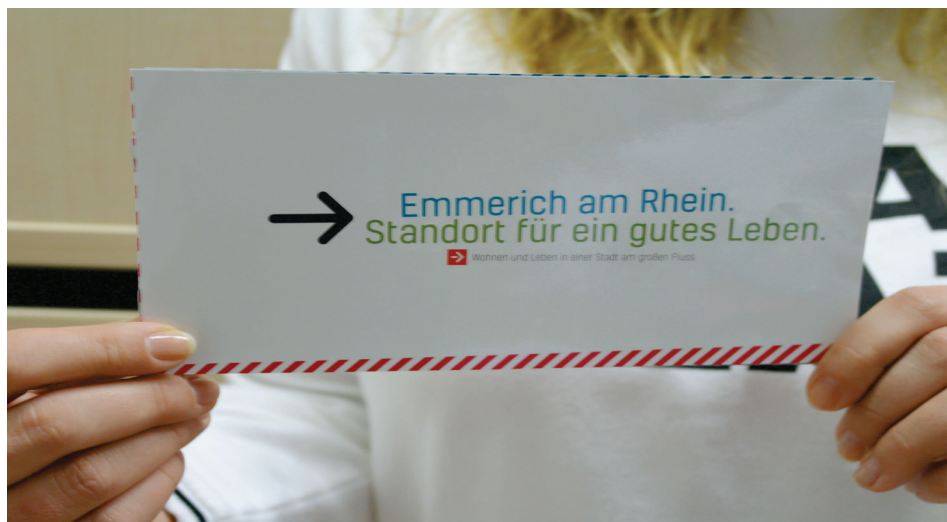
Wie man sehen kann, übersteigt die Rate der Einpendler die der Auspendler beträchtlich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der in Emmerich beschäftigten Fachkräfte zur Gruppe der geburtenstarken Jahrgänge, die auch als „Babyboomer“ bezeichnet wird, gehören. Auch bei den Einpendlern an sich dürfte diese Anzahl beträchtlich sein.

In Deutschland werden die im Zeitraum von 1955 bis 1969 Geborenen von Statistikern als geburtenstarke Jahrgänge bezeichnet. Die Geburtenzahlen der Bundesrepublik erreichten im Jahr 1964 ihren Höhepunkt mit 1.357.304 Lebendgeborenen. Ab 1965 setzte der sogenannte Pillenknick ein: die Geburtenrate ging zurück und sank schließlich 1970 unter das Niveau von 1955 ab; ab 1972 lag die Geburtenrate in Deutschland unter der Sterberate. Langfristig setzte sich die abfallende Entwicklung der Geburtenzahlen fort, 2002 war die Zahl der Geburten nur noch halb so hoch wie 1964. Diese Aussagen lassen sich auf unsere Stadt übertragen.

Für die Emmericher Wirtschaft an erster Stelle, aber insgesamt auch für alle anderen Arbeitgeber bedeutet die Tatsache, dass in den nächsten Jahren die Kohorte der Babyboomer nach und nach in den Ruhestand geht, eine besondere Herausforderung: Viele ältere Mitarbeiter gehen kontinuierlich ab 2020 in den Ruhestand. Das sind häufig diejenigen Mitarbeiter, die sich durch eine lange Betriebszugehörigkeit und besondere Fachkenntnisse auszeichnen. Sie zu ersetzen wird schwer. Der entstehende Fachkräftemangel zeichnet sich bereits heute deutlich ab. Es müssen von daher alle Anstrengungen unternommen werden, dieses Problem in den Griff zu bekommen.

Die rasant wachsende Digitalisierung (auch Digitalisierung 4.0 genannt) wird zusätzlich etliche Arbeitsplätze kosten, andererseits aber gleichzeitig neue entstehen lassen. Unterm Strich muss aber von einer deutlichen Zunahme des Fachkräftemangels ausgegangen werden, der auf breiter Basis angegangen werden muss. Dabei spielt eine sehr wesentliche Rolle die Fortsetzung der Attraktivierung des Wohnens und Lebens in Emmerich. Es besteht eine starke Wechselwirkung zwischen der Familienfreundlichkeit unserer Stadt und der Ansiedlungsbereitschaft neuer Bürger und neuer Arbeitgeber. Aktuell haben die Wirtschaftsförderung und die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit einer ortsansässigen, leistungsfähigen Agentur einen Flyer entwickelt, mit dem die Emmericher Arbeitgeber bei der Gewinnung neuer Arbeitskräfte aktiv unterstützt werden können.



Schule, Kultur, Sport, Schützen und Co.

Emmerich verfügt über ein umfassendes schulisches Angebot. In der Primarstufe gibt es 6 Grundschulen (in Praest, Leegmeer, Speelberg, Stadtmitte, Hüthum, Elten), die für fast alle Schüler gut erreichbar sind. In den Sekundarstufen I und II gibt es durch Gymnasium und Gesamtschule ein umfassendes Schulangebot, in dem alle Abschlüsse erworben werden können.

Das Kulturprogramm in Emmerich am Rhein ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht wesentlich umfangreicher, als man es bei einer Stadt unserer Größenordnung üblicherweise erwartet. Kulturförderung wird in Emmerich aktiv betrieben, zum einen im und durch den Eigenbetrieb „Kultur - Künste – Kontakte (KKK)“, der auch verantwortlich für das renommierte Stadttheater zeichnet, zum anderen in einer Vielzahl von weiteren Aktivitäten, die, in der Regel ehrenamtlich, von Bürgerinnen und Bürgern getragen und von der Stadt unterstützt und gefördert werden. Die Palette reicht dabei von Kunst für Kinder über Förderung von Rockmusik, bis hin zu den umfangreichen Aktivitäten der im Stadtverband für Musik zusammengeschlossenen Vereine. Die kulturellen Aktivitäten in Gesamtemmerich umfassend zu beschreiben, würde den Rahmen dieses Demografieberichtes mit Sicherheit sprengen.

Gleiches gilt für den Bereich des Amateursports in unserer Stadt. Zusammengeschlossen im Stadtsportbund sind aktuell 34 Vereine, die über den Stadtsportbund durch die Stadt Emmerich am Rhein gefördert werden. Traditionell sind Fußballvereine stark vertreten, aber auch Reiten, Golf, Flugsport, Schach, Billard, Budo, Kanu, Basketball, Behindertensport und ganz besonders der Schwimmsport eröffnen vielfältige Möglichkeiten für Bürger nahezu jeden Lebensalters zur sportlichen Betätigung. (Im Übrigen: die vorstehende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!)

Mit starkem Traditionsbewusstsein und auch in der heutigen Zeit noch überaus präsent sind die Schützen in Emmerich. Beim Stadtschützenfest kommen anlässlich einer großen Parade locker 1.000 Schützen in Bewegung, die sich über das Jahr in insgesamt acht Schützenvereine, die sich über die gesamte Stadt und die Ortsteile verteilen, aktiv sind. Die Vereine bilden sich aus Schützenzügen, die wichtige Netzwerke im sozialen Miteinander darstellen.

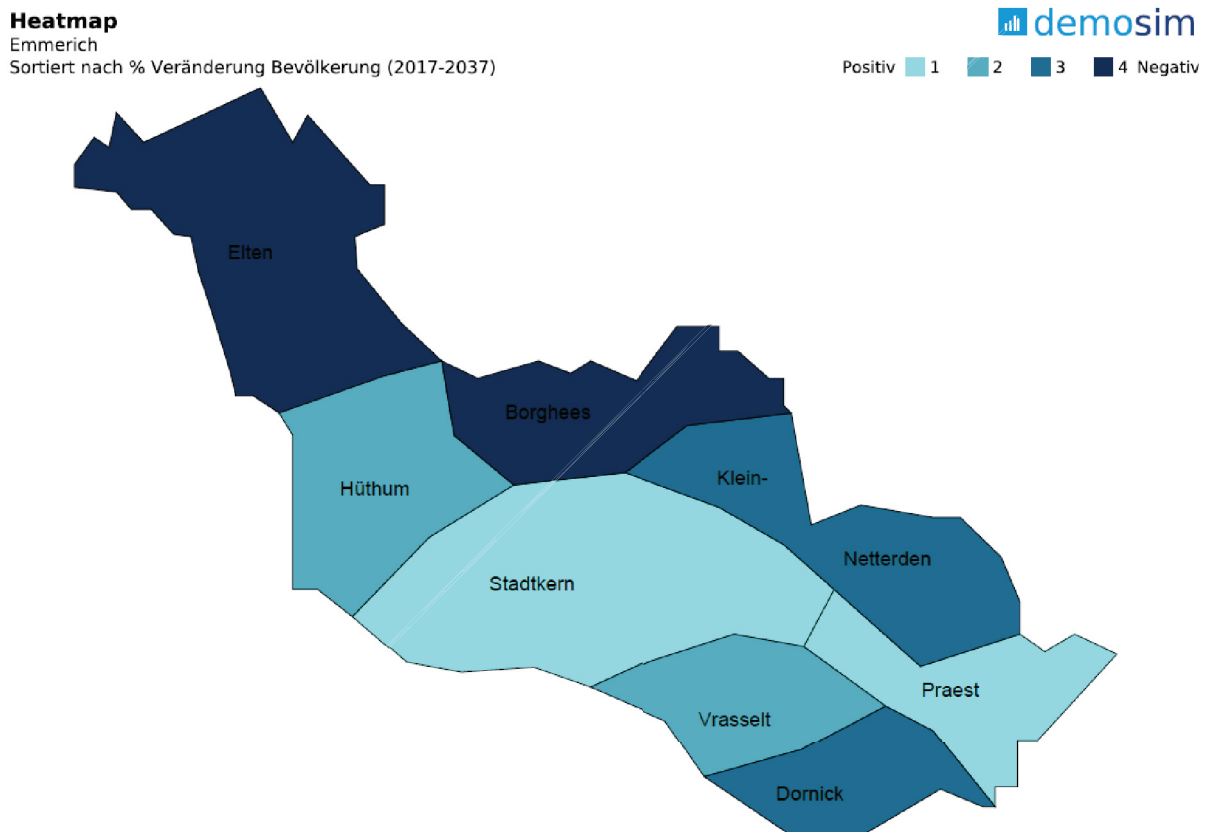
Nicht besonders erfasst werden an dieser Stelle die vielfältigen anderen Aktivitäten im Bereich des sozialen Miteinanders in den verschiedensten Zusammenschlüssen in der Stadt Emmerich und ihrer Ortsteile, da dies den Rahmen des vorliegenden Demografieberichtes sprengen würde. Möglicherweise bleibt es den folgenden Fortschreibungen der Demografieberichterstattung der Stadt überlassen, diese Aktivitäten genauer zu betrachten, insbesondere dann, wenn sie eine besondere Wirkung im demografischen Wandel entfalten.

Demografische Entwicklung in den Ortsteilen

Im Demografiebericht 2017 wird erstmalig umgesetzt, die demografische Entwicklung jedes einzelnen Ortsteils unserer Stadt genauer zu betrachten. Dabei wird auf die Datenbestände des Bürgerbüros (Einwohnermeldedatei) zum Zeitpunkt 1.1.2016 und 1.1.2017 zurückgegriffen und mithilfe des Demosim-Tools auf die mögliche Entwicklung in den einzelnen Jahren bis 2037 hochgerechnet. Grundsätzlich wird dabei ein Standardszenario zugrunde gelegt, das mit den Algorithmen des „normalen“ demografischen Wandels arbeitet. Das sind: Geburten, Sterbefälle, Zu- und Wegzüge.

Der Übersichtlichkeit halber betrachtet der Bericht die Stadt Emmerich von Süden nach Norden, beginnend in Praest, Klein-Netterden, Vrsasselt, Dornick, den Stadtkern Emmerich, weiter nach Hüthum, Borghees und endend in unserem nördlichsten Ortsteil Elten.

Die nachstehende Übersicht zeigt die jeweilige Lage des betreffenden Ortsteils in unserer Stadt und im darauffolgenden Text wird, sehr knapp, auf die Lage und einige wenige charakteristische Merkmale eingegangen.



Bei der Fortschreibung des Demografieberichtes in den nächsten Jahren wird es erforderlich sein, weiter auf einzelne, in den Ortsteilen und der Gesamtstadt stattfindende Entwicklungen einzugehen, die aufgrund von konkreten Projekten entstehen. Da wäre zunächst einmal der Gesundheitswohnpark in der ehemaligen Pionierkaserne, der weitere Zuzüge nach Emmerich auslösen wird und in erster Linie den Ortsteil Hüthum betrifft.

Im Stadtkern Emmerich werden sich die Bebauung des Neumarktes und die Errichtung des Katjes-Quartiers an der Wassenbergstraße in der demografischen Berichterstattung der Folgejahre niederschlagen.

Auch aus dem Handlungskonzept Wohnen heraus werden weitere Entwicklungen erfolgen, die sich auf die Demografie der Gesamtstadt auswirken werden. Das entstehende Handlungskonzept Wohnen wurde bereits in einem vorstehenden Kapitel dieses Berichtes beschrieben.

Die nun nachstehend folgende Betrachtung der einzelnen Ortsteile folgt insgesamt stets der gleichen Systematik:

- Bevölkerung 2017/2037, Männer, Frauen, Durchschnittsalter
- Familienstand per 2017
- Migrationsstruktur 2017
- Neuzuwanderungen bis 2017
- Zielgruppenanalyse 2017/2037

Für die Folgeberichte der kommenden Jahre wird angestrebt, diese Systematik beizubehalten, damit eine gute Vergleichbarkeit gewährleistet ist.

Praest

Der Ortsteil Praest liegt im Emmericher Süden. Er ist ländlich/dörflich strukturiert und liegt am Naturschutzgebiet Hetter. Er wird in seiner Längenausdehnung von der Bundesstraße B 8 durchschnitten. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Betuwe-Linie mitten durch den Ort führt. Die Betuwe-Linie ist eine Eisenbahn-Güterverkehrsstrecke, die vom Hafen in Rotterdam/Niederlande bis nach Genua/Italien führt und auf der in hoher Taktung Güter mit unterschiedlichen Zielbestimmungen befördert werden sollen.

Zum Stichtag 1.1.2017 lebten in Praest 1.661 Menschen. Dies kann man aus der nachstehenden Auswertung aus dem Demosim-Tool sehen. Praest ist in der jüngeren Vergangenheit gewachsen. Dies wird sich prognostisch auch so fortsetzen. Die Prognose für 2037 muss allerdings vorsichtig interpretiert werden, geht sie doch von der Annahme aus, dass sich die Zuzugstrends in Praest so fortsetzen.

Bevölkerung				
		<u>2017</u>	<u>2037</u>	
	Bevölkerung	1.661	1.835	(10%)
	Männer	817	897	(10%)
	Frauen	844	937	(11%)
	Ø-Alter	43	46	(7%)

Hinsichtlich des Familienstandes der Einwohner von Praest ergab sich zum 1.1.2017 folgendes Bild:

Familienstand 2017		
		<u>2017</u>
	Kinder	238 (14%)
	Jugendliche	64 (4%)
	ledig	313 (19%)
	verheiratet	820 (49%)
	verwitwet	106 (6%)
	geschieden	86 (5%)
	nicht bekannt	34 (2%)

Besondere Auffälligkeiten sind hier nicht zu verzeichnen.

Migrationsstruktur 2017

<u>2017</u>		
	ohne Migrations- hintergrund	1.344 (81%)
	mit Migrations- hintergrund	64 (4%)
	Ausländer	253 (15%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Migrationshintergrund“

Bei der Migrationsstruktur fällt der Ausländeranteil von 15 % auf. Hier handelt es sich im Wesentlichen um Niederländer. Das können durchaus auch Bürger sein, die in Emmerich geboren wurden und aus familiengeschichtlichen Gründen einen niederländischen Pass haben. Der Volksmund bezeichnet diese Gruppe häufig als „Papierholländer“, die voll integriert in Deutschland leben und dies möglicherweise schon seit Generationen, aber eben einen niederländischen Pass haben.

Weiterhin leben in Praest mittlerweile auch etliche Menschen, die im Rahmen der Arbeitsmigration, vorwiegend aus Osteuropa (Polen, Rumänien, Bulgarien, Slowakei) nach Emmerich gezogen sind.

Neuzuwanderung bis 2017

		<u>2017</u>	<u>Bandbreite</u>
	EU10	21	12% bis 12%
	EU2	22	12% bis 12%

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „EU2-Staaten/EU10-Staaten Altersgruppen/ Zielgruppen“

Bei den Neuzuwanderungen erfolgten 21 Zuzüge aus dem Bereich EU10 und 22 aus dem Bereich EU2.

Die am 1.1.2017 in Praest erfassten 21 EU10-Bürgern dürften im Wesentlichen aus Polen, Slowakei und Tschechien stammen, während die 22 EU2-Bürger aus Rumänien und Bulgarien kommen.

Zielgruppenanalyse



	<u>2017</u>	<u>2037</u>	
▼ Kinderbetreuung	90	109	(10%)
Krabbelkinder	45	56	(24%)
Kindergarten	45	53	(18%)
▼ Schulen	214	197	(-10%)
Grundschule	72	69	(-4%)
Sek. I-Schüler	96	81	(-15%)
Sek. II-Schüler	46	47	(2%)
▼ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	224	229	(2%)
Ausbildung, Studium	123	122	(-1%)
Berufsanfänger	101	108	(7%)
▼ Erwachsene	745	678	(-9%)
Jüngere Erwachsene	300	342	(14%)
Ältere Erwachsene	445	336	(-25%)
▼ Rentner	388	621	(60%)
Vorruhestand	83	114	(38%)
Jüngere Senioren	221	393	(78%)
Hochaltrige	84	114	(35%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Altersgruppen/ Zielgruppen“

Mit der bereits schon empfohlenen Vorsicht ist die obenstehende Zielgruppenanalyse zu betrachten. Die Werte des Jahres 2017 sind, da sie auf der Basis der tatsächlichen Zahlen des Einwohnermeldeamtes erfasst wurden, genau. Die Prognose für das Jahr 2037 ist es wahrscheinlich nicht!

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, muss in den Folgejahren jeweils darauf geachtet werden, ob es in Praest Entwicklungen gibt, die auf die Bevölkerungsprognose Einfluss haben.

Klein-Netterden

Klein-Netterden ist ein kleinerer Emmericher Ortsteil mit 824 Einwohnern zum 1.1.2017. Er ist vorwiegend landwirtschaftlich geprägt, liegt am Naturschutzgebiet Hetter und grenzt im Nordosten an das niederländische Dorf Netterden, mit dem es über eine Straße über einen ehemaligen Grenzübergang verbunden ist. Von dem im Jahr 2008 aufgelösten Bundeswehrstandort Emmerich befinden sich in dem Ortsteil der ehemalige Schießübungsplatz, sowie das ehemalige Munitionsdepot mit seiner Bunkeranlage, die heute zivil zur Einlagerung verschiedenster Wirtschaftsgüter genutzt wird. In Klein-Netterden liegt Emmerichs dritter Autobahnanschluss an die A 3.

Bevölkerung				
		<u>2017</u>	<u>2037</u>	
	Bevölkerung	824	849	(3%)
	Männer	441	463	(5%)
	Frauen	383	386	(1%)
	ø-Alter	45	48	(8%)

Wie bei allen anderen Ortsteilen gilt auch hier: die Zahlen zum 1.1.2017 sind korrekt und, soweit erkennbar, wächst Klein-Netterden auch in Zukunft. Die Prognose auf 2037 ist eher eine gröbere Annahme, die nur dann gilt, wenn die demografische Entwicklung des Ortsteils Klein-Netterden tatsächlich so abläuft, wie das verwendete Prognosetool es aufgrund der verwendeten Algorithmen des demografischen Wandels errechnet.

Familienstand 2017		
		<u>2017</u>
	Kinder	100 (12%)
	Jugendliche	39 (5%)
	ledig	146 (18%)
	verheiratet	397 (48%)
	verwitwet	42 (5%)
	geschieden	50 (6%)
	nicht bekannt	50 (6%)

Auffälligkeiten in der Übersicht des Familienstandes 2017 ergeben sich für den Ortsteil Klein-Netterden nicht.

Migrationsstruktur 2017

		<u>2017</u>
	ohne Migrations- hintergrund	623 (76%)
	mit Migrations- hintergrund	36 (4%)
	Ausländer	165 (20%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Migrationshintergrund“

Bei der Migrationsstruktur fällt auch hier der Ausländeranteil von 20 % auf. Hier handelt es sich im Wesentlichen um Niederländer. Das können durchaus auch Bürger sein, die in Emmerich geboren wurden und aus familiengeschichtlichen Gründen einen niederländischen Pass haben. Der Volksmund bezeichnet diese Gruppe häufig als „Papierholländer“, die voll integriert in Deutschland leben und dies möglicherweise schon seit Generationen, aber eben einen niederländischen Pass haben.

Neuzuwanderung bis 2017

		<u>2017</u>
	EU10	4
	EU2	0

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „EU2-Staaten/EU10-Staaten Altersgruppen/ Zielgruppen“

Die Neuzuwanderungen, die mit Stichtag 1. Januar 2017 erfasst wurden, fallen nicht ins Gewicht. Die erfassten 4 Bürger kommen mit hoher Wahrscheinlichkeit aus Polen und/oder der Slowakei.

Zielgruppenanalyse



	<u>2017</u>	<u>2037</u>	
▼ Kinderbetreuung	36	39	(-1%)
Krabbelkinder	13	20	(50%)
Kindergarten	23	19	(-15%)
▼ Schulen	103	76	(-32%)
Grundschule	29	25	(-13%)
Sek. I-Schüler	44	32	(-28%)
Sek. II-Schüler	30	19	(-37%)
▼ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	114	92	(-20%)
Ausbildung, Studium	66	50	(-25%)
Berufsanfänger	48	42	(-12%)
▼ Erwachsene	342	340	(-1%)
Jüngere Erwachsene	139	181	(30%)
Ältere Erwachsene	203	158	(-22%)
▼ Rentner	229	303	(32%)
Vorruhestand	50	54	(7%)
Jüngere Senioren	138	179	(30%)
Hochaltrige	41	71	(72%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Altersgruppen/ Zielgruppen“

Mit der auch schon beim Ortsteil Praest empfohlenen Vorsicht ist die obenstehende Zielgruppenanalyse zu betrachten. Die Werte des Jahres 2017 sind, da sie auf der Basis des Einwohnermeldeamtes erfasst wurden, genau. Die Prognose für das Jahr 2037 ist es wahrscheinlich nicht!

Wie ebenfalls ausgeführt, muss in den Folgejahren jeweils darauf geachtet werden, ob es in Klein-Netterden Entwicklungen gibt, die auf die Bevölkerungsprognose Einfluss haben.

Dornick

Dornick liegt direkt am Rhein. Deshalb hat es in seiner gesamten westlichen Längsachse auch einen Deich. Der dörfliche strukturierte Ortsteil hatte am 1.1.2017 469 Einwohner.

Im mittelfristigen Bereich erwartet Dornick die Nutzbarmachung eines Teils des ehemaligen Pionier-Übungsgeländes für Wohnbebauung. Dieses Gelände befindet sich noch im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und wird aktuell im Rahmen eines Bieterverfahrens veräußert. Bei einem danach möglichen Bebauungsplanverfahren könnten 7-10 Wohneinheiten realisiert werden. Diese Maßnahme hat mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Anstieg der Einwohnerzahl zur Folge. Dieser Anstieg wurde jedoch in der nachstehenden Übersicht noch nicht berücksichtigt.

Die Bevölkerungsübersicht beinhaltet die üblichen Algorithmen des „normalen“ demografischen Wandels, d. h.: Geburten, Sterbefälle, Zuzüge und Wegzüge.

Bevölkerung				
		<u>2017</u>	<u>2037</u>	
	Bevölkerung	469	485	(4%)
	Männer	237	243	(2%)
	Frauen	232	243	(5%)
	ø-Alter	45	49	(8%)

Wie bei allen anderen Ortsteilen gilt auch hier: die Zahlen zum 1.1.2017 sind korrekt und, soweit erkennbar, wächst Dornick auch in Zukunft. Bei der oben angesprochenen Neubauplanung im Bereich des ehemaligen Pionier-Übungsgeländes handelt es sich, soweit bekannt, auch um die Realisierungsmöglichkeit des Wunsches junger Menschen aus Dornick, in ihrem Heimatort zu bauen und sich dort künftig niederzulassen. Inwieweit damit weitere Zuzüge von außerhalb verbunden sind, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht prognostizieren.

Familienstand 2017		
		<u>2017</u>
	Kinder	65 (14%)
	Jugendliche	10 (2%)
	ledig	79 (17%)
	verheiratet	270 (58%)
	verwitwet	29 (6%)
	geschieden	15 (3%)
	nicht bekannt	1 (0%)

Auffälligkeiten hinsichtlich des Familienstandes zum 1.1.2017 ergeben sich für Dornick nicht.

Migrationsstruktur 2017

		<u>2017</u>
	ohne Migrations- hintergrund	405 (86%)
	mit Migrations- hintergrund	19 (4%)
	Ausländer	45 (10%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Migrationshintergrund“

Auch hier dürfte die größte Gruppe bei den Ausländern die niederländischen Staatsangehörigen bilden. Ein größerer Anteil dieser Gruppe ist mit Sicherheit in Deutschland geboren worden und verfügt aus familiengeschichtlichen Gründen über einen niederländischen Pass.

Neuzuwanderung bis 2017

		<u>2017</u>
	EU10	8
	EU2	0

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „EU2-Staaten/EU10-Staaten Altersgruppen/ Zielgruppen“

Bei den 8 Bürgern, die in der EU-Neuzuwanderungsstatistik enthalten sind, dürfte es sich um Menschen aus Polen oder Slowakei handeln.

Zielgruppenanalyse



	<u>2017</u>	<u>2037</u>	
▼ Kinderbetreuung	23	24	(- 15%)
Krabbelkinder	10	16	(64%)
Kindergarten	13	8	(-42%)
▼ Schulen	52	42	(- 5%)
Grundschule	26	18	(-33%)
Sek. I-Schüler	21	14	(-33%)
Sek. II-Schüler	5	11	(115%)
▼ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	52	72	(38%)
Ausbildung, Studium	28	29	(5%)
Berufsanfänger	24	43	(77%)
▼ Erwachsene	204	161	(- 21%)
Jüngere Erwachsene	91	71	(- 22%)
Ältere Erwachsene	113	90	(- 20%)
▼ Rentner	138	186	(35%)
Vorruhestand	45	38	(- 16%)
Jüngere Senioren	78	98	(25%)
Hochaltrige	15	51	(238%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Altersgruppen/ Zielgruppen“

Mit der auch bei den bereits aufgeführten Ortsteilen empfohlenen Zurückhaltung ist die obenstehende Zielgruppenanalyse zu betrachten. Die Werte des Jahres 2017 sind, da sie auf der Basis des Einwohnermeldeamtes erfasst wurden, genau. Die Prognose für das Jahr 2037 ist es wahrscheinlich nicht!

Wie ebenfalls schon gesagt, muss in den Folgejahren jeweils darauf geachtet werden, ob es in den einzelnen Ortsteilen Entwicklungen gibt, die auf die Bevölkerungsprognose Einfluss haben.

Vrasselt

Durch den Ortsteil Vrasselt mit seinen 1.545 Einwohnern per 1. 1. 2017 verläuft etwa mittig die Bundesstraße 8. Westlich wird Vrasselt durch den Rhein begrenzt, östlich durch das Naturschutzgebiet Hetter. Vrasselt ist dörflich/ländlich geprägt und ist in der Vergangenheit, wie auch die vorher untersuchten Ortsteile, langsam, aber beständig gewachsen. Falls sich dieser Trend fortsetzt, und dazu wurden bereits bei den anderen Ortsteilen schon Ausführungen gemacht, wird das auch in Zukunft wahrscheinlich so bleiben.

Bevölkerung				
		<u>2017</u>	<u>2037</u>	
	Bevölkerung	1.545	1.636	(6%)
	Männer	783	824	(5%)
	Frauen	762	812	(7%)
	Ø-Alter	45	49	(8%)

Wie bei allen anderen Ortsteilen gilt auch hier: die Zahlen zum 1.1.2017 sind korrekt und, wie bereits erwähnt, wächst Vrasselt auch in Zukunft. Die Prognose auf 2037 ist allerdings eine etwas spekulative Annahme, die nur dann gilt, wenn die demografische Entwicklung des Ortsteils Vrasselt tatsächlich so abläuft, wie das verwendete Prognosetool es aufgrund der eingebauten Algorithmen des demografischen Wandels errechnet.

Familienstand 2017		
		<u>2017</u>
	Kinder	188 (12%)
	Jugendliche	74 (5%)
	ledig	298 (19%)
	verheiratet	785 (51%)
	verwitwet	87 (6%)
	geschieden	104 (7%)
	nicht bekannt	9 (1%)

Die Tabelle enthält Rundungsfehler im Wert von 1 Prozent.

Besondere Auffälligkeiten hinsichtlich des Familienstandes gibt es im Ortsteil Vrasselt nicht.

Migrationsstruktur 2017

		<u>2017</u>
	ohne Migrations- hintergrund	1.258 (81%)
	mit Migrations- hintergrund	71 (5%)
	Ausländer	216 (14%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Migrationshintergrund“

Auch in Vrsasselt dürfte die größte Gruppe bei den Ausländern die der niederländischen Staatsangehörigen bilden. Ein größerer Anteil dieser Gruppe ist mit Sicherheit in Deutschland geboren worden und verfügt aus familiengeschichtlichen Gründen über einen niederländischen Pass.

Neuzuwanderung bis 2017

		<u>2017</u>
	EU10	40
	EU2	0

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „EU2-Staaten/EU10-Staaten/Altersgruppen/ Zielgruppen“

Bei den 40 Vrsasselt Bürgern, die in der Neuzuwanderungsstatistik zum 1.1.2017 erfasst wurden, dürfte sich zu einem weitaus überwiegenden Teil um Polen und gegebenenfalls um einige wenige Slowaken handeln.

Zielgruppenanalyse



	<u>2017</u>	<u>2037</u>	
▼ Kinderbetreuung	66	81	(20%)
Krabbelkinder	31	39	(27%)
Kindergarten	35	42	(19%)
▼ Schulen	196	166	(-26%)
Grundschule	48	56	(16%)
Sek. I-Schüler	90	69	(-23%)
Sek. II-Schüler	58	41	(-29%)
▼ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	192	164	(-14%)
Ausbildung, Studium	106	90	(-15%)
Berufsanfänger	86	74	(-14%)
▼ Erwachsene	692	591	(-15%)
Jüngere Erwachsene	249	328	(32%)
Ältere Erwachsene	443	263	(-41%)
▼ Rentner	399	634	(59%)
Vorruhestand	105	111	(5%)
Jüngere Senioren	233	389	(67%)
Hochaltrige	61	134	(120%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Altersgruppen/ Zielgruppen“

Auch bei der Betrachtung der Prognose auf das Jahr 2037 der Zielgruppenanalyse des Ortsteils Vras-selt empfiehlt sich, Vorsicht walten zu lassen. Die Werte des Jahres 2017 sind, da sie auf der Basis des Einwohnermeldeamtes erfasst wurden, genau. Die Prognose für das Jahr 2037 ist es wahrschein-lich nicht, weil sie lediglich die normalen Algorithmen des demografischen Wandels berücksichtigt, d. h. Geburten, Sterbefälle, Zu- und Wegzüge. Wenn sich für das Plangebiet beispielsweise zusätzliche Effekte ergeben, die sich auf die Demografie auswirken, hat das andere Zahlen zur Folge.

Stadtkern Emmerich

Die meisten Einwohner weist der Bereich des Stadtkerns Emmerich aus, nämlich 19.387 zum 1.1.2017. Dieser Planbereich liegt mitten in der Längs- und Querachse unserer Stadt, wird südlich durch den Ortsteil Vrasselt, westlich durch den Rhein, nördlich durch den Ortsteil Hüthum und östlich im Wesentlichen durch den Verlauf der Autobahn A 3 begrenzt.

In seiner Längsachse wird auch der Stadtkern Emmerich durch die Schienen der Betuwe-Linie und die parallel dazu verlaufende Bundesstraße 8 durchschnitten.

Das Plangebiet, für das die hier verwendeten statistischen Angaben erfasst wurden, umfasst die Bereiche von Altstadt/Stadtmitte, Leegmeer und Speelberg.

Bevölkerung				
		<u>2017</u>	<u>2037</u>	
	Bevölkerung	19.387	21.363	(10%)
	Männer	9.827	11.069	(13%)
	Frauen	9.560	10.294	(8%)
	ø-Alter	43	46	(6%)

Wie bei allen anderen Ortsteilen gilt auch hier: die Zahlen zum 1.1.2017 sind korrekt und, soweit erkennbar, wächst der Stadtkern auch in Zukunft. Die Prognose auf 2037 ist eher eine gröbere Annahme, die nur dann gilt, wenn die demografische Entwicklung des Plangebietes Stadtkern tatsächlich so abläuft, wie das verwendete Prognosetool es aufgrund der eingebauten Algorithmen des demografischen Wandels errechnet, als da sind: Geburten, Sterbefälle, Zu- und Wegzüge.

Im Stadtkern werden im mittelfristigen Bereich Planungen realisiert, die sich auf die demografische Entwicklung auswirken werden: Die Bebauung des Neumarktes (Beginn 2018) und die Realisierung des Projektes „Katjes-Quartier“ an der Wassenbergstraße. Hinzu kommen noch sicherlich weitere kleinere Baumaßnahmen im Rahmen der Innenverdichtung über das Handlungskonzept Wohnen. Alle diese Projekte sollten in der Folgeberichterstattung zur Demografie berücksichtigt werden. Darum kümmert sich die interdisziplinäre, verwaltungsinterne Arbeitsgruppe „Demosim“, der in diesem Bericht ein separates Kapitel (S. 49) gewidmet ist.

Familienstand 2017

		<u>2017</u>
	Kinder	2.475 (13%)
	Jugendliche	752 (4%)
	ledig	5.103 (26%)
	verheiratet	7.693 (40%)
	verwitwet	1.365 (7%)
	geschieden	1.589 (8%)
	nicht bekannt	410 (2%)

Auch der Stadtkern weist keine besonderen Auffälligkeiten hinsichtlich des Familienstandes auf.

Migrationsstruktur 2017		
		<u>2017</u>
	ohne Migrationshintergrund	12.275 (63%)
	mit Migrationshintergrund	1.798 (9%)
	Ausländer	5.314 (27%)

Die Tabelle enthält einen Rundungsfehler von 1 %.

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Migrationshintergrund“

Die Tabelle der Migrationsstruktur zum Stand 1. Januar 2017 sieht aufgrund der Höhe der Einwohnerzahl natürlich deutlich anders aus, als in den vorher betrachteten Ortsteilen.

Zu berücksichtigen ist hier bekanntlich, die relativ große Anzahl von Emmericher Bürgern, die aus familiengeschichtlichen Gründen einen niederländischen Pass haben, aber Emmerich als ihren Lebensmittelpunkt und ihre Heimat betrachten.

Allerdings leben in Gesamt-Emmerich etwa 120 verschiedene Nationalitäten, die sich tatsächlich statistisch am stärksten im Stadtkern auswirken. Deshalb ist die folgende Übersicht besonders interessant:

Neuzuwanderung bis 2017		
		<u>2017</u>
	EU10	2.184
	EU2	209

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „EU2-Staaten/EU10-Staaten/Altersgruppen/ Zielgruppen“

Die in der berichterstattenden Stabstelle geführte Statistik der Staatsangehörigkeiten (ausgewählte Nationen) liefert zum 1.1.2017 folgende Zahlen, die sich allerdings auf die **Gesamtstadt Emmerich** beziehen:

Herkunftsland **Polen** 2.158

Herkunftsland **Slowakei** 230

Herkunftsland **Ungarn** 205

Herkunftsland **Rumänien** 283

Festzuhalten ist auf jeden Fall, dass der weitaus überwiegende Teil der Einwohner mit der Herkunft EU10 und EU2 im Stadtkern wohnen.

Zielgruppenanalyse



	<u>2017</u>	<u>2037</u>	
▼ Kinderbetreuung	1.098	1.017	(-2%)
Krabbelkinder	574	499	(-13%)
Kindergarten	524	518	(-1%)
▼ Schulen	2.149	2.474	(19%)
Grundschule	705	752	(7%)
Sek. I-Schüler	876	1.059	(21%)
Sek. II-Schüler	568	662	(17%)
▼ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	3.453	2.619	(-24%)
Ausbildung, Studium	1.861	1.528	(-18%)
Berufsanfänger	1.592	1.091	(-31%)
▼ Erwachsene	7.782	9.032	(16%)
Jüngere Erwachsene	3.629	4.242	(17%)
Ältere Erwachsene	4.153	4.790	(15%)
▼ Rentner	4.905	6.221	(27%)
Vorruhestand	1.134	1.134	(-0%)
Jüngere Senioren	2.692	3.646	(35%)
Hochaltrige	1.079	1.441	(34%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Altersgruppen/ Zielgruppen“

Hinsichtlich der Prognose auf das Jahr 2037 gilt auch für den Stadtkern Emmerich die Erkenntnis, dass diese Zahlen sich zukünftig sehr wahrscheinlich anders entwickeln werden, da bei der Prognose (nur) mit den normalen demografischen Algorithmen (Geburten, Sterbefälle, Zu- und Wegzüge) gearbeitet wurde. Die Projekte „Neumarkt“, „Katjes-Quartier“ und weitere Baumaßnahmen im innerstädtischen Bereich werden für Veränderungen im prognostizierten Bereich sorgen. Bei der weiteren Demografie-Berichterstattung in den kommenden Jahren wird darauf verstärkt geachtet. Dabei werden auch die Erkenntnisse aus der interdisziplinären, verwaltungsinternen Arbeitsgruppe „Demosim“, deren Arbeit in einem eigenen Kapitel beschrieben wird, verwertet.

Hüthum

Hüthum ist der zweitgrößte Ortsteil der Stadt Emmerich am Rhein und hatte per Stand 1.1.2017 3.160 Einwohner. Er wird westlich vom Rhein und seinem Deich begrenzt und östlich von der Autobahn A 3. Auch hier führen die Schienenstrecke der Betuwe-Linie und die Bundesstraße 8 in der Längsachse durch den Ortsteil.

Bevölkerung				
		<u>2017</u>	<u>2037</u>	
	Bevölkerung	3.160	3.300	(4%)
	Männer	1.582	1.626	(3%)
	Frauen	1.578	1.675	(6%)
	ø-Alter	45	48	(6%)

Wie bei allen anderen Ortsteilen gilt auch hier: die Zahlen zum 1.1.2017 sind korrekt und, soweit erkennbar, wächst der Stadtkern auch in Zukunft. Die Prognose auf 2037 ist eher eine gröbere Annahme, die nur dann gilt, wenn die demografische Entwicklung des im Hüthumer Plangebiet tatsächlich so abläuft, wie das verwendete Prognosetool es aufgrund der eingebauten Algorithmen des demografischen Wandels errechnet, als da sind: Geburten, Sterbefälle, Zu- und Wegzüge.

Die ehemalige Pionierkaserne liegt teilweise im Gebiet des Ortsteils Hüthum. Von daher ist bereits jetzt absehbar, dass die mittels Demosim erstellte Prognose auf das Jahr 2037 mit Sicherheit übertroffen werden wird. Allein schon der von der mona Projektentwicklungs GmbH geplante Gesundheitspark wird Zuzüge bewirken: Als erstes sollen ein Pflegeheim sowie zwei Häuser für betreutes Wohnen gebaut werden. Sie sind Teil eines Gesundheitswohnparks, zu dem später auch eine psychosomatische Klinik, ein medizinisches Zentrum, sowie Wohnanlagen und ein bis zu 5-gruppiger Kindergarten in Trägerschaft der AWO gehören werden. Nach jetzigen Planungen sollen im August 2018 die Pflegeeinrichtungen und der Kindergarten in Betrieb genommen werden. Möglicherweise auch ein Bereich „junges Wohnen“.

Es ist dringend notwendig, die sich in Hüthum entwickelnden Planungen auch in Zukunft in der Fortschreibung des Demografieberichtes zu betrachten. Nicht zuletzt deswegen, weil die Entwicklung dieses Projektes in erheblichem Umfang die Entwicklung der gesamten Stadt Emmerich beeinflussen wird und deshalb infrastrukturelle Maßnahmen in verschiedensten Bereichen erforderlich werden.

So sieht beispielsweise das neue Einzelhandelskonzept unserer Stadt dort auf dem ehemaligen Kasernengelände die Möglichkeit für die Errichtung eines Lebensmittel-Nahversorgers vor. Und im weiteren Verlauf des Projektes der Umnutzung der Kaserne wird sich die Politik mit der Frage der Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimenters in diesem Bereich beschäftigen.

Familienstand 2017

<u>2017</u>		
	Kinder	376 (12%)
	Jugendliche	144 (5%)
	ledig	575 (18%)
	verheiratet	1.661 (53%)
	verwitwet	176 (6%)
	geschieden	187 (6%)
	nicht bekannt	41 (1%)

Die Tabelle enthält einen Rundungsfehler von 1 %.

Besonderheiten ergeben sich für den Ortsteil Hüthum derzeit hinsichtlich des Familienstandes nicht.

Migrationsstruktur 2017

<u>2017</u>		
	ohne Migrations- hintergrund	2.273 (72%)
	mit Migrations- hintergrund	188 (6%)
	Ausländer	699 (22%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Migrationshintergrund“

Neuzuwanderung bis 2017

<u>2017</u>		
	EU10	74
	EU2	14

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „EU2-Staaten/EU10-Staaten Altersgruppen/ Zielgruppen“

Die in Hühthum lebenden 74 EU10-Bürger kommen zu einem großen Teil aus Polen, ein kleinerer Teil aus der Slowakei.

14 Menschen mit EU2-Hintergrund kommen überwiegend aus Rumänien.

Zielgruppenanalyse



	<u>2017</u>	<u>2037</u>	
▼ Kinderbetreuung	155	173	(15%)
Krabbelkinder	63	85	(35%)
Kindergarten	92	88	(-5%)
▼ Schulen	370	340	(-18%)
Grundschule	97	117	(21%)
Sek. I-Schüler	164	143	(-13%)
Sek. II-Schüler	109	80	(-27%)
▼ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	400	360	(-10%)
Ausbildung, Studium	261	209	(-20%)
Berufsanfänger	139	151	(9%)
▼ Erwachsene	1.331	1.227	(-8%)
Jüngere Erwachsene	499	689	(38%)
Ältere Erwachsene	832	538	(-35%)
▼ Rentner	904	1.200	(33%)
Vorruhestand	216	177	(-18%)
Jüngere Senioren	551	734	(33%)
Hochaltrige	137	289	(111%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Altersgruppen/ Zielgruppen“

Die mit Stand 01.01. 2017 erfassten und in dieser Übersicht niedergelegten Daten entsprechen der Realität, da sie aus der Einwohnermeldestatistik des Bürgerbüros stammen und sich hinter jedem Zählfall ein lebender Mensch verbirgt.

Die Prognose auf das Jahr 2037 wird sich, auch wegen der bereits aufgeführten Entwicklungen in Hühthum, sicherlich tatsächlich anders entwickeln. Die Qualität der Prognose verbessert sich ab dem Moment, ab dem belastbare Zahlen für die Folgejahre zur Verfügung stehen und ist den zukünftigen Demografieberichten ab 2018/19 vorbehalten.

Borghees

Borghees hat keinen eigenen Ortskern. Diesen kleinsten Ortsteil unserer Stadt, mit weniger als 400 Einwohnern, kann man am besten als Streusiedlung bezeichnen. Er grenzt an Hühthum, Emmerich und Elten, sowie an das niederländische Dorf Stokkum.

Das in der Stadtverwaltung verwendete Demografie-Prognosetool „Demosim“ wird normalerweise für Einheiten unter 500 Einwohner nicht eingesetzt, da bereits geringe demografische Schwankungen erhebliche prozentuale Veränderungen zur Folge haben, ohne dass sie sich tatsächlich qualitativ spürbar im Plangebiet niederschlagen. Allein schon aus Gründen der Vollständigkeit halber wird aber in diesem Demografiebericht dem Ortsteil Borghees ein eigener Abschnitt gewidmet.

Borghees liegt am Rande des Geländes der ehemaligen Pionierkaserne. Es ist vorstellbar, dass die Planungen zur Umnutzung des ehemaligen Militärgeländes auch die Entwicklung von Borghees mit beeinflussen. Von daher muss die Demografieberichterstattung der Folgejahre diese möglichen Folgeeffekte erfassen und berücksichtigen.

Bevölkerung				
		<u>2017</u>	<u>2037</u>	
	Bevölkerung	373	363	(-3%)
	Männer	182	173	(-5%)
	Frauen	191	190	(-0%)
	Ø-Alter	49	48	(-2%)

Besondere Auffälligkeiten gibt es in der Bevölkerungsstatistik des Ortsteils Borghees nicht. Mit großer Vorsicht muss die Prognose auf das Jahr 2037 betrachtet werden. Tatsächlich stellt sie eine grobe Annahme dar, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit so nicht erfüllen wird.

Die Entwicklung im ehemaligen Kasernengelände wird, wie gesagt, möglicherweise demografische Folgen haben.

Familienstand 2017

		<u>2017</u>
	Kinder	48 (13%)
	Jugendliche	15 (4%)
	ledig	68 (18%)
	verheiratet	197 (53%)
	verwitwet	21 (6%)
	geschieden	22 (6%)
	nicht bekannt	2 (1%)

Die Tabelle enthält einen Rundungsfehler von 1 %.

Auffälligkeiten hinsichtlich des Familienstandes im Ortsteil Borghees ergeben sich momentan nicht.

Migrationsstruktur 2017

	<u>2017</u>
 ohne Migrationshintergrund	265 (71%)
mit Migrationshintergrund	15 (4%)
Ausländer	93 (25%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Migrationshintergrund“

Die für diesen Ortsteil recht hohe Anzahl von 93 Ausländern dürfte auf niederländische Bürger zurückzuführen sein. Dazu wurden an verschiedenen Stellen dieses Berichtes bereits Ausführungen gemacht (familienhistorisch niederländischer Pass, in Deutschland aufgewachsen).

Neuwanderung bis 2017

	<u>2017</u>
 EU10	0
EU2	1

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „EU2-Staaten/EU10-Staaten Altersgruppen/ Zielgruppen“

Diese Übersicht ist an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber aufgeführt worden. Tatsächlich hat sie so gut wie keine Aussagequalität. Sollten im nächsten Berichtszeitraum z.B. 5 Menschen mit EU2 Herkunft zugezogen sein, würde das eine prozentuale Steigerung von 500 % bedeuten. Eine spektakuläre Zahl, vermutlich ohne praktische Bedeutung.

Zielgruppenanalyse



	<u>2017</u>	<u>2037</u>	
▼ Kinderbetreuung	16	25	(29%)
Krabbelkinder	8	10	(31%)
Kindergarten	8	14	(76%)
▼ Schulen	47	39	(-22%)
Grundschule	11	10	(-6%)
Sek. I-Schüler	26	17	(-36%)
Sek. II-Schüler	10	11	(15%)
▼ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	39	38	(-3%)
Ausbildung, Studium	21	21	(-2%)
Berufsanfänger	18	17	(-3%)
▼ Erwachsene	132	127	(-4%)
Jüngere Erwachsene	49	73	(49%)
Ältere Erwachsene	83	54	(-35%)
▼ Rentner	139	134	(-3%)
Vorruhestand	30	20	(-32%)
Jüngere Senioren	83	72	(-13%)
Hochaltrige	26	42	(60%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Altersgruppen/ Zielgruppen“

Die in der Zielgruppenanalyse verwendeten Zahlen stammen aus dem Einwohnermeldeamt, mit Stand 1.1.2017. Diese Zahlen sind absolut korrekt, die Prognose auf 2037 ist nur eine Annahme, die sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit so nicht ereignen wird.

Elten

Elten, der letzte zu betrachtende Ortsteil, ist nach dem Stadtkern der größte, mit mehr als 4.700 Einwohnern. Er grenzt an drei Seiten an die Niederlande und stand nach dem Zweiten Weltkrieg, in den Jahren 1949 bis 1963, unter niederländischer Auftragsverwaltung.

Elten wurde 1975 nach Emmerich eingemeindet und umfasste als Amt Elten bis 1969 auch die Gemeinden Borghees, Hüthum und Klein-Netterden.

Ab etwa der Jahrtausendwende (1999/2000) sind nach Elten verstärkt Niederländer zugezogen, die dort häufig Wohneigentum erworben haben. Hintergrund waren die hohen Preise für Immobilien auf dem niederländischen Markt und hohe steuerliche Anreize. Es gibt in Elten Bereiche, in denen die niederländische Bevölkerung überwiegt (z.B. Am Dudel).

Bevölkerung				
		<u>2017</u>	<u>2037</u>	
	Bevölkerung	4.706	4.637	(-1%)
	Männer	2.382	2.357	(-1%)
	Frauen	2.324	2.280	(-2%)
	ø-Alter	47	49	(4%)

Die in der vorstehenden Übersicht unter „2017“ erfassten Zahlen zeigen den Stand zum 1. Januar dieses Jahres. Die mithilfe des Demosim-Tools vorgenommene Prognose auf das Jahr 2037 ist höchstwahrscheinlich unrealistisch, weil sie ausschließlich auf den Algorithmen des „normalen“ demografischen Wandels basiert, dazu zählen Zuzüge/Wegzüge, Geburten und Sterbefälle. Besondere Entwicklungen im Ortsteil Elten sind nicht berücksichtigt, weil sie zwar grundsätzlich möglich, aber de facto noch nicht so eingetreten sind, dass sie belastbare Zahlen zur Folge haben.

Bekannt ist, dass es einen Trend unter den in Elten lebenden niederländischen Immobilienbesitzern gibt, ihre Objekte zu veräußern und in ihr Heimatland zurückzukehren. Dies bezieht sich in erster Linie auf Diejenigen, die seit der Jahrtausendwende in Elten entsprechende Immobilien erworben haben.

Familienstand 2017

		<u>2017</u>
	Kinder	534 (11%)
	Jugendliche	210 (4%)
	ledig	913 (19%)
	verheiratet	2.324 (49%)
	verwitwet	360 (8%)
	geschieden	314 (7%)
	nicht bekannt	51 (1%)

Die Tabelle enthält einen Rundungsfehler von 1 %.

Besondere Auffälligkeiten ergeben sich bei der Übersicht zum Familienstand in Elten nicht.

Migrationsstruktur 2017

		<u>2017</u>
	ohne Migrations- hintergrund	2.710 (58%)
	mit Migrations- hintergrund	262 (6%)
	Ausländer	1.734 (37%)

Die Tabelle enthält einen Rundungsfehler von 1 %.

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Migrationshintergrund“

Der signifikant hohe Ausländeranteil im Ortsteil Elten ist, wie auch bei den anderen Ortsteilen, darauf zurückzuführen, dass viele Bürger dort aus familienhistorischen Gründen einen niederländischen Pass haben, aber tatsächlich vollständig bei uns aufgewachsen sind. Allerdings ist, wie bereits ausgeführt, der Anteil der zugewanderten „echten“ Niederländer zahlenmäßig stärker als in den anderen Ortsteilen. Wenngleich sich die Zuwanderung aufgrund der niederländischen Immobilienpolitik auch in den anderen Bereichen der Gesamtstadt Emmerich niedergeschlagen hat.

Neuzuwanderung bis 2017

		<u>2017</u>
	EU10	132
	EU2	25

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „EU2-Staaten/EU10-Staaten/Altersgruppen/ Zielgruppen“

Elten weist, auch aufgrund seiner Größe, einen relativ hohen Anteil von EU10-Bürgern auf, insgesamt 132. Sie kommen überwiegend aus Polen und zu einem kleineren Teil aus der Slowakei.

25 Bürger kommen aus dem Geltungsbereich EU2, d.h., zum größten Teil aus Rumänien.

Zielgruppenanalyse



	<u>2017</u>	<u>2037</u>	
▼ Kinderbetreuung	203	236	(7%)
Krabbelkinder	96	118	(23%)
Kindergarten	107	118	(11%)
▼ Schulen	543	432	(-27%)
Grundschule	160	152	(-5%)
Sek. I-Schüler	213	177	(-17%)
Sek. II-Schüler	170	102	(-40%)
▼ Ausbildung, Studium, Berufsanfänger	492	511	(4%)
Ausbildung, Studium	296	273	(-8%)
Berufsanfänger	196	238	(21%)
▼ Erwachsene	1.960	1.633	(-17%)
Jüngere Erwachsene	718	877	(22%)
Ältere Erwachsene	1.242	757	(-39%)
▼ Rentner	1.508	1.825	(21%)
Vorruhestand	356	267	(-25%)
Jüngere Senioren	824	1.096	(33%)
Hochaltrige	328	462	(41%)

Erläuterung der verwendeten Begriffe s. im Glossar Stichwort „Altersgruppen/ Zielgruppen“

Wie auch bei allen anderen Ortsteilen ausgeführt, sind die Bestandszahlen zum 1.1.2017 der offiziellen Einwohnermeldestatistik des Bürgerbüros entnommen und von daher genau. Die Prognose auf das Jahr 2037 ist es mit Sicherheit nicht. Sie würde nur dann gelten, wenn sich die anzunehmende Entwicklung des „normalen“ demografischen Wandels tatsächlich so fortsetzen würde, wie es aufgrund der Parameter „Zu- und Wegzüge“, „Geburten- und Sterberate“ zu erwarten wäre.

Insbesondere bei der Betrachtung des Ortsteils Elten ist wichtig zu wissen, dass die an anderer Stelle bereits genannten, seit der Jahrtausendwende zugezogenen Niederländer überwiegend in den Niederlanden arbeiten und ihre Kinder dort auch zur Schule schicken. Dies bedeutet in der Praxis, dass sie für sich und ihre Kinder von einem zukünftigen Leben in den Niederlanden ausgehen und planen, dorthin zurückzukehren.

In unserem Nachbarland tendieren viele Menschen dazu, häufiger umzuziehen als das bei uns in Deutschland normalerweise der Fall ist. Nach Angaben des Eigentümerverbandes „Vereniging Eigen Huis“, verkaufen Niederländer statistisch gesehen alle 15 Jahre ihr Wohneigentum. Hauptgrund ist im Wesentlichen das Anpassen der individuellen Wohnsituation an die dann erreichten persönlichen (familiären) Bedürfnisse. Erleichtert wurde dies durch die Tatsache, dass die gesetzlichen Modalitäten des „Hypotheekrenteaftrek“, also der Möglichkeit, die Hypothekenzinsen bis zu 52 % bei der Einkommenssteuererklärung in Ansatz zu bringen, dafür sorgte, dass in der mittel- und langfristigen Konsequenz Kauf günstiger war als Miete. In diesen Bereich hat der niederländische Gesetzgeber mittlerweile etwas restriktiver eingegriffen, sodass etliche der im Bereich Elten wohnenden Niederländer mittlerweile Schwierigkeiten haben, ihre Objekte so zu veräußern, dass sie sich mit dem Erlös z.B. ein ihren Vorstellungen entsprechendes Haus in den Niederlanden kaufen können.

Festzuhalten bleibt, dass allein schon aufgrund der Erkenntnis des „Rückkehrwunsches“ von in jüngerer Vergangenheit zugezogenen Niederländern, die in Elten wohnen, Entwicklungen geben wird, die Einfluss auf die Demografie-Mittelfristprognose haben werden.

Schwerpunkte und Besonderheiten

Demografische Entwicklung der Arbeitsmigration

In Emmerich am Rhein leben Menschen aus etwa 120 verschiedenen Nationen. Darunter gibt es viele, die hierhergekommen sind, weil sie hier oder in den benachbarten Niederlanden Arbeit gefunden haben.

Im Rahmen der Erweiterung der Europäischen Union erfolgte die Aufnahme mehrerer Staaten (sogenannte EU-Beitrittsländer). Wie bereits dargestellt, erfolgt in diesem Demografiebericht die Unterscheidung nach EU-10 und EU-2. Unter EU-10 versteht man die zehn zum 1.5.2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Unter EU-2 versteht man die beiden zum 1.1.2007 der EU beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien.

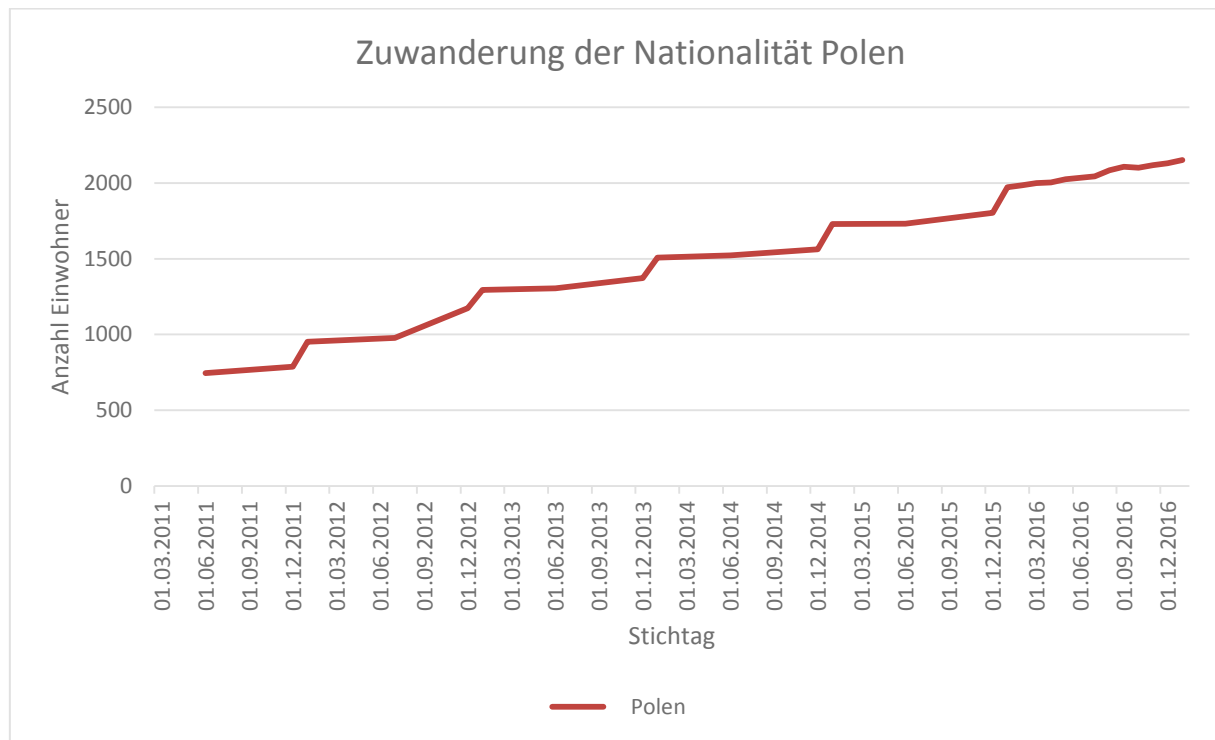
Im täglichen Leben unserer Stadt deutlich erkennbar, ist es in den vergangenen Jahren zu einer stärkeren Zuwanderung polnischer EU-Bürger in unsere Stadt gekommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in unserem Nachbarland Niederlande traditionell ein hoher Bedarf an Zeitarbeit besteht, den die betreffenden Firmen nicht mit niederländischen (oder deutschen) Arbeitnehmern decken können. So kam es seit der EU-Freizügigkeit im Jahr 2005 zu einer teilweisen massiven Anwerbung polnischer Arbeitskräfte für den niederländischen Markt durch niederländische Zeitarbeitsfirmen, vorwiegend für die fleischverarbeitende Industrie und Logistikbetriebe.

Da entsprechende Wohnungen zu einem bezahlbaren Preis in NL häufig nicht zur Verfügung standen, begannen die niederländischen Zeitarbeitsfirmen, ihre polnischen Mitarbeiter in angemieteten (Werks-)Wohnungen in Emmerich unterzubringen. Daher stiegen die Zuzugszahlen deutlich an.

Im Anfang kamen fast nur männliche Arbeitnehmer aus Polen zu uns. Das hat sich stark verändert: Mittlerweile leben sehr viele polnische Frauen und Kinder mit ihren Familien in unserer Stadt.

In der Hauptsache suchen und finden die polnischen Familien Mietwohnungen auf dem normalen Wohnungsmarkt. Gelegentlich werden auch bereits Häuser gekauft, in viel Eigenleistung umgebaut und zum Teil auch durch Emmericher Kreditinstitute finanziert.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Zuwanderung der in unserer Stadt mit Hauptwohnsitz gemeldeten polnischen Bürger:



Die der Stabstelle Demografie zur Verfügung stehenden statistischen Aufzeichnungen beginnen im März 2011 bei 745 Bürgern. Bis zum 1.1.2017 ist diese Zahl auf 2.158 gestiegen. Das Anwachsen der polnischstämmigen Bevölkerung ist in verschiedenen Bereichen unserer Stadt mittlerweile deutlich wahrnehmbar:

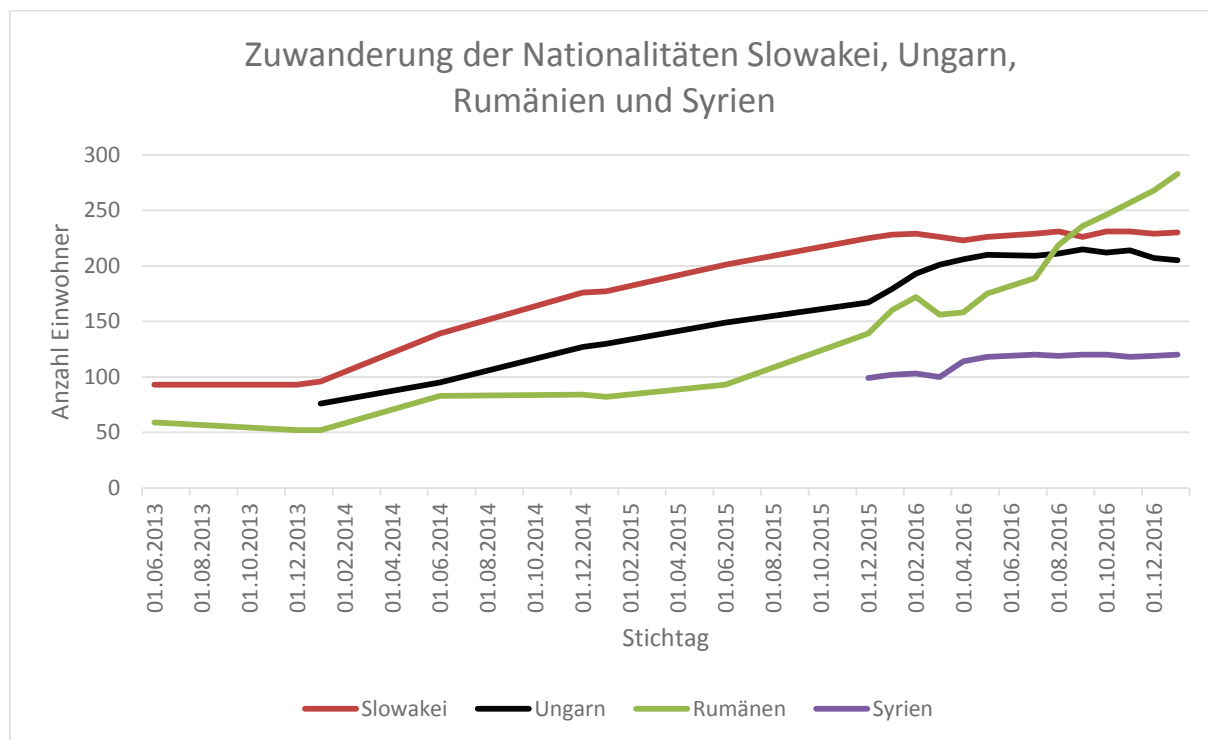
Im Bereich der Kindertagesbetreuung ist deutlich ein steigender Anteil polnischer Kinder zu erkennen, sowohl im Bereich der Kindertageseinrichtungen, als auch im Bereich der Kindertagespflege. Da häufig beide Elternteile arbeiten gehen (müssen), besteht bei polnischen Eltern häufig die Tendenz, ihre Kinder früh in entsprechende Einrichtungen zu geben.

Im Bereich der sechs Emmericher Grundschulen steigt der Anteil polnischer Schüler kontinuierlich und setzt sich in den Sekundarstufe I und II fort, sowohl im Bereich des städtischen Gymnasiums, als auch bei der städtischen Gesamtschule.

Der Emmericher Einzelhandel hat sich für die neue Kundengruppe geöffnet, es sind sogar in der Innenstadt mehrere Geschäfte entstanden, die sich primär an polnische Käufer wenden.

Weniger zahlreich verläuft die Zuwanderung aus der Slowakei, Ungarn und Rumänien. Während die Anzahl der slowakischen (230) und ungarischen Bürger (205) momentan nicht mehr steigt, wächst die Zahl der rumänischen Bürger, die zum 1.1.2017 bei 292 lag. Ein Grund dafür liegt nach Erkenntnissen der Verwaltung darin, dass sich eine niederländische Zeitarbeitsfirma vorwiegend auf rumänische Mitarbeiter ausgerichtet hat.

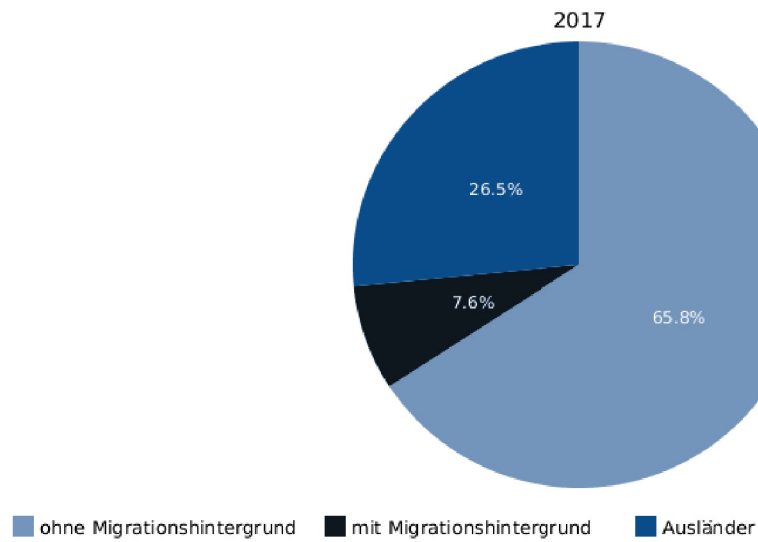
Die Anzahl der syrischen Bürger hängt mit der Entwicklung der Flüchtlingsthematik zusammen. In diesem Bericht erfasst wurden zum 1.1.2017 nur diejenigen syrischen Bürger, die gegenüber den Ausländerbehörden ihre Nationalität nachweisen konnten. Hintergrund ist, dass vielfach während der Flucht dieser Menschen Personaldokumente abhandengekommen sind.



Im Rahmen der **Flüchtlingsthematik** taucht bei der Recherche ein anderer Problembereich auf, der in der Zuwanderungsstatistik auch berücksichtigt wird: in Emmerich lebten zum 1.1.2017 mit Hauptwohnsitz 253 Bürgerinnen und Bürger ungeklärter Nationalität. In der Hauptsache sind das diejenigen Flüchtlinge, die aufgrund des Abhandenkommens/Nichtvorhandenseins ihrer Personaldokumente durch die Ausländerbehörden noch nicht abschließend eingeordnet werden konnten. Im Rahmen des Asylverfahrens erfolgt in der Regel eine Klärung der Nationalität. Dann finden sich die entsprechenden Bürger in der Zuwanderungsstatistik, die diesem Bericht zugrunde liegt, unter ihrer festgestellten Nationalität wieder.



Migrationsstruktur
Emmerich
2017



Arbeitskreis Demografie

Bindeglied zwischen der Stadtverwaltung mit der/dem jeweiligen Demografiebeauftragten und dem Stadtrat ist der seit zwei Legislaturperioden bestehende Arbeitskreis Demografie. Er besteht aus sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die teilweise auch politische Mandate in unserer Stadt ausüben und im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Schwerpunkt auf die Demografie gelegt haben.

Aktuell sind im Arbeitskreis unter dem Vorsitz von Hans-Guido Langer folgende Personen tätig, sämtlich durch den Rat für diese Funktion benannt:

- Margrit Bongers
- Gabriele Hövelmann
- Leonie Pawlak
- Irene Schwarz
- Erik Arntzen
- Gerd-Wilhelm Bartels

Jedes Mitglied hat einen namentlichen Vertreter.

In mehreren Sitzungen pro Jahr unterstützen und begleiten die Mitglieder des Arbeitskreises Demografie die Arbeit der betreffenden Stabsstelle und sorgen nach Möglichkeit für einen Informationstransfer in die Ratsfraktionen.

Arbeitsgruppe Demosim

Die Arbeit mit und im demografischen Wandel unserer Stadt erfordert, dass sich die beteiligten Bereiche der Stadtverwaltung nach Möglichkeit gegenseitig über Planvorhaben informieren, abstimmen und unterstützen. Dem hat die Verwaltungsführung Rechnung getragen, indem sie eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen hat, die informell und interdisziplinär arbeitet und sich aus verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung zusammensetzt. Die Betreuung der Arbeitsgruppe erfolgt durch die Stabsstelle Demografie.

Aktuell hat die Arbeitsgruppe zwölf Mitglieder aus den Bereichen Statistik, Datenschutz, EDV, Jugendhilfe und Schule, Arbeit und Soziales, Stadtplanung sowie der Demografiestabsstelle. Zentrales Kennzeichen der Mitarbeiter ist, dass sie in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen mit dem Programm Demosim arbeiten und die Ergebnisse gemeinsam besprechen. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Datenschutz.

Fokus auf „Asyl und Integration“ (Vera Artz/Stab 18)

Die Themenbereiche demografischer Wandel und Zuwanderung sind überall, in Emmerich jedoch in besonderem Maße miteinander verknüpft: Während das mittlere Alter der Wohnbevölkerung kontinuierlich steigt, zeichnen sich Zuwanderer, egal ob diese als Geflüchtete oder EU-Freizügigkeitsberechtigter Arbeitnehmer nach Emmerich kommen, durch ein vergleichsweise niedriges Durchschnittsalter aus. Wie wichtig die gelingende Integration für die Stadt ist, ist mit Blick in die Zukunft somit noch klarer als dies heute schon deutlich ist.

Dabei sind die Rahmenbedingungen und Ausgangspunkte der verschiedenen Zuwanderergruppen höchst unterschiedlich: Während es der Gruppe der Arbeitsmigrant/-innen vor allem an Zeit neben der Arbeit fehlt, ist die Gruppe (noch nicht anerkannten oder geduldeten) Asylsuchenden durch rechtliche Regelungen in einigen Bereichen von Möglichkeiten der Teilhabe strukturell ausgeschlossen; die Gruppe der anerkannten Flüchtlinge und Asylberechtigten wiederum hat zwar im Wesentlichen freien Zugang etwa zu Ausbildungs- und Wohnungsmarkt, ist jedoch weiterhin mit nur schwierig zu nehmenen Hürden wie Sprache oder im Einzelfall sicher auch fehlender Anerkennung (nicht nur von Abschlüssen) konfrontiert. Ein übergreifendes „Rezept“, das die Schwierigkeiten aller dieser Gruppen gleichermaßen adressiert, kann es nicht geben. Aber es sollte immer wieder geprüft werden, mit dem Schaffen welcher Angebote und verbesserten Rahmenbedingungen für die jeweiligen Gruppen es auf lokaler Ebene gelingen kann, Integration – hier verstanden als die „gesellschaftliche und politische Eingliederung von Personen oder Bevölkerungsgruppen, die sich bspw. durch ihre ethnische Zugehörigkeit, Religion, Sprache etc. unterscheiden“¹ - wahrscheinlicher zu machen.

Es handelt sich demzufolge um einen dynamischen Prozess, in dem Bedürfnisse und Schwierigkeiten der verschiedenen Gruppen mit Angeboten fortwährend in Einklang zu bringen sind. Dieser Aufgabe stellt sich innerhalb der Organisation der Stadtverwaltung im Augenblick die Stabsstelle Asyl und Integration. Die Instrumente, die dazu eingesetzt werden, sind vielfältig: Netzwerkarbeit, Impulse und Kooperation mit den zahlreichen lokalen Akteuren, die sich ebenfalls für dieses Ziel engagieren, wie beispielsweise Beratungsstellen, ehrenamtliche Initiativen und Migrantenselbstorganisationen.

Ziel ist, auf diese Weise perspektivisch dazu beizutragen, dass durch internationale Migration im allerersten Moment häufig entstehende Schwierigkeiten für Einheimische und Zugewanderte (wie beispielsweise die fehlende gemeinsame Sprache) überwunden werden können, sodass mittelfristig auf lokaler Ebene unabhängig von der jeweiligen Herkunft ein „Wir-Gefühl“ entsteht. Dies ist eine riesige Aufgabe, deren Gelingen neben lokalem Engagement ebenso abhängt von nationalen politischen Entscheidungen, internationalen Dynamiken, die die Gesamtzahl der Flucht- und Arbeitsmigranten stark beeinflussen, wie auch von der Haltung und Offenheit eines jeden Einzelnen gegenüber dem jeweils „Anderen“. Integration kann nicht verordnet werden. Die Förderung kann und soll in Emmerich jedoch vorangetrieben werden.

In Zukunft kann es mit dem Wette Telder als Ort, an dem Begegnung und Aktivitäten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen stattfinden können, möglicherweise gelingen, diesen Prozess mit einem Ort zu versehen und dadurch neue Dynamiken in Gang zu setzen. Sollte dieses Angebot wie erhofft genutzt werden, ist in Emmerich ein weiterer wichtiger Baustein vorhanden, der hoffen lässt, dass die vielschichtige Aufgabe der Eingliederung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gelingt und dass Emmerich möglicherweise ein gutes Beispiel dafür wird, wie ein insbesondere durch Zuwanderung getragenes demographisches Wachstum konstruktiv gestaltet werden kann.

¹ Vgl. Schubert, Klaus/Martina Klein (2016): Das Politiklexikon. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung

Fokus auf „Marke Emmerich“ (Sascha Terörde/WiFö und Tim Terhorst/Stab 13)

„Am Rhein“ – dieser Namenszusatz gibt das wesentliche Charakteristikum der Stadt wieder. Es spiegelt sich wider in der städtebaulichen Struktur, dem Wirtschaftsgefüge und dem Stadtleben. Der Rhein ist das prägende Identifikationsmerkmal, durch welches die Stadt für die Menschen erkennbar und für ihre Bewohner als Heimat fassbar wird. Emmerich ist so für viele ein lebenswerter Lebens- und Arbeitsort und wird durchweg als Heimat tituliert.

Wie jede Stadt, unterliegt auch Emmerich am Rhein beständigen gesellschaftlichen und strukturellen Veränderungen. Die demografische Entwicklung der Bevölkerung, der sich dieser Bericht widmet, ist dabei eine der wesentlichen Faktoren. Die Prognosen zeigen, dass wir – entgegen dem Trend vieler anderer ländlicher Kommunen – weiter wachsen werden. Dabei ist es wichtig, den oben genannten Wert der Stadt als lebenswerter Heimatort und ihre sonstigen positiven Charaktereigenschaften heraus zu stellen. Sie sind das, was Emmerich am Rhein ausmacht.

Im Rahmen der Präsentation von Städten und Regionen ist es heutzutage von entscheidender Bedeutung, deren „Markencharakter“ herauszustellen und zu bewerben. Die Stadt wird und muss als Marke angesehen werden, um sie greifbar und wiedererkennbar zu machen. Im Fall von Emmerich am Rhein spielen eine Vielzahl von Charaktermerkmalen eine große Rolle. Dazu zählen neben der exponierten Lage am Rhein, die Rheinpromenade, das Kultur-, Bildungs-, Freizeit- und Tourismusangebot, die Wohngebiete, die Verkehrserschließung der Stadt, das soziale Gefüge, die Landschaft und das Klima, die gesamte Wirtschaftsstruktur, die das Stadtbild prägt, aber auch die Innenstadt mit dem vorhandenen Einzelhandel. All diese einzelnen Merkmale fügen sich zur „Marke Emmerich am Rhein“ zusammen.

Die Entwicklung einer Marke ist von besonderer Bedeutung, wenn man bedenkt, dass Familien, Arbeitskräfte, Einzelhändler, Investoren und Unternehmen ihre Entscheidungen über neue Stand- und Wohnorte oft eben auf der Bewertung dieser „Marke“ treffen, auf dem Markenwert der Stadt! Für die zukünftige demografische Entwicklung von Emmerich am Rhein wird es entscheidend sein, wie gut es gelingt neue Einwohner, neue Unternehmen und neue Arbeitskräfte in die Stadt ziehen zu können.

Hierbei ist zu beachten, dass jeder, der sich in der Stadt bewegt, dort lebt oder arbeitet, vom einzelnen Bürger, Beschäftigten der Unternehmen vor Ort, über die Stadtverwaltung und Politiker, einfach jeder ist „Markenbotschafter“ für Emmerich am Rhein. Somit ist es von immenser Bedeutung, wie diese Botschafter über die Stadt sprechen, welches Bild sie von „ihrer Stadt“ haben und nach außen vermitteln. Jeder sollte FAN seiner eigenen Stadt sein, die er als seine HEIMAT bezeichnet.

Heimat ist das Stichwort, welches im Hinblick auf die Merkmale der Stadt oft von Emmerichern in Bezug auf ihre Stadt verwendet wird. Die Stadt Emmerich am Rhein und die Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketinggesellschaft haben es sich in den kommenden Jahren zur Aufgabe gemacht, durch eine neue Aufstellung der „Marke Emmerich“ Wege aufzuzeigen, die positiven Charakterzüge der Stadt heraus zu arbeiten.

Ein Werbeblock

Der Leiter der Wirtschaftsförderung- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein mbH und der Leiter der Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit in der Stadtverwaltung haben im vorangegangenen Kapitel die „Marke Emmerich“ betrachtet und bewertet und damit schon die Richtung aufgezeigt, in die intensiv beim Umgang mit dem demografischen Wandel in unserer Stadt gearbeitet werden muss. Dabei geht es einerseits um die innere Haltung aller Bürgerinnen und Bürger zu ihrer Stadt, andererseits bedarf es auch praktischer Projekte, mit deren Hilfe alle zusammen mehr Gespür und Routine für die Notwendigkeiten im Umgang mit den zukünftigen Herausforderungen gewinnen können. Dazu braucht man sowohl Empathie, als auch Sachlichkeit.

Die Stabstelle Demografie hat am 16. April 2018 das **Thema „ärztliche Versorgung am Niederrhein“** stärker in den Fokus genommen. Dies deshalb, weil auch die ärztliche Versorgung, sowohl in unserer Region, als auch in unserer Stadt bereits jetzt starken Veränderungen unterworfen ist. Im Rahmen einer im Stadttheater durchgeführten Podiumsdiskussion wurde versucht, zu diesem Thema sowohl für die Vermittlung der sachlichen Fakten, als auch für das Ausloten von Chancen und Möglichkeiten zu sorgen. Die Podiumsteilnehmer kamen aus der lokalen Ärzteschaft, der KV Nordrhein, der AOK Rheinland/Hamburg, der Krankenhausgesellschaft pro homine und der Leitung der Stadtverwaltung.

Erwartungsgemäß gab es an diesem Abend keine Patentlösungen für das überaus komplexe und vielschichtige Thema, jedoch gelang es, die Podiumsteilnehmer in einen konstruktiven Dialog miteinander zu bringen, der über die Podiumsveranstaltung hinaus noch nachwirkt. So hat sich z.B. Ende April ein runder Tisch aus Emmericher Ärzten gebildet, an dem die Stadtverwaltung mitwirken wird. Es gibt, und das hat die Podiumsdiskussion eindeutig gezeigt, auf lokaler Ebene wenig Möglichkeiten, das Thema angemessen und wirkungsvoll anzugehen. Die Stellschrauben befinden sich primär auf Bundes- und Landesebene im Bereich von Politik und den kassenärztlichen Vereinigungen, jedoch sorgt eine lokale Zusammenarbeit der wesentlichen Akteure für eine weitere mögliche Nutzung der (Rest)-Chancen und damit der Verbesserung der ärztlichen Versorgung in unserer Stadt unmittelbar. Diese Aktivitäten sollten nach Möglichkeit intensiv unterstützt werden.

Ein weiteres Projekt, nämlich **„de wette Telder“** passt sehr gut in den Kontext „Umgang mit dem demografischen Wandel“. De wette Telder ist ein niederländisches giebelständiges Bürgerhaus mit 3-geschossigem gestuftem Giebel, mitten in der Stadt. Es wurde um 1502 erbaut und ist somit das älteste, noch existierende Haus in Emmerich am Rhein. Es ist mithilfe einer umfangreichen Förderung durch das Bundesbauministerium und das Land NRW erworben worden und soll zu einem innerstädtischen, intergenerativen Treffpunkt aus- und umgebaut werden. Für die geplante Nutzung wird das Konzept mit einem sozialintegrativen Schwerpunkt geplant, der zu dem so inklusiv wie möglich beschaffen sein wird. Mit einem Café-Bereich im Erdgeschoss und multifunktionalen Gruppenräumen in den oberen Stockwerken, kann sich der Wette Telder zu einem „Inkubator“ für verschiedenste soziale, kulturelle und gemeinnützige Aktivitäten und Angebote mitten in der Stadt entwickeln.

Einen sozialintegrativen Ansatz verfolgt die Stadt Emmerich am Rhein bereits seit geraumer Zeit, weil allen Verantwortlichen klargeworden ist, dass in unserer Stadt ganz viele unterschiedliche Menschen unterschiedlichster Herkunft (ca. 120 verschiedene Nationalitäten) und sozialer Zugehörigkeit leben, die am besten bei uns bleiben und sich hier auch möglichst wohl fühlen sollen. Die Vielfalt macht die Stadt bunter, interessanter, lebenswerter und insgesamt reizvoller. Diesen Prozess gilt es, durch geeignete Maßnahmen positiv zu unterstützen. De wette Telder wird in diesem Zusammenhang eine große Chance für unsere Stadt eröffnen und es wäre schön, wenn sich möglichst viele Bürger in dieses spannende Projekt mit einbringen würden.

Fazit und Ausblick

Die wesentlichen Aussagen des vorliegenden Demografieberichtes lassen sich in drei Kernbereiche zusammenfassen:

1. Weiteres Ansteigen der Einwohnerzahl

2. Herausforderung „Fachkräftemangel“

3. Überproportionaler Anstieg der Anzahl der alten und hochalten Bürger

1. Weiteres Ansteigen der Einwohnerzahl

In erster Linie liegt der Grund dafür in der nach wie vor ungebrochenen Arbeitsmigration aus Osteuropa. Dieser Trend wird sich so lange fortsetzen, wie die konjunkturelle Lage in den benachbarten Niederlanden es erfordert. Aktuell scheint die wirtschaftliche Entwicklung in NL der guten Entwicklung in der BRD mit einer gewissen Verzögerung zu folgen.

Den größten Anteil im Bereich der Arbeitsmigration haben die polnischen EU-Bürger. In letzter Zeit steigt die Zahl der Zuwanderer aus Rumänien.

Vorhandene und in der Planung befindliche Projekte (Umnutzung Kaserne/Entwicklung Katjes-Quartier/Neumarkt/Handlungskonzept Wohnen/Gewerbeansiedlung etc.) werden weitere Zuzüge zur Folge haben. Verstärkt wird dieser Effekt durch die geplante Errichtung von Sozialwohnungen und die Schaffung von barrierefreien Wohnmöglichkeiten.

2. Herausforderung „Fachkräftemangel“

Die Babyboomer (geburtenstarke Jahrgänge 1955-1966) gehen in den nächsten Jahren verstärkt in Rente. In dieser Gruppe befinden sich etliche Arbeitnehmer mit dem Know-how, das in Industrie, Handel, Handwerk und Verwaltung permanent benötigt wird. Außerdem hat Emmerich eine Einpendlerquote von über 50 %. In dieser Quote sind viele Babyboomer enthalten. Die jüngeren Fachkräfte außerhalb der Babyboomer-Kohorte werden zunehmend umworben, bei Einpendlern auch von Arbeitgebern in der Region oder am jeweiligen Wohnort. Dieser Trend führt zu einer weiteren Verschärfung des Fachkräftemangels.

Nahezu allen Emmericher Betrieben gelingt es, das konjunkturelle Hoch durch entsprechende Betriebsergebnisse zu nutzen. Derzeit sind die Prognosen nach wie vor positiv.

Die hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emmericher Betriebe erfordert, das Thema „Fachkräftemangel“ konsequent und forciert anzugehen. Ansonsten wird sich Emmerich im demografischen Wandel entgegengesetzt der beschriebenen Wachstumsprognose entwickeln. Damit einher ginge ein Nachlassen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt, und die Pflege der notwendigen Infrastruktur würde nicht mehr ausreichend möglich sein.

Emmerich am Rhein sollte alle realistischen Anstrengungen unternehmen, ein attraktiver Arbeits- und Wohnort zu bleiben. Das unter 1. beschriebene erwartete Ansteigen der Einwohnerzahl durch vorhandene oder geplante Projekte führen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu weiteren Zuzügen, mit denen den Fachkräftemangel konstruktiv begegnet werden kann. Voraussetzung ist, dass unsere wei-

chen Standortfaktoren wie z.B. gute Bildungs- und Betreuungsangebote, die gesundheitliche Versorgung, das gute soziale Miteinander, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten, Familienfreundlichkeit, Kulturangebote usw. konsequent gepflegt und nach Möglichkeit weiter ausgebaut werden.

Alle Menschen, die bei uns wohnen und/oder arbeiten wollen, sollten uns willkommen sein. Die zugewanderten polnischen Familien könnten in diesem Zusammenhang so etwas wie eine demografische Reserve sein.

3. Überproportionaler Anstieg der Anzahl der alten und hochalten Bürger

Der traditionelle Slogan des demografischen Wandels „älter, weniger, bunter!“ trifft auf Emmerich bezogen nicht vollständig zu. Hier müsste er lauten „älter, mehr, bunter!“

Der Demografiebericht zeigt, dass in der Prognose z.B. das Durchschnittsalter im Zeitraum 2017-2037 um 7 % von jetzt 43 auf 47 Jahre steigt. Die Zielgruppenanalyse für die Gesamtstadt weist im gleichen Zeitraum einen starken Anstieg der Über-60-jährigen aus.

Diese Erwartung stellt erhöhte Anforderungen an die Bestandspflege und Weiterentwicklung der Infrastruktur unserer Stadt. Dabei handelt es sich um eine intergenerative Gemeinschaftsaufgabe, die den Zukunftsanforderungen an Barrierefreiheit und Inklusion gerecht werden muss. Dazu schreibt Leonie Pawlak im Vorspann zu diesem Demografiebericht: „Es hat sich in unserer nunmehr 10-jährigen Arbeit (der Seniorenvertretung, Anm.d.Verfassers) gezeigt, dass das, was für Senioren gut ist, auch für jüngere Menschen gut ist. Wie sollen Kinder erwachsen werden, wenn man das Alter nicht schätzt und ihm Teilhabe und Mitbestimmung zugestanden wird?“ Dem ist nichts hinzuzufügen!

Der Schlusstrich

Der jetzt vorliegende 6. Demografiebericht 2017/2018 wählt einen breiteren Ansatz als seine fünf Vorgänger. Er versucht, den mittlerweile insgesamt recht heterogenen Informationsstand hier vor Ort zu den Themen des demografischen Wandels zu beseitigen und fokussiert erstmals auf die Entwicklung in den Ortsteilen. Ziel ist unter anderem, sowohl dem Rat und seinen Ausschüssen, als auch anderen Interessierten eine gutbasierte, strukturierte Information an die Hand zu geben, damit in vielen Bereichen möglichst angemessen auf die Erfordernisse des demografischen Wandels in unserer Stadt reagiert werden kann.

Dieses Format gelangt in diesem Jahr erstmalig zur Anwendung. Wenn es sich bewährt, soll es in den Folgejahren, erforderlichenfalls modifiziert, beibehalten werden.

Den Verfassern des Berichtes ist während der Erstellung deutlich geworden, dass Emmerich am Rhein aktuell nicht nur wächst, sondern dass die momentane Entwicklung eher für gute Rahmenbedingungen der für die Zukunftsorientierung unserer Stadt im demografischen Wandel sorgt. Emmerich ist wahrnehmbar im Aufwind!

Damit das so bleibt, ist eminent wichtig, dass die vorhandenen und die sich entwickelnden Potenziale richtig genutzt werden, als da beispielsweise sind: Zuzüge über Erwerbsmigration und Zuzüge über neue Arbeitsplätze in den Bereichen Kaserne usw. und aus weiteren Maßnahmen der Wirtschaftsförderung. Die Schaffung von Sozialwohnungen und die Errichtung von barrierefreien Wohnmöglichkeiten tun ein Übriges.

Die sogenannten „weichen Standortfaktoren“ müssen gepflegt und weiterentwickelt werden. Ebenso muss die Infrastruktur in jeder Hinsicht (intergenerativ, inklusiv und familienfreundlich) kontinuierlich verbessert und den wachsenden und sich verändernden Inanspruchnahmen angepasst werden. Die hohe, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emmericher Betriebe erfordert, dass das Thema „Fachkräftemangel“ konsequent und angemessen angegangen wird.

Für alle diese Maßnahmen ist dringend erforderlich, den sich entwickelnden Projekten und Perspektiven mit einer positiven Grundhaltung zu begegnen. Damit einher gehen muss der Wunsch nach Zusammenarbeit und gegenseitiger Akzeptanz. Das gelegentlich zu beobachtende Schlechtreden und Miesmachen unserer Stadt ist da absolut schädlich und kontraproduktiv!

Der Leitsatz für das zukünftige Agieren im demografischen Wandel unserer Heimatstadt stammt aus der letzten Weihnachtsansprache unseres Bundespräsidenten Steinmeier:

Lassen Sie uns aufeinander Acht geben!

Glossar demografischer Fachbegriffe

Das nachstehende Glossar soll Ihnen dabei helfen, spezielle Fachbegriffe aus der umfassenden Thematik "Demografischer Wandel" zu verstehen. Es geht über die im Demografiebericht der Stadt Emmerich verwendeten Begriffe hinaus und versucht, auch solche Begriffe zu erfassen, die einem häufiger in allen möglichen Bereichen von Demografie und demografischen Wandel begegnen.

Geplant ist, das Glossar auch in den Berichten der Folgejahre zu verwenden. Es wird für diesen Zweck fortgeschrieben und ergänzt.

Aging-Index

Der Aging-Index wird wie folgt berechnet: Anzahl der älteren Menschen (über 65 Jahre) / Anzahl der jüngeren Menschen (unter 20 Jahre) x 100. Der Aging-Index ist ein Indikator, kein Index im eigentlichen Sinne. Der Aging-Index eignet sich besonders gut für die Darstellung der Alterung, da er die jungen und älteren Altersgruppen direkt in Bezug setzt.

Altenrelation

Die Altenrelation setzt die Bevölkerung der 20- bis 65-Jährigen ins Verhältnis zu den über 65-Jährigen.

Altenquotient

Der Altenquotient wird wie folgt berechnet: Bevölkerung der über 64-Jährigen (64-Jährige nicht enthalten) / über 19-Jährige (19-Jährige nicht enthalten) bis unter 65-Jährige (65-Jährige nicht enthalten) x 100. Der Altenquotient findet besonders in der Diskussion über die Finanzierung der Sozialsysteme Verwendung. Er beschreibt, welche potentiell beruflich aktiven Anteile der Bevölkerung ältere Menschen durch Abgaben mit notwendigen finanziellen Mitteln ausstatten müssen. Dieser Quotient kann auch zur Beschreibung demografischer Trends genutzt werden.

Altersgruppen/ Zielgruppen

Jugend: 0 bis 17-Jährige
Krabbelkinder: unter 3-Jährige
Kindergarten: 3 bis unter 6-Jährige
Grundschulkinder: 6 bis unter 10-Jährige
Sek I-Schüler: 10 bis unter 15-Jährige
Sek II-Schüler: 15 bis unter 18-Jährige
Ausbildung, Studium: 18 bis unter 25-Jährige
Ausbildung u. Berufsstart: 18 bis 29-Jährige
Berufsanfänger: 25 bis unter 30-Jährige
Jüngere Erwachsene: 30 bis unter 45-Jährige
Karriere und Etablierung: 30 bis 64-Jährige
Ältere Erwachsene: 45 bis unter 60-Jährige
Vorruhestand: 60 bis unter 65-Jährige
Jüngere Senioren: 65 bis unter 80-Jährige
Hochaltrige: über 80-Jährige

Arbeitslosenquote

Die Arbeitslosenquote, auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen, errechnet sich als Arbeitslose im Verhältnis zur Summe aller zivilen Erwerbstätigen, der Selbstständigen und der mithelfenden Familienangehörigen sowie der Arbeitslosen.

Ausbildung, Studium

Zu dieser Altersgruppe zählen alle 18 bis unter 25-Jährigen.

Ausbildung, Studium, Berufsanfänger

Zu dieser Altersgruppe zählen alle 18 bis unter 30-Jährige.

Ausländer

Eine Person ist ein Ausländer, falls diese keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Ausländeranteil

Der Indikator Ausländeranteil gibt Aufschluss über das Verhältnis von Ausländern zur Gesamtbevölkerung in einer Region. Als Ausländer werden alle Personen bezeichnet, die nicht über inländische Staatsangehörigkeit verfügen.

Ältere Erwachsene

Zu dieser Altersgruppe zählen alle 45 bis unter 60-Jährigen.

Baby Boom Kohorte

Geburtsjahrgänge (Kohorten), die während des so genannten Babybooms geboren sind (in Westdeutschland ca. von Mitte der 1950er bis Mitte der 1960er Jahre). Diese Jahre während des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufschwungs nach Ende des zweiten Weltkrieges zeichneten sich durch eine höhere Fertilität und eine Zunahme der absoluten Geburtenzahl aus. Die Baby Boom Kohorte ist somit zahlenmäßig gegenüber anderen Geburtsjahrgängen überdurchschnittlich stark besetzt.

Bandbreiten

Die Bandbreiten weisen die Spannweite der jeweiligen Kennzahl aus.

Benchmarking

Benchmarking bezeichnet einen vergleichenden Prozess, mit dessen Hilfe Daten in Bezug zueinander gesetzt werden.

Bevölkerungsdichte

Die Bevölkerungsdichte, auch Einwohnerdichte genannt, ist die mittlere Anzahl der Einwohner pro Fläche für ein bestimmtes Gebiet (Staat, Region oder Ähnliches), in der Regel angegeben in Einwohner pro km². Man errechnet sie, indem man die Einwohnerzahl des Gebietes durch die Fläche des Gebietes teilt.

Bevölkerungspyramide

Grafisch dargestellte Zusammensetzung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht

Berufsanfänger

Zu dieser Altersgruppe zählen alle 25 bis unter 30-Jährigen.

Beschäftigungsquote

Die Beschäftigungsquote setzt die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (nach dem Wohnortprinzip) von 15 bis unter 65 Jahren in Relation zur Gesamtbevölkerung.

Best Case Szenario Bevölkerung

Beim Best Case Szenario werden die Geburten- und Wanderungsparameter entsprechend des in der Historie der Geburten- und Wanderungszahlen besten tatsächlich erlebten Jahres eingestellt.

Bevölkerung

Zu den Einwohnern und damit zur Bevölkerung zählen alle Personen (Deutsche und Ausländer), die im Wirtschaftsgebiet (Deutschland) ihren ständigen Wohnsitz haben.

Bezugsjahr

Mit Hilfe des Bezugsjahres wird in dem Diagramm das aktuelle Jahr mit dem ausgewählten Jahr verglichen.

BIP pro Kopf

Das BIP (Bruttoinlandsprodukt) pro Kopf, oder auch BIP pro Einwohner, bezieht das BIP der betreffenden Region auf die Einwohnerzahl der Region. Das BIP pro Kopf wird in jeweiligen Preisen angegeben.

Demografie

Forschungsdisziplin, welche die Struktur und die Dynamik von Bevölkerungen untersucht. Die Größe und Struktur von Bevölkerungen verändern sich dadurch, dass Menschen geboren werden, sterben, oder ihren Wohnort wechseln (Demografische Komponenten: Fertilität, Mortalität, Migration).

Demografischer Wandel

Der Demografische Wandel beschreibt die Veränderungen von Bevölkerungsgröße und -struktur durch veränderte Geburtenzahlen, Sterbezahlen und Wanderungen.

Heute ist der Demografische Wandel in den westlichen Industriestaaten durch geringe, unter dem Bestandserhaltungsniveau liegende Geburtenzahlen und eine steigende Lebenserwartung charakterisiert. In der Folge altern und schrumpfen die Bevölkerungen. Diese Entwicklungen können weiter durch Migration überdeckt werden. So führen Abwanderungen zu einer Verschärfung der Schrumpfung in den Wegzugsregionen und zu einer Abmilderung in den Zuzugsregionen. Wandern eher junge als alte Personen aus einer Region ab, so verschärft sich in der Abwanderungsregion auch die Alterung.

Der Demografische Wandel als reiner Entwicklungsprozess von Bevölkerungen existierte schon immer. Jedoch wird das heutige Ausmaß der demografischen Veränderungen einschneidende Anpassungen in vielen Gesellschafts- und Politikbereichen einfordern.

Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter beschreibt das durchschnittliche Lebensalter der Bevölkerung.

Erwachsene

Zu dieser Altersgruppe zählen alle 30 bis unter 60-Jährige.

EU2-Staaten

Unter EU-2 versteht man die zwei zum 01.01.2007 der EU beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien.

EU10-Staaten

Unter EU-10 versteht man die zehn zum 01.05.2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

Familienstand

Kinder: 0-13 Jährige

Jugendliche: 14-17 Jährige

ledig: ledige Personen ab dem 18. Lebensjahr

verheiratet: verheiratete Personen sowie Personen in einer Lebenspartnerschaft

verwitwet: verwitwete Personen sowie Personen mit verstorbenem Lebenspartner

geschieden: geschiedene Personen, getrennt lebende Personen sowie Personen mit aufgehobener

Lebenspartnerschaft
nicht bekannt: Personen ohne bekannten Familienstand

Geburten

Die Geburtenzahl ergibt sich aus der amtlichen Geburtenstatistik.

Geburtenrate je Frau

Die Geburtenrate je Frau gibt an, wie viele Lebendgeborene pro Jahr je Frau - in den Altersklassen von 15 bis 45 Jahren - geboren werden.

Geburtenrate je 1000 Einwohner

Die Geburtenrate je 1000 Einwohner gibt an, wie viele Lebendgeborene pro Jahr je 1000 Einwohner geboren werden.

Geburten- / Sterbesaldo je 1000 Einwohner

Der Geburten- / Sterbesaldo je 1000 Einwohner gibt den Saldo der Geburten und Sterbefälle je 1000 Einwohner des ausgewählten Gebiets an.

Gesamtquotient

Der Gesamtquotient wird wie folgt berechnet: (unter 20 + über 65-Jährigen Bevölkerung) / 20 bis 64-Jährige Bevölkerung.

geschieden

Geschiedene Personen, getrenntlebende Personen sowie Personen mit aufgehobener Lebenspartnerschaft

Greying-Index

Der Greying-Index wird wie folgt berechnet: Anzahl der Hochaltrigen (über 80 Jahre) / Anzahl der "jungen Alten" (65 bis unter 80 Jahre) x 100. Der Greying-Index ist ein Indikator, kein Index im eigentlichen Sinn. Die Differenzierung ist u. a. vor dem Hintergrund der Planung von pflege- und anderen seniorenspezifischen Dienstleistungsangeboten relevant.

Grundschulkinder

Zu dieser Altersgruppe zählen alle 6 bis unter 10-Jährigen.

Human Mortality Database

Die Human Mortality Database ist eine für alle Interessierten kostenfrei zugängliche Datenbank. In ihr werden Daten zur Entwicklung der Langlebigkeit während der letzten Jahrzehnte für 37 Staaten und Regionen dokumentiert. Der Zweck der Datenbank ist das Intensivieren und Erleichtern der Erforschung der Ursachen und Konsequenzen der Sterblichkeit. Dabei sind die Vergleichbarkeit, die Flexibilität und der international freie Zugang zu den Daten Hauptziel des Projektes.

Die 2002 von Wissenschaftlern des Departments of Demography an der University of California/USA und des Datenlabors des MPIDR ins Leben gerufene Datenbank bietet unter Anwendung einer einheitlich angewandten Sterbetafelberechnung folgende Daten für alle Staaten und Regionen:

- 1) absolute Geburtenzahlen (nach Geschlecht)
- 2) absolute Sterbezahlen (nach Alter, Todesjahr und Geburtsjahr)
- 3) Bevölkerungsgröße
- 4) Zahlen zur Bevölkerung, die dem Sterberisiko ausgesetzt ist (für Perioden und Kohorten)
- 5) Sterberaten (für Perioden und Kohorten)
- 6) Sterbetafeln (für Perioden)

Derzeit (2015) können Daten folgender Länder abgerufen werden:

Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland (Ost/West), Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Niederland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Taiwan, Tschechien, Ukraine, Ungarn, USA, Weißrussland.

Weitere Informationen unter: www.mortality.org.

Istwert

Der Istwert beschreibt den aktuellen Wert eines Parameters.

Jugendquotient

Der Jugendquotient wird wie folgt berechnet: Anzahl der Kinder und Jugendlichen (unter 20 Jahre) / Anzahl der Erwerbsfähigen (20 bis unter 65 Jahre) x 100. Der Jugendquotient findet besonders in der Diskussion über die Finanzierung der Sozialsysteme eine Verwendung. Er beschreibt, welche potenziell beruflich aktiven Anteile der Bevölkerung jüngere Menschen durch Abgaben mit notwendigen finanziellen Mitteln ausstatten müssen. Dieser Quotient kann auch zur Beschreibung demografischer Trends genutzt werden.

Jugendliche

14-17-Jährige

Jüngere Erwachsene

Zu dieser Altersgruppe zählen alle 30 bis unter 45-Jährigen.

Jüngere Senioren

Zu dieser Altersgruppe zählen alle 65 bis unter 80-Jährigen.

Kaufkraft

Die Kaufkraft pro Kopf, oder auch Kaufkraft pro Einwohner, bezeichnet die Entwicklung des verfügbaren Einkommens der Einwohner einer Region im aktuellen Jahr bezogen auf ein Ausgangsjahr.

Kinderbetreuung

Zu dieser Altersgruppe zählen alle unter 6-Jährigen.

Kinder

0-13-Jährige

Kindergarten

Zu dieser Altersgruppe zählen alle 3 bis unter 6-Jährigen.

Kohorte

Gruppe von Jahrgängen bzw. Jahrgänge zwecks Abgrenzung von Bevölkerungsgruppen nach verschiedenen Kriterien.

Krabbelkinder

Zu dieser Altersgruppe zählen alle unter 3-Jährigen.

ledig

Ledige Personen ab dem 18. Lebensjahr

Lebenserwartung

Die Lebenserwartung für Männer und Frauen drückt die voraussichtliche durchschnittliche Lebenserwartung Neugeborener im Betrachtungsjahr aus.

Lineare Auswirkung

Lineare Auswirkung bedeutet die kontinuierliche Übernahme der Veränderung eines Parameters bis zum Simulationsende.

Median

Der Median (auch: Zentralwert) stellt in der Statistik den in der Mitte liegenden Wert einer nach Größe sortierten Wertereihe dar. 50 Prozent der Werte liegen somit unter und 50 Prozent über dieser Zahl. Bei einer geraden Anzahl an Werten wird zur Berechnung des Medians der Durchschnitt der beiden mittleren Zahlen aus der Reihe gebildet.

Vorteil des Medians gegenüber dem arithmetischen Mittel ist seine Unempfindlichkeit gegenüber "Ausreißern": Sind zum Beispiel von zehn Personen neun 5 Jahre und einer 80 Jahre alt, beträgt das Durchschnittsalter 12,5 Jahre; der Median hingegen würde einen Wert von fünf Jahren ergeben.

Migrationshintergrund

Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn diese die deutsche als auch mindestens eine weitere Staatsbürgerschaft besitzt. Ein Ausländer ist eine Person, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Falls eine Person nur die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, ist sie Person ohne Migrationshintergrund.

Natürliche Bevölkerungsbewegung

Die natürliche Bevölkerungsbewegung beschreibt die Geburten abzüglich der Sterbefälle.

nicht bekannt

Personen ohne bekannten Familienstand

Ohne Migrationshintergrund

Eine Person ist ohne Migrationshintergrund, falls diese nur die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Rentner

Zu dieser Altersgruppe zählen im Tool Demosim alle über 60-Jährigen. Das Modell berücksichtigt an dieser Stelle, dass Menschen nicht sämtlich ab 65 in Rente gehen, sondern dieser Trend bereits früher anfängt und sich auch noch nach dem 65. Lebensjahr fortsetzt, d.h. einige Menschen gehen später in Rente.

Schulen

Zu dieser Altersgruppe zählen alle 6 bis unter 18-Jährige.

Sek. I-Schüler

Zu dieser Altersgruppe zählen alle 10 bis unter 15-Jährigen.

Sek. II-Schüler

Zu dieser Altersgruppe zählen alle 15 bis unter 18-Jährigen.

Senioren

Zu dieser Altersgruppe zählen alle über 80-Jährigen.

Standardszenario Bevölkerung

Im Standardszenario wird der Mittelwert aus der gesamten verfügbaren Historie (bis zu maximal 10 Jahren) der Geburten- und Wanderungszahlen zur Berechnung der Parameter verwendet.

Standardwert

Der Standardwert bezeichnet den individuell angepassten, durchschnittlichen Wert eines Parameters in Abhängigkeit historischer Daten.

verheiratet

Verheiratete Personen sowie Personen in einer Lebenspartnerschaft

Verweildauer

Die durchschnittliche Verweildauer gibt an wieviel Prozent eines Alterjahres seit Geburt in der Region leben.

verwitwet

Verwitwete Personen sowie Personen mit verstorbenem Lebenspartner

Vorruhestand

Zu dieser Altersgruppe zählen alle 60 bis unter 65-Jährigen.

Wanderungssaldo

Der Wanderungssaldo gibt den Wohnsitzwechsel der Bevölkerung über die Gemeindegrenzen hinaus an, in Relation zur Gesamtbevölkerung.

Wanderungssaldo je 1000 Einwohner

Der Wanderungssaldo gibt den Saldo der Zu- und Fortzüge je 1000 Einwohner des ausgewählten Gebiets an.

Wohnfläche pro Kopf

Der Indikator Wohnfläche pro Kopf gibt an, wie viele Quadratmeter einer Person durchschnittlich als Wohnraum zur Verfügung stehen in einer Region. Zum Vergleich: Im Jahr 1950 betrug die Wohnfläche pro Kopf in Deutschland nur ca. 14m². Der Indikator liefert eine quantitative Aussage über die Wohnraumversorgung der Bevölkerung. Einschätzungen über die Qualität des Wohnraums können anhand dieses Indikators nicht getroffen werden.

Worst Case Szenario Bevölkerung

Beim Worst Case Szenario werden die Geburten- und Wanderungsparameter entsprechend des in der Historie der Geburten- und Wanderungszahlen schlechtesten, tatsächlich erlebten Jahres eingestellt.

Zielwert

Der Zielwert gibt den nach Veränderung des Standardwertes eingestellten Wert an.

Literaturnachweis

An dieser Stelle war anfänglich geplant, einen kompletten Literaturnachweis zu führen. Allerdings wäre der Bericht mit dem Führen eines kompletten Zitationsindexes noch viel umfangreicher geworden. Deshalb wurde darauf verzichtet. Verwendete Quellen wurden im Text sofort erläutert.

Für Ihre Notizen

Ö 10